

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 23. AUGUST 1976

Nr. 34

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ..... 1489	Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer ..... 1491	flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen ..... 1513
Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen ..... 1490	Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Herbst 1976 ..... 1507	Zulassung von Verpackungsanlagen für ultrahocherhitzte Milche ..... 1516
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten ..... 1490	Befreiung von verkehrsrechtlichen Vorschriften ..... 1507	<b>Personalnachrichten</b>
Verlust eines Konsularausweises .... 1490	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3031 in der Ortslage Hünstetten/Orts- teil Ketternschwalbach, Untertaunus- kreis ..... 1508	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 1517
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	<b>Bergverordnung zur Änderung der Bergverordnung des Hessischen Oberbergamts vom 7. 10. 1974 über den arbeitssicherheitslichen und den betriebsärztlichen Dienst vom 3. 8. 1976</b> 1508	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz ..... 1517
Ausländerrecht; hier: Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes ..... 1491	<b>Der Hessische Sozialminister</b>	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik ..... 1517
Polizeiliche Lärmbekämpfung; hier: Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) ..... 1491	Anerkennung von Städten, Stadtteilen und Gemeinden bzw. Ortsteilen als Erholungsorte ..... 1508	Im Bereich des Hessischen Sozialministers ..... 1517
Ungültigkeitserklärung eines Polizei- Dienstausweises ..... 1491	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt .... 1517
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke ..... 1491	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>	<b>Regierungspräsidenten</b>
<b>Der Hessische Kultusminister</b>	Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. 6. 1972; hier: Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Abfallbeförderungs- und Abfalleinfuhr-Verordnung ..... 1509	DARMSTADT
Ungültigkeitserklärung von Dienst- siegeln ..... 1491	Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender	Vorhaben der Firma Karl Neu, Braunfels/Stadtteil Bonbaden ..... 1518
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide“, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Wetzlar, vom 3. 8. 1976</b> ..... 1518
Vollzug des § 34 c der Gewerbeordnung und der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und		<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwaldzelle“, Gemarkung Braunfels, Landkreis Wetzlar, vom 3. 8. 1976</b> ..... 1521
		<b>Buchbesprechungen</b> ..... 1523
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 1526

Seite 1489

1100

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

### Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

#### Großes Verdienstkreuz:

Braun, Dr. Bernhard, Arzt, wissenschaftlicher Leiter der Firma B. Braun, Melsungen;

#### Verdienstkreuz 1. Klasse:

Buchholz, Theodor, Direktor, Aßlar;  
Euler, Wilhelm, Fabrikant, Darmstadt;  
Löwe, Rudi, Geschäftsführer, Kassel;

### Verdienstkreuz am Bande:

Baetge, Julie, Hausfrau, Geschäftsführerin, Darmstadt;  
Blöcher, Dr. Elsa, Oberstudienrätin a. D., Biedenkopf/Stadtteil Wallau;  
Boden, Otto, Pfarrer a. D., Gelnhausen;  
Böhla, Prof. Dr. Volkmar, Chefarzt, Bad Soden (Ts.);  
Dax, Hermann, Bürgermeister a. D., Runkel/Stadtteil Hofen;  
Delp, Heinrich, Bewährungshelfer, Nieder-Ramstadt;  
Druckenbrod, Karl, Bürgermeister a. D., Bürstadt;  
Eichhorn, Willi, Bürgermeister a. D., Weilmünster/Orts- teil Laubuseschbach;  
Enders, Adam, Bau-Ingenieur, Rüsselsheim;

Frischkorn, Karl, Unternehmer, Stadtbrandinspektor, Steinau;  
 Funk, Heinrich, Malermeister, Kreishandwerksmeister, Alsfeld;  
 Geisel, Konrad, Rentner, Alsfeld;  
 Grün, Wilhelm, Geschäftsinhaber, Wetzlar;  
 Häger, Andrée, Sprachpädagogin, Kassel;  
 Heller, Helmut, Kriminaloberkommissar, Frankfurt (Main);  
 Henninger, Heinrich, Gewerkschafts-Geschäftsführer, Altenstadt;  
 Hill, Karl, Polizeidirektor, Baunatal;  
 Hohlwein, Hans Walter, Rechtsanwalt und Notar, Otzberg/Ortsteil Lengfeld;  
 Kehl, Dr. Otto, Zahnarzt, Homberg;  
 Keller, Karl, Bürgermeister a. D., Camberg Stadtteil Würges;  
 Keuler, Josef, Bürgermeister a. D., Brechen/Ortsteil Oberbrechen;  
 Lehmann, Rudolf, Bürgermeister a. D., Weilburg;  
 Löw, Norbert, Bürgermeister a. D., Selters (Taunus)/Ortsteil Niederselters;  
 Mendler, Alfred, Schauspieler, Wiesbaden;  
 Müller, Johannes, Pfarrer i. R., Bad Homburg v. d. H.;  
 Runzheimer, Ludwig, Gestütobewärter a. D., Niederscheld;  
 Schäfer, Philipp, Bürgermeister a. D.;  
 Schneider, Christian, Rentner, Erzhausen;  
 Schösser, Alfred, Bürgermeister a. D., Selters (Taunus)/Ortsteil Münster;  
 Seifert, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Weilburg/Ortsteil Odersbach;  
 Stockmann, Willi, Bürgermeister a. D., Villmar/Ortsteil Langhecke;  
 Stretz, Rosa, gen. Sr. Desiderata, Krankenschwester, Darmstadt;  
 Strieder, Willi, Bürgermeister a. D., Mengerskirchen/Ortsteil Winkels;  
 Tille, Anneliese, Schulrätin, Groß-Zimmern;  
 Weber, Dr. Hans, Studiendirektor a. D., Groß-Bieberau;  
 Weber, Jakob, Oberamtsrat, Wiesbaden-Biebrich;  
 Zöllner, Paul, Bürgermeister a. D., Selters (Taunus)/Ortsteil Eisenbach;

**Verdienstmedaille:**

Ahäuser, Heinrich, Kassenverwalter a. D., Weilburg/Ortsteil Odersbach;  
 Böhl, Paul, Landwirt, Kirchhain;  
 Gülich, Marie, Lehrerin a. D., Korbach;  
 Imhof, Käthe, Geschäftsführerin i. R., Allendorf (Eder)/Ortsteil Rennertehausen;  
 Lorenz, Rudolf, Buchhändler, Bad Wildungen;  
 Schäfer, Wilhelm, Kassenverwalter a. D., Villmar/Ortsteil Weyer;  
 Schmidt, Alfred, Kassenverwalter a. D., Mengerskirchen/Ortsteil Probbach;  
 Schmidt, Herbert, Kassenverwalter a. D., Dornburg/Ortsteil Thalheim;  
 Schulze, Otto, Geschäftsführer, Homberg.

Wiesbaden, 6. 8. 1976

**Der Hessische Ministerpräsident**

I A 1 14 a 02/01

StAnz. 34/1976 S. 1489

**1101****Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

**Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold:**

Bätz, Martin, Borken;  
 Dornhecker, Erich, Neuhof;

Nowohradsky, Robert, Herfa;  
 Spies, Heinrich, Herfa;  
 Tippelt, Erwin, Heringen;  
 Wendrich, Horst, Heringen;

**Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber:**

Hack, Winfried, Neuhof;  
 Kollé, Gerhard, Neuhof;  
 Riechers, Manfred, Friedewald.  
 Schönege, Heinz, Hohenroda;  
 Schröter, Manfred, Philippsthal;  
 Wehner, Heinz, Philippsthal;  
 Weber, Dieter, Widdershausen;  
 Stahl, Helmut, Weilburg-St. Waldhausen.

Wiesbaden, 4. 8. 1976 **Der Hessische Ministerpräsident**  
 14 e 04/01

StAnz. 34/1976 S. 1490

**1102****Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Mit Urkunden vom 24. Januar 1975 habe ich

Herrn Engibert Katschtaler, Lend;  
 Herrn Rupert Katschtaler, Lend;  
 Herrn Christian Moser, Rauris;  
 Herrn Dr. Harald Matter, Taxenbach;  
 Herrn Hubert Reisenhofer, Zell a. See-Schüttorf;  
 Herrn Norbert Reisenhofer, Zell a. See-Schüttorf;  
 Herrn Konrad Moser, Zell a. See-Schüttorf;  
 Herrn Johann Hicker, Zell am See-Schüttorf;  
 Herrn Andreas Reisenhofer, Salzburg;  
 für die unter Lebensgefahr durchgeführte Hilfe bei der Rettungsaktion in der Kitzlochklamm am 29. Juli 1974 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunden vom 24. Januar 1975 habe ich

Herrn Theodor Fischer, Zell am See;  
 Herrn Eduard Grillitsch, Zell am See;  
 Herrn Johann Wilding, Rauris;  
 Herrn Franz Gabriel, Taxenbach;  
 Herrn Franz Nagl, Taxenbach;  
 Herrn Walter Neuschitzer, Taxenbach;  
 Herrn Johann Gold, Taxenbach;  
 Herrn Maximilian Angerer, Taxenbach;  
 Herrn Hans Kollmann, Taxenbach;  
 Herrn Josef Scheibner, Taxenbach;  
 Herrn Josef Rainer, Taxenbach;  
 Herrn Adolf Steindorfer, jun., Taxenbach;  
 Herrn Hans Obersamer, Taxenbach;  
 Herrn Hermann Altacher, Taxenbach;  
 Herrn Johann Jakob, Taxenbach;  
 Herrn Franz Holzer, Taxenbach;  
 Herrn Georg Schwaiger, Taxenbach;  
 Herrn Franz Schräll, Taxenbach;  
 Herrn Josef Schernthaler, Taxenbach;  
 Herrn Helmut Göllner, Zell am See;  
 für die Hilfe bei der Rettungsaktion in der Kitzlochklamm am 29. Juli 1974

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 5. 8. 1976

**Der Hessische Ministerpräsident**

I A 1 — 14 c

StAnz. 34/1976 S. 1490

**1103****Verlust eines Konsularausweises**

Der dem Beamten beim Türkischen Generalkonsulat in Frankfurt (Main), Herrn Haluk Aker, am 9. 4. 1975 mit einer bis zum 9. 4. 1977 befristeten Gültigkeitsdauer ausgestellte graue Konsularausweis Nr. 5489 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 8. 1976

**Der Hessische Ministerpräsident****Staatskanzlei**

I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 34/1976 S. 1490

1104

## Der Hessische Minister des Innern

**Ausländerrecht;**

hier: Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Bundesminister des Innern hat die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes neu gefaßt und in der vom 24. 6. 1976 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt 1976, Teil I, Seite 1717, veröffentlicht.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 5. 8. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 51 — 23 d

StAnz. 34/1976 S. 1491

Bekämpfung des Lärms i. d. F. vom 8. 12. 1970 (GVBl. I S. 744) gilt daher als weitergehende Bestimmung unverändert fort.  
Wiesbaden, 9. 8. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 31 — 18 a 04 07

StAnz. 34/1976 S. 1491

1106

**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der am 14. 5. 1976 vom Polizeipräsidenten in Offenbach (M.) ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 08-105 für Polizeimeister Wolfgang K o r n ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Offenbach (Main), 4. 8. 1976

**Der Polizeipräsident**

P III/1

StAnz. 34/1976 S. 1491

1105

**Polizeiliche Lärmbekämpfung;**

hier: Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) — 8. BImSchV —

Die o. g. Verordnung vom 28. Juli 1976 ist im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2024 verkündet worden. Sie tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung bleiben weitergehende Bestimmungen, vor allem zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe sowie zum Schutz von Sonn- und Feiertagen, unberührt. § 9 der Polizeiverordnung über die

1107

**Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke**

Die Kriminaldienstmarke Land Hessen Nr. 1875 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 8. 1976

**Der Polizeipräsident**

P — III

StAnz. 34/1976 S. 1491

1108

## Der Hessische Kultusminister

**Ungültigkeitserklärung von Dienststiegeln**

Bei einem Einbruch in die Grundschule Hasengrund in Rüsselsheim ist eine Kasette mit den beiden Dienststiegeln der Schule (kleine Landessiegel) entwendet worden.

Es handelt sich um Gummi-Farbdruckstempel mit der Umschrift: „Grundschule Hasengrund Rüsselsheim/Main“ und der Wappenfigur des Landes Hessen. Beide Stempel trugen

unter der rechten Hinterpranke des hessischen Löwen einen Stern.

Die vorstehend bezeichneten Dienststiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 8. 1976

**Der Hessische Kultusminister**

I B 12 — 000/074 — 119

StAnz. 34/1976 S. 1491

1109

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An die

Regierungspräsidenten

Landräte als Behörden der Landesverwaltung

Magistrate der kreisfreien Städte

**Vollzug des § 34 c der Gewerbeordnung und der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung — MaBV —)**

**Inhaltsübersicht**

1 Anwendungsbereich des § 34 c der Gewerbeordnung (GewO)

1.1 Art und Gegenstand der Tätigkeit

1.1.1 Gewerbsmäßigkeit

1.1.2 Vermittlung und Nachweis von Vertragsabschlüssen

1.1.2.1 Grundstücke

1.1.2.2 Grundstücksgleiche Rechte

1.1.2.3 Gewerbliche Räume, Wohnräume

1.1.2.4 Darlehen

1.1.2.5 Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft

1.1.2.6 Ausländische Investmentanteile

1.1.2.7 Sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden

1.1.2.8 Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

1.1.2.9 Verbriefte Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

1.1.3 Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben

1.1.3.1 Bauherr

1.1.3.2 Baubetreuer

1.1.3.3 Architekt

1.2 Ausnahmen

1.2.1 Ausnahmen gemäß § 34 c Abs. 5

1.2.1.1 Organe der staatlichen Wohnungspolitik und gemeinnützige Wohnungsunternehmen

1.2.1.2 Gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen und andere Unternehmen

1.2.1.3 Kreditinstitute

1.2.1.4 Wirtschaftliche Beteiligungen

1.2.1.5 Kursmakler und freie Makler

1.2.2 Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 GewO

2 Erlaubnisverfahren, Erteilung, Versagung und Erlöschen der Erlaubnis

2.1 Erlaubnisverfahren

2.1.1 Erforderliche Unterlagen

2.1.2 Beteiligung anderer Stellen

2.2 Versagung der Erlaubnis

2.2.1 Unzuverlässigkeit

2.2.2 Ungeordnete Vermögensverhältnisse

2.2.3 Mitteilung an das Gewerbezentralregister

2.3 Erteilung der Erlaubnis

2.3.1 Umfang der Erlaubnis

- 2.3.2 Auflagen
- 2.3.3 Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt
- 2.3.4 Form der Erlaubnis
- 2.3.5 Mitteilung
- 2.4 Erlöschen der Erlaubnis
- 2.4.1 Tod, Liquidation, Verzicht
- 2.4.2 Rücknahme
- 2.4.2.1 Rücknahmegründe
- 2.4.2.2 Rücknahmeverfahren
- 2.4.2.3 Mitteilung an das Gewerbezentralregister
- 3 Makler- und Bauträgerverordnung
- 3.1 Anwendungsbereich (§ 1)
- 3.1.1 Gewerbetreibender
- 3.1.2 Auftraggeber
- 3.2 Sicherheitsleistung, Versicherung (§ 2)
- 3.2.1 Voraussetzungen der Absicherung (§ 2 Abs. 1 Satz 1)
- 3.2.1.1 „Vermögenswerte erhält“
- 3.2.1.2 „zu deren Verwendung ermächtigt“
- 3.2.1.3 Abzusichernde Ansprüche (§ 2 Abs. 1 Satz 2)
- 3.2.2 Sicherheitsleistung (§ 2 Abs. 2)
- 3.2.3 Versicherung (§ 2 Abs. 3)
- 3.2.4 Wahlrecht (§ 2 Abs. 4)
- 3.2.5 Dauer der Absicherung (§ 2 Abs. 5)
- 3.2.5.1 In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
- 3.2.5.2 In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
- 3.3 Besondere Sicherungspflichten für Bauträger (§ 3)
- 3.3.1 Voraussetzungen für Entgegennahme oder Verwendung fremder Vermögenswerte (§ 3 Abs. 1)
- 3.3.1.1 Rechtswirksamer Vertrag (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)
- 3.3.1.2 Auflassungsvormerkung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)
- 3.3.1.3 Feststellung von Belastungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)
- 3.3.1.4 Erteilung der Baugenehmigung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)
- 3.3.2 Zahlung nach Baufortschritt, Bezugsfertigkeit und Fertigstellung (§ 3 Abs. 2)
- 3.3.3 Vermögenswerte Nutzungsberechtigter (§ 3 Abs. 3)
- 3.4 Objektbezogene Verwendung von Vermögenswerten (§ 4)
- 3.4.1 Allgemeine Regelung (§ 4 Abs. 1)
- 3.4.2 Sonderregelung für Baubetreuer (§ 4 Abs. 2)
- 3.5 Hilfspersonal (§ 5)
- 3.6 Getrennte Vermögensverwaltung (§ 6)
- 3.7 Ausnahmenvorschrift (§ 7)
- 3.8 Rechnungslegung (§ 8)
- 3.9 Anzeigepflicht (§ 9)
- 3.10 Buchführungspflicht (§ 10)
- 3.11 Informationspflicht (§ 11)
- 3.12 Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen (§ 12)
- 3.13 Inseratensammlung (§ 13)
- 3.14 Aufbewahrung (§ 14)
- 3.15 Auskunft und Nachschau (§ 15)
- 3.15.1 „Übliche Geschäftszeit“ (§ 15 Abs. 1 Satz 1)
- 3.15.2 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2)
- 3.15.3 Auskunftsverweigerungsrecht (§ 15 Abs. 3)
- 3.16 Prüfungen (§ 16)
- 3.16.1 Pflichtprüfung (§ 16 Abs. 1)
- 3.16.2 Außerordentliche Prüfung (§ 16 Abs. 2)
- 3.16.3 Geeignete Prüfer (§ 16 Abs. 3)
- 3.17 Ordnungswidrigkeiten (§ 18)
- 3.18 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften (§ 20 und Artikel 2 der Änderungsverordnung vom 13. 5. 1975 — BGBl. I S. 1110)
- 4 Zuständigkeit
- Anlage 1 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung
- Anlage 2 Erlaubnisvordruck

Anlage 3 Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (PKautV/Gew) —

Anlage 4 Rahmenvertragsbedingungen zur VSV (PKautV) für Gewerbetreibende

Anlage 5 Muster der Verpflichtungserklärung nach § 6

Beim Vollzug des § 34 c GewO und der MaBV i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 6. 1975 (BGBl. I S. 1351) ist zu beachten:

#### 1 Anwendungsbereich des § 34 c

##### 1.1 Art und Gegenstand der Tätigkeit

###### 1.1.1 Gewerbsmäßigkeit

§ 34 c Abs. 1 gilt für Tätigkeiten, die im stehenden Gewerbe ausgeübt werden. Dabei gelten für den Begriff „gewerbsmäßig“ die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.

###### 1.1.2 Vermittlung und Nachweis von Vertragsabschlüssen

Vermittlung des Abschlusses von Verträgen ist jede auf den Abschluß eines Vertrages abzielende Tätigkeit. Eine Vermittlung liegt daher auch dann vor, wenn eine solche Tätigkeit erfolglos bleibt oder nur der Vorbereitung des Vertragsabschlusses dient. Vermittlung betreibt ferner, wer Verträge auf Grund einer ihm von einer Vertragspartei (z. B. Grundstückseigentümer) erteilten Vollmacht auf deren Namen selbst abschließt. Deshalb bedarf auch ein selbständiger Handelsvertreter im Sinne des § 84 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1, wenn er die Voraussetzungen im übrigen erfüllt. Da § 34 c also nicht allein auf die Tätigkeit eines sogenannten Zivilmaklers im Sinne des § 652 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abstellt, ist nicht entscheidend, ob dem Gewerbetreibenden für seine Tätigkeit eine Maklerprovision zusteht. Einer Erlaubnis bedarf ferner ein selbständiger Hausverwalter, der Verträge über die von ihm verwalteten Wohnräume vermittelt (vgl. jedoch Nr. 1.1.2.3.1). Auch ein Handelsvertreter, der z. B. Verträge über sogenannte Immobilien-Leasing (d. h. Verträge über Grundstücke — vgl. Nr. 1.1.2.1) vermittelt, bedarf der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a. Keine Vermittlung liegt vor bei Vorgängen innerhalb einer Gesellschaft, die sich aus rechtsorganisatorischen Gründen ergeben. Dies ist z. B. der Fall, wenn bei einem nach der sogenannten KG-Lösung konstruierten geschlossenen Immobilienfonds (Nr. 1.1.2.8) die Zeichnungsanträge bei der KG eingehen und von ihr an die Treuhandbank, die zugleich Kommanditistin der KG ist, weitergeleitet werden, die ihrerseits zur Begründung des Treuhandverhältnisses mit den Anlegern in Rechtsbeziehungen tritt.

Der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen besteht darin, daß der Gewerbetreibende dem Auftraggeber einen bisher unbekanntem Interessenten oder ein Objekt und den künftigen Vertragspartner benennt, so daß der Auftraggeber von sich aus Vertragsverhandlungen aufnehmen kann.

Begrifflich liegt weder eine Vermittlung noch ein Nachweis vor, wenn Gewerbetreibende im eigenen Namen Verträge abschließen, weil es hier an einem Dritten fehlt, der einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Das gleiche muß für den Fall gelten, daß der Vertreter eines Gewerbetreibenden lediglich in dessen Namen einen Vertrag abschließt, worin sich der Vertretene seinerseits zur Vermittlung von Verträgen im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder zum Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge verpflichtet. In solchen Fällen treffen die Verpflichtungen aus § 34 c und der MaBV nur den Vertretenen.

###### 1.1.2.1 Verträge über Grundstücke sind Verträge über Verkauf, Belastung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Wohnungseigentum. Zu Verträgen dieser Art zählen auch die Verträge über die Vermittlung von Hypotheken und Grundschulden sowie über das sogenannte Immobilien-Leasing.

###### 1.1.2.2 Grundstücksgleiche Rechte sind Rechte, die den Vorschriften über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht).

###### 1.1.2.3 Zu den Verträgen übergewerbliche Räume oder Wohnräume gehören alle Arten von Raumüberlassungen einschließlich Pacht und Untermiete (Wohnungs- und Zimmervermittlung). Dies gilt nicht,

soweit Unterkünfte im Sinne des § 38 Nr. 7 GewO (z. B. auch vorübergehend benutzte Ferienwohnungen) vermittelt oder nachgewiesen werden.

- 1.1.2.3.1 Bei selbständigen Hausverwaltern, die Verträge über die von ihnen verwalteten Wohnräume vermitteln, kann in der Tätigkeit als Vermittler ein so unbedeutender Annex der Tätigkeit als Hausverwalter liegen, daß die Anwendbarkeit des § 34 c ungerechtfertigt wäre (wie beispielsweise dann, wenn von dem Hausverwalter jährlich insgesamt nur 2 bis 3 Wohnungen vermittelt werden). Ob dies der Fall ist, entscheidet sich stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalles.
- 1.1.2.4 Der Begriff „Darlehen“ ist weiter als der in § 607 BGB verwendete Ausdruck. Darlehen im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sind auch Bankeinlagen. Daher bedarf auch derjenige der Erlaubnis nach dieser Bestimmung, der z. B. sogenannte „Termingelder“ zur Einlage bei einem Kreditinstitut vermittelt. Kein Darlehen in diesem Sinne liegt jedoch vor, wenn die Vermögenswerte nur treuhänderisch verwaltet werden sollen, wie dies z. B. der Fall ist, wenn einem sogenannten Warenterminspezialisten die Verfügungsmacht über Vermögenswerte des Auftraggebers mit der Maßgabe eingeräumt wird, die Vermögenswerte von denen seiner sonstigen Gläubiger getrennt zu verwalten (zur Beurteilung sogenannter Sammelkonten vgl. Nr. 1.1.2.7).
- 1.1.2.4.1 Einer Erlaubnis bedürfen grundsätzlich (vgl. aber Nr. 1.1.2.4.5) auch selbständige Versicherungsvertreter (Versicherungsmakler), die (evtl. nebenberuflich) eine Tätigkeit im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausüben. Wird diese Tätigkeit im Reise-gewerbe ausgeübt, findet § 34 c keine Anwendung; es greifen jedoch die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 h und Nr. 6 GewO ein.
- 1.1.2.4.2 § 34 c findet keine Anwendung auf die Vermittler von Bausparverträgen (Bausparkassenvertreter), da derartige Verträge nicht zu den Darlehensverträgen zählen. Soweit der Gewerbetreibende daneben aber auch Darlehen zur Zwischen- oder Endfinanzierung eines Bauvorhabens oder des Erwerbs eines Gebäudes vermittelt oder nachweist, greift insoweit die Erlaubnispflicht des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ein (vgl. aber Nr. 1.1.2.4.5). Falls diese Darlehen durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden sollen, handelt es sich insoweit auch um Verträge über Grundstücke (vgl. jedoch Nr. 3.1.1).
- 1.1.2.4.3 Die für Kreditinstitute, die eine Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) besitzen, und Bausparkassen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Bausparkassen gemäß § 34 c Abs. 5 Nr. 3 und für Versicherungsunternehmen gemäß § 6 GewO geltende Befreiung von der Anwendbarkeit des § 34 c gilt nicht für Personen, die als selbständige Gewerbetreibende für die oben angeführten Unternehmen Verträge über die in § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gegenstände vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen wollen.
- 1.1.2.4.4 Warenverkäufer (z. B. Kraftfahrzeug- oder Möbelhändler), die ihren Kunden zur Finanzierung der gekauften Gegenstände Verträge über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen, unterliegen nach § 34 c Abs. 5 Nr. 5 nicht dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a.
- 1.1.2.4.5 Üben die in den Nrn. 1.1.2.4.1 und 1.1.2.4.2 erwähnten Gewerbetreibenden eine Tätigkeit aus, die an sich erlaubnispflichtig nach § 34 c Abs. 1 ist, so ist zunächst zu prüfen, ob darin ein so unbedeutender Annex zur übrigen Tätigkeit der Gewerbetreibenden liegt, daß die Anwendbarkeit des § 34 c ungerechtfertigt wäre (wie beispielsweise dann, wenn jährlich nur 2 bis 3 Darlehen von geringer Höhe vermittelt werden). Ob dies der Fall ist, entscheidet sich stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalles. Ergibt die Prüfung, daß der Rahmen eines unbedeutenden Annexes verlassen ist, bedarf der Gewerbetreibende der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1. Die MaBV findet auf diese Gewerbetreibenden jedoch keine Anwendung (vgl. Nr. 3.1.1).
- 1.1.2.5 Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft (inländische Investmentanteile) sind die von einer (inländischen) Kapitalanlagegesellschaft

ausgestellten Urkunden, in denen die Ansprüche verbrieft werden, die den Anteilhabern aus der Beteiligung an dem von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen zustehen (§§ 1, 6 und 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 1. 1970 — BGBl. I S. 127).

- 1.1.2.6 Ausländische Investmentanteile sind Anteile an einem ausländischem Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren oder Grundstücken, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist (§ 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. 7. 1969 — BGBl. I S. 986).

- 1.1.2.7 Sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden

Ein öffentliches Angebot liegt vor, wenn es sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet; das ist insbesondere bei Angeboten der Fall, die über Presse, Rundfunk und Fernsehen verbreitet werden. Öffentlich heißt aber nicht, daß sich der Vorgang in der Öffentlichkeit abspielen muß. Der Begriff ist vielmehr als Abgrenzung zum privaten Bereich zu verstehen. Ein öffentliches Angebot ist daher auch anzunehmen, wenn der Anbieter den Kreis der Adressaten nicht übersieht bzw. die Adressaten im einzelnen nicht kennt; so z. B. bei Postwurssendungen, gezieltem Ansprechen oder Anschreiben nach dem Telefon- oder Adreßbuch, Angeboten an alle Mitglieder eines Vereins, Auslegen von Informationsmaterial an allgemein zugänglichen Orten.

Zu den sonstigen Vermögensanlagen gehören insbesondere geschlossene Immobilienfonds (geschlossener Kreis von Anlegern). Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Anlagearten unterliegen sie keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Es gibt daher auch keinen bestimmten allein zugelassenen Typ. In der Praxis haben sich aber vor allem zwei Grundformen herausgebildet:

- die sogenannte KG-Lösung und
- die sogenannte Treuhandlösung.

Die Treuhandlösung gehört zu den sonstigen Vermögensanlagen (wegen der KG-Lösung vgl. Nummer 1.1.2.8). Bei dieser Konstruktion wird eine Immobiliengesellschaft juristische Eigentümerin der Fondsgrundstücke. Sie übt ihre Eigentümerposition aber nur als Treuhänderin für die Gemeinschaft der Zertifikatinhaber aus. Die Zertifikatinhaber erwerben gegen die Treuhandgesellschaft Ansprüche, die wirtschaftlich gesehen eine eigentümerähnliche Stellung vermitteln. Diese Ansprüche werden in der Regel durch eine Auflassungsvormerkung gesichert. In einer verhältnismäßig selten vorkommenden Variante dieser Konstruktionsform können die Zertifikatinhaber untereinander auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden.

Die Anlage ist bei den sonstigen Vermögensanlagen nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt; es kann sich somit auch um die Anlage in Waren (z. B. Whisky, Edelmetalle und Wertpapiere, die nicht nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind) oder auch um Warentermin-Sammelkonten handeln.

Zu den sonstigen Vermögensanlagen gehören nicht die sogenannten fondsgebundenen Lebensversicherungen.

- 1.1.2.8 Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sind vor allem in- und ausländische Aktien und Kuxe, GmbH- und KG-Anteile. Öffentlich angebotene GmbH-Anteile wird es in der Praxis wohl kaum geben. Bei KG-Anteilen sind die nach der sogenannten KG-Lösung konstruierten geschlossenen Immobilienfonds, die häufig auch als sogenannte Abschreibungsgesellschaften auftreten, zu nennen, bei denen den Anlegern über die rechtliche Stellung eines Kommanditisten aus Sonderabschreibungen (z. B. Berlin, Entwicklungshilfe, Zonenrandgebiet, Flugzeug- und Schiffbau) herrührende Verluste zugewiesen werden. Bei den geschlossenen Immobilienfonds der KG-Lösung kann dem Anleger entweder die rechtliche oder über einen Treuhand-Kommanditisten die wirtschaftliche Stellung eines Kommanditisten (so die Mehrzahl der Fälle in der Praxis) eingeräumt werden.

1.1.2.9 Verbriefte Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sind die von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften herausgegebenen Schuldverschreibungen. Unter einer verbrieften Forderung versteht man eine Urkunde mit Wertpapiercharakter, d. h., daß zur Ausübung des verbrieften Rechts der Besitz an der Urkunde erforderlich ist. So sind z. B. Versicherungsscheine keine verbrieften Forderungen in diesem Sinne. Vom Wortlaut dieser Bestimmung werden auch von Kommanditgesellschaften herausgegebene Schuldverschreibungen erfaßt.

1.1.3 Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben (§ 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Bauherren (Bauträger) und Baubetreuer befassen sich in der Regel sowohl mit der Vorbereitung als auch mit der Durchführung von Bauvorhaben. Sie verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie nur Abschnitte eines Bauvorhabens vorbereiten oder durchführen. Unter der Vorbereitung eines Bauvorhabens versteht man üblicherweise die Tätigkeit bis zum Baubeginn. Bauvorhaben können an sich alle Vorhaben des Hoch- oder Tiefbaues, z. B. des öffentlichen Hochbaues, des gewerblichen und industriellen Hochbaues, des landwirtschaftlichen Hochbaues, des Wohnungsbaues oder des Straßenbaues sein. Praktische Bedeutung hat § 34 c allerdings nur beim Bau von Wohnräumen und gewerblichen Räumen.

1.1.3.1 Bauherr ist der Herr des gesamten Baugeschehens. Er wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens im Außenverhältnis zu Dritten im eigenen Namen tätig oder läßt Bevollmächtigte in seinem Namen tätig werden. Er übt einen bestimmenden Einfluß auf die Planung und den Ablauf des gesamten Bauvorhabens aus und ist der Verantwortliche für das gesamte Baugeschehen, insbesondere auch gegenüber den Bauaufsichtsbehörden. Alle den Bau betreffenden Verträge werden von ihm oder für ihn abgeschlossen. Die Rechte aus den Verträgen stehen ihm zu, die Pflichten aus den Verträgen hat er zu erfüllen. Er ist in der Regel auch der Eigentümer des Baugrundstücks oder zum Bau auf einem fremden Grundstück dinglich berechtigt (z. B. als Erbbauberechtigter).

Bauherr ist auch ein Generalbauunternehmer, der in eigenem Namen auf fremdem Grundstück baut. Entscheidend ist, daß er Herr des gesamten Baugeschehens ist. Hingegen kommt es nicht darauf an, daß er auch Eigentümer des Grundstücks ist. Veräußert also z. B. ein Generalbauunternehmer ein Grundstück an einen Erwerber und verpflichtet er sich in demselben oder in einem anderen Vertrag, auf diesem Grundstück ein Haus zu errichten, verliert er nicht dadurch die Bauherrneigenschaft, daß er das Grundstück zu einem fremden macht. In diesen Fällen verliert der Auftraggeber aber auch nicht die nach § 34 c vorausgesetzte Erwerbereigenschaft, weil ihm das Bauobjekt später nicht mehr rechtsgeschäftlich übertragen werden kann, sondern die zum Bau des Gebäudes eingefügten Teile kraft Gesetzes (§§ 94, 946 BGB) auf ihn als Grundstückseigentümer übergehen. „Erwerb“ bedeutet nicht nur Erwerb durch Rechtsgeschäft, sondern auch kraft Gesetzes oder durch Staatsakt. Das ist in der Literatur unbestritten, ergibt sich aber auch aus dem Wortlaut der Gesetze, z. B. aus §§ 937 und 949 BGB und § 90 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Keine Bauherren sind solche Generalbauunternehmer, die auf Grund eines Auftrages eines Bauherrn, häufig unter Einschaltung von Subunternehmern, Bauleistungen erbringen. Hierunter fallen auch die Lieferanten von Fertighäusern.

Der im eigenen Namen im Außenverhältnis tätige Bauherr besorgt nicht immer seine eigenen Geschäfte. Die Geschäfte können auch auf Rechnung eines im Innenverhältnis Berechtigten und Verpflichteten gehen. Ist der Bauherr vertraglich nur zur Veräußerung des fertigen Bauwerks an einen Besteller verpflichtet, wird er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Vorverträge dieses Inhaltes werden in der Wohnungswirtschaft als „Kaufanwärtterverträge“ bezeichnet. Ist hingegen auch das ganze wirtschaftliche Risiko, insbesondere auch das Preisrisiko und das Risiko des zufälligen Unterganges auf den Besteller verlagert, wird der Bau-

herr auf fremde Rechnung tätig. Für Vorverträge dieser Art hat sich in der Wohnungswirtschaft der Begriff „Bewerberverträge“ eingebürgert. Der oft verwendete Begriff „Bauträger“ ist in dieser Hinsicht indifferent. Nur für den Kleinsiedlungsträger hat das Zweite Wohnungsbaugesetz in § 58 festgelegt, daß er öffentlich geförderte Kleinsiedlungen für Rechnung der Kleinsiedler errichten muß.

Bauherren unterliegen nur dann dem § 34 c, wenn sie zur Vorbereitung oder Durchführung des Baues fremde Vermögenswerte verwenden. Der Begriff „verwenden“ ist dabei weit auszulegen (vgl. hierzu Nr. 3.2). Fremde Vermögenswerte werden allerdings dann nicht zur Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens verwendet, wenn der Gewerbetreibende sie erst nach Bezugsfertigkeit erhält, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Kaufpreis schon während der Bauzeit z. B. bei einem Notar bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat. Ein Verwenden liegt allerdings vor, wenn das hinterlegte Geld bauabschnittsweise an den Gewerbetreibenden ausgezahlt wird.

Bauherren, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben für einzelne Projekte auf die Verwendung fremder Vermögenswerte verzichten, daneben aber auch Projekte unter Inanspruchnahme solcher Fremdmittel durchführen, unterliegen dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a. Die Bestimmungen der MaBV finden dabei aber nur hinsichtlich solcher Bauvorhaben Anwendung, bei denen die Gewerbetreibenden fremde Vermögenswerte verwenden wollen.

1.1.3.2 Der Baubetreuer wird im Außenverhältnis zu Dritten nur im Namen des Bauherrn und im Innenverhältnis auf Rechnung desjenigen tätig, dessen Geschäft das Bauvorhaben ist. Seine Tätigkeit unterliegt nur dann dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, wenn und soweit sie in der wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens besteht. Der ein Bauvorhaben wirtschaftlich Betreuende beschafft z. B. das Grundstück im Namen und für Rechnung des Betreuten, ferner die Baufinanzierungsmittel, ruft die Fremdmittel bei den Kreditgebern des Betreuten ab, disponiert über das Baukonto, legt über die Verwendung der Mittel dem Bauherrn Rechnung und kalkuliert gegebenenfalls die Miete oder den Verkaufspreis.

1.1.3.3 Die Berufsaufgaben der Architekten im Sinne von § 2 des Hessischen Architektengesetzes und im Sinne der Honorarordnung für Architekten sind keine Tätigkeiten im Sinne von § 34 c.

Es kommt vor, daß Architekten Aufgaben im Sinne von § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. b ganz oder teilweise übernehmen. Diese Tätigkeiten können im Einzelfall als unbedeutender Annex einer freiberuflichen Architektentätigkeit angesehen werden, wenn die Tätigkeiten im Rahmen eines Architektenvertrages ausgeübt werden und im Verhältnis zur Planung und Bauüberwachung eine nur untergeordnete Rolle spielen. Werden sie dagegen ausschließlich oder überwiegend — insbesondere nicht in Verbindung mit einer sonstigen Architektentätigkeit — ausgeübt, so sind sie als eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 34 c zu betrachten.

Soweit eine Tätigkeit im Sinne von § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ausgeübt wird, kann diese Tätigkeit nicht dem Berufsbild des Architekten zugerechnet werden.

1.2 Ausnahmen

1.2.1 Für die in § 34 c Abs. 5 Nr. 1 bis 4 genannten Unternehmen und Personen gilt § 34 c Abs. 1 bis 3 nicht, da sie auf Grund anderer Gesetze der Aufsicht unterliegen.

Keiner Erlaubnis nach § 34 c bedürfen demnach:

1.2.1.1 Organe der staatlichen Wohnungspolitik und gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die nach den §§ 1, 16, 28 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 2. 1940 (RGBl. I S. 437) anerkannt wurden, soweit sie nach diesen Vorschriften Geschäfte im Sinne des § 34 c Abs. 1 tätigen dürfen.

1.2.1.2 Gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen, die nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes



gesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) gegründet oder bezeichnet worden sind und andere Unternehmen, insbesondere freie Wohnungsunternehmen, die nach § 37 Abs. 2 Buchst. b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II. WoBauG — in der Fassung vom 1. 9. 1965 (BGBl. I S. 1617) als Betreuungsunternehmen zugelassen sind oder gelten, soweit sie nach ihrer Satzung Geschäfte im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tätigen dürfen.

- 1.2.1.3 Kreditinstitute, denen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG erteilt wurde. Da Bausparkassen (das sind Kreditinstitute im Sinne des § 1 des Gesetzes über Bausparkassen) ebenfalls einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen, findet § 34 c auf sie keine Anwendung.

Soweit das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gemäß § 2 Abs. 4 KWG von einer Erlaubniserteilung abgesehen hat, findet § 34 c Anwendung.

Nebenberufliche Zweigstellenleiter, z. B. von Sparkassen, unterliegen in der Regel nicht der Erlaubnispflicht des § 34 c. Sie sind in der Regel so in die Organisation der Sparkassen eingegliedert, daß ihre Tätigkeit nicht als selbständige Gewerbetätigkeit angesehen werden kann.

- 1.2.1.4 Die Bestimmung des § 34 c findet jedoch Anwendung auf Unternehmen, an denen Unternehmen im Sinne der Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 wirtschaftlich beteiligt sind (z. B. auf Tochtergesellschaften), soweit sie ihrerseits nicht von der Geltung des § 34 c befreit sind. Ist der Komplementär einer KG (z. B. bei einer GmbH & Co. KG) von der Anwendung des § 34 c Abs. 1 befreit, kommt eine Erlaubnis nur für diejenigen Mitgesellschafter in Betracht, die als Gewerbetreibende anzusehen sind (vgl. Nr. 2.1.1.2 Abs. 4).

- 1.2.1.5 Kursmakler und freie Makler, die an einer deutschen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind.

Kursmakler sind an den Börsen bestellte Personen, die an den Wertpapierbörsen, an denen eine Maklerkammer besteht, die Börsenpreise der Wertpapiere amtlich festzustellen haben.

Die freien Makler befinden sich neben den Kursmaklern an den Börsen. Sie sind nicht zur amtlichen Kursfeststellung befugt.

Bei Kursmaklern und freien Maklern handelt es sich um einen namentlich feststehenden Personenkreis, über den erforderlichenfalls die betreffende Börse Auskunft erteilen kann.

- 1.2.2 Keiner Erlaubnis nach § 34 c bedürfen ferner Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Helfer in Steuersachen, soweit eine der in § 34 c Abs. 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten noch ihrem Berufsbild zuzurechnen ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GewO).

Versicherungsunternehmen sind von der Geltung des § 34 c gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 GewO ausgenommen.

## 2 Erlaubnisverfahren, Erteilung, Versagung und Erlöschen der Erlaubnis

### 2.1 Erlaubnisverfahren

#### 2.1.1 Erforderliche Unterlagen

- 2.1.1.1 Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß inhaltlich dem als Anlage 1 abgedruckten Muster entsprechen. Er ist bei der Erlaubnisbehörde einzureichen (vgl. Nr. 4). Dabei ist anzugeben, welche der in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden sollen. Nicht entscheidend ist, welche Berufsbezeichnung der Antragsteller führt. Entscheidend ist vielmehr, ob und welche Merkmale des § 34 c Abs. 1 die Tätigkeit konkret erfüllt. So kann z. B. hinter der Bezeichnung „Immobilienkontor“ ein Immobilienvermittler, ein Bauträger oder ein Baubetreuer stehen, der nach den Umständen des Einzelfalles eine Erlaubnis für eine oder mehrere der in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten benötigt (vgl. Nr. 2.3.1).

- 2.1.1.2 Antragsberechtigt und damit Adressaten der Erlaubnis sind natürliche und juristische Personen.

Üben mehrere Personen eine oder mehrere der in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten aus, so benötigt jeder von ihnen eine entsprechende Erlaubnis.

Ist ein Gewerbetreibender eine juristische Person (z. B. GmbH, AG), so ist sie antragsberechtigt.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

#### 2.1.1.3 Der Antragsteller hat beizubringen:

- Ablichtung eines Auszuges aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist eine entsprechende Ablichtung für die GmbH und die KG einzureichen.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.
- Führungszeugnisse für Behörden gemäß § 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für sich und seinen Ehegatten, falls dieser nicht getrennt von ihm lebt, sowie gegebenenfalls für die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen.

Bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) und ihre Ehegatten, falls diese nicht getrennt von ihnen leben, beizubringen.

### 2.1.2 Beteiligung anderer Stellen

Vor der Erteilung der Erlaubnis hat die Erlaubnisbehörde in der Regel folgende Stellen zu dem Antrag zu hören:

- 2.1.2.1 die Wohnsitzgemeinde. Wohnen der Antragsteller oder die mit der Leitung des Betriebes oder von Zweigniederlassungen beauftragten Personen nicht länger als drei Jahre in der Gemeinde, so sind auch die Gemeinden, in denen der Antragsteller oder die Gemeinden, in denen der Antragsteller oder die mit der Leitung des Betriebes oder von Zweigniederlassungen beauftragten Personen in den letzten drei Jahren gewohnt haben, zu hören,
- 2.1.2.2 die Industrie- und Handelskammer. Wird eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 34 c in Verbindung mit einem handwerklichen oder handwerksähnlichen Betrieb ausgeübt, ist außerdem die Handwerkskammer zu hören,
- 2.1.2.3 die Amtsgerichte, in deren Bezirk der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung gehabt hat, wegen der Fragen, ob
  - über das Vermögen des Antragstellers ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist,
  - der Antragsteller die in § 807 der Zivilprozeßordnung (ZPO) erwähnte eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder gegen ihn Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden ist.

### 2.2 Versagung der Erlaubnis

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn ein Versagungsgrund des § 34 c Abs. 2 nicht gegeben ist. Bei ausländischen Antragstellern ist der Gemeinsame Runderlaß betr. Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden vom 13. 12. 1971 (StAnz. 1972 S. 220) zu beachten.

Im Rahmen des § 34 c Abs. 2 sind die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person sowie die Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu

überprüfen. Liegt ein Versagungsgrund vor, so darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

Ist der Tatbestand eines oder mehrerer der ausdrücklich genannten Regelbeispiele gegeben, so liegt in der Regel ein Versagungsgrund vor.

Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschließend.

### 2.2.1 Unzuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person ist nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das von ihm beabsichtigte Gewerbe ordnungsgemäß betreiben werde.

Nicht ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung durch eine Person, die nicht willens oder nicht in der Lage ist, die im öffentlichen Interesse zu fordernde einwandfreie Führung ihres Gewerbes zu gewährleisten. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung müssen die zur Last gelegten Verstöße gegen das geltende Recht von erheblichem Gewicht sein. Eine Vielzahl kleinerer Verstöße rechtfertigt die Annahme der Unzuverlässigkeit, wenn aus ihnen ein eingewurzelter Hang zur Mißachtung der Berufspflichten ersichtlich ist. Verletzungen zivilrechtlich begründeter Pflichten (z. B. die ordnungsgemäße Vertragserfüllung) sind dann von Bedeutung, wenn dieses Verhalten zugleich auch im Interesse der Allgemeinheit bestehende Bestimmungen (z. B. des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts) verletzt.

Unzuverlässigkeit kann auch die Folge von Schwachsinn, Geisteskrankheit oder unverschuldeter Vermögenslosigkeit sein.

Beim Vorliegen der in § 34 c Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Verurteilungen wird im Regelfall die Unzuverlässigkeit des Betroffenen gegeben sein. Dieser Grundsatz gilt aber nicht ausnahmslos. Es kann Fälle geben, in denen z. B. trotz Vorliegens eines Regelbeispiels eine Unzuverlässigkeit des Antragstellers nicht angenommen werden kann, etwa weil die an sich einschlägige Verurteilung sehr geringfügig ist und/oder der Ablauf der Fünfjahresfrist unmittelbar bevorsteht. Die Aufzählung der Delikte ist nicht abschließend.

### 2.2.2 Ungeordnete Vermögensverhältnisse

Die ungeordneten Vermögensverhältnisse stellen nur beim Antragsteller selbst einen Versagungsgrund für die Erlaubnis dar.

Ein derartiger Versagungsgrund ist in der Regel anzunehmen, wenn einer der in § 34 c Abs. 2 Nr. 2 ausdrücklich genannten Beispielfälle vorliegt.

Ist der Antragsteller eine juristische Person (Nr. 2.1.1.2), ist bei der Prüfung auf ihre Vermögensverhältnisse abzustellen.

### 2.2.3 Wegen der Mitteilung an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. 7. 1976 (St.Anz. S. 1466) hingewiesen.

## 2.3 Erteilung der Erlaubnis

### 2.3.1 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist nur für diejenigen Tätigkeiten zu erteilen, die der Antragsteller auszuüben beabsichtigt. Sie kann für einzelne oder alle in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten erteilt werden (Nr. 2.1.1.1).

### 2.3.2 Auflagen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilt werden (§ 34 c Abs. 1 Satz 3). Die Ausübung des Gewerbes kann durch nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen näher geregelt werden.

Auflagen kommen insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Allgemeinheit oder die Auftraggeber in Betracht, soweit den Gewerbetreibenden nicht bereits

durch die Bestimmungen der MaBV entsprechende Verpflichtungen auferlegt wurden.

### 2.3.3 Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt

Auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalte dürfen der Erlaubnis nicht beigefügt werden. Die Erlaubnis darf auch nicht auf Zeit erteilt werden (§ 53 Abs. 1 GewO).

### 2.3.4 Form der Erlaubnis

Der Erlaubnisbescheid muß inhaltlich dem als Anlage 2 abgedruckten Muster entsprechen.

### 2.3.5 Mitteilung

Die zuständige Industrie- und Handelskammer und die für den Sitz von Zweigniederlassungen für die Ausführung des § 34 c zuständigen Gewerbebehörden sind von der Erlaubniserteilung zu unterrichten.

## 2.4 Erlöschen der Erlaubnis

### 2.4.1 Die Erlaubnis erlischt — unbeschadet des § 46 GewO — wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tode der natürlichen Person oder mit dem Wegfall der juristischen Person, der sie erteilt ist, oder durch Verzicht.

Der gegenüber der Erlaubnisbehörde ausdrücklich oder schlüssig erklärte Verzicht bringt die Erlaubnis zum Erlöschen. In der Anzeige der Aufgabe des Gewerbebetriebes nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt nicht notwendigerweise ein Verzicht auf die Erlaubnis.

Wegen der Mitteilung des Verzichts auf die Erlaubnis während eines Rücknahmeverfahrens an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. 7. 1976 (St.Anz. S. 1466) hingewiesen.

### 2.4.2 Die Erlaubnis erlischt ferner durch Rücknahme (§ 53 Abs. 2 GewO), bei Altunternehmen in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. 8. 1972 — BGBl. I S. 1465).

#### 2.4.2.1 Rücknahmegründe

Die Rücknahme der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 kann nur unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 GewO erfolgen.

#### 2.4.2.2 Rücknahmeverfahren

a) Vor der Rücknahme sollen die für den Sitz der Hauptniederlassung zuständige Industrie- und Handelskammer sowie die für den Sitz von Zweigniederlassungen für die Ausführung des § 34 c zuständigen Gewerbebehörden gehört werden.

b) Diese Stellen sind von der unanfechtbaren Rücknahme zu unterrichten, ferner die für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 14 GewO über die Aufgabe des Betriebes und der Zweigniederlassungen zuständigen Behörden. Falls die Rücknahmebehörde und die Erlaubnisbehörde nicht identisch sind, ist auch die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, zu unterrichten.

#### 2.4.2.3 Wegen der Mitteilung an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. 7. 1976 (St.Anz. S. 1466) hingewiesen.

## 3 Makler- und Bauträgerverordnung

### 3.1 Anwendungsbereich (§ 1)

#### 3.1.1 Gewerbetreibender

Der Verordnung unterliegen Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c Abs. 1 einschließlich derjenigen, denen die Erlaubnis nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. 8. 1972 als erteilt gilt. Von der Verordnung werden Versicherungs- und Bausparkassenvertreter ausgenommen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein Versicherungsunternehmen oder eine Bausparkasse den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen (§ 1 Satz 2 Nr. 2, vgl. auch Nrn. 1.1.2.4.1 und 1.1.2.4.2). Die Vermittlung oder der Nachweis von Darlehen im Sinne des § 1 Satz 2



durch Versicherungs- und Bausparkassenvertreter umfaßt auch die durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherten Kredite. Die Verordnung findet jedoch Anwendung auf Versicherungs- und Bausparkassenvertreter, die außerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem Versicherungsunternehmen bzw. der Bausparkasse den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen.

### 3.1.2 Auftraggeber

Auftraggeber ist der Geschäftspartner des Gewerbetreibenden, dem die in § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b erwähnten Leistungen erbracht werden oder der dem Bauherrn gemäß Nr. 2 Buchst. a Vermögenswerte zur Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben zur Verfügung stellt. In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Gewerbetreibende zwei Geschäftspartner. Von ihnen ist nach dem Schutzzweck des Gesetzes Auftraggeber nur derjenige, dem in diesem Verhältnis die Verbraucherfunktion zukommt, also der Erwerber von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Mieter, der Darlehensnehmer und der Erwerber der Wertpapiere.

### 3.2 Sicherheitsleistung, Versicherung (§ 2)

§ 2 soll die Handhabe bieten, Vermögenswerte des Auftraggebers vor vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen des Gewerbetreibenden oder seines Hilfspersonals zu schützen.

Diese Vorschrift gilt für alle Gewerbetreibenden im Sinne des § 34 c Abs. 1 mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a behandelten Bauträger, sofern sie dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellen oder übertragen sollen. Auf sie findet § 3 Anwendung. Nicht ausgenommen sind demnach solche Bauträger, die Vermögenswerte von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Nutzungsrechte (z. B. künftige Mieter) verwenden wollen.

#### 3.2.1 Voraussetzungen der Absicherung (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz bestimmt, daß der Gewerbetreibende, bevor er zur Ausführung des Auftrages Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird, dem Auftraggeber in Höhe dieser Vermögenswerte Sicherheit zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen hat. Im Fall einer solchen Ermächtigung muß die Bürgschaft oder Versicherung spätestens in dem Zeitpunkt bestehen, in dem die Ermächtigung wirksam wird. Deshalb ist es nicht ausgeschlossen, daß eine entsprechende Verwendungsermächtigung bereits Gegenstand des zeitlich vor diesem Termin liegenden Auftrages ist; sie muß jedoch aufschiebend bedingt sein oder erst zu einem bestimmten Termin wirksam werden.

Mit den Begriffen „erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird“ sollen sämtliche dem Gewerbetreibenden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erfaßt werden, in Besitz von Vermögenswerten des Auftraggebers zu gelangen oder zumindest eine Verfügungsbefugnis hierüber erhalten. Die Begriffe sind deshalb weit auszulegen.

Der Gewerbetreibende hat auch die Gelder des Auftraggebers abzusichern, die aus Bauspardarlehen oder sonstigen Darlehen stammen, für die Grundpfandrechte bestellt werden; denn diese Grundpfandrechte gewähren dem Darlehensgeber, nicht jedoch dem Auftraggeber, Schutz vor unerlaubten Handlungen des Gewerbetreibenden oder seines Hilfspersonals.

Die Vermögenswerte müssen „zur Ausführung des Auftrages“ dienen. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn dem Gewerbetreibenden eine Provision gesondert zu den sonstigen Vermögenswerten des Auftraggebers gezahlt wird. Dagegen muß der Gewerbetreibende aber z. B. für Gewinnanteile, die er den ihm übertragenen Vermögenswerten entnehmen darf, Sicherheit leisten oder eine geeignete Versicherung abschließen.

#### 3.2.1.1 „Vermögenswerte erhält“

Der Gewerbetreibende „erhält“ Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn er daran Eigentum oder Besitz erwirbt oder Inhaber einer Forderung dadurch wird,

daß Gelder des Auftraggebers auf eines seiner Konten überwiesen werden. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 sind auch dann gegeben, wenn der Auftraggeber dem Gewerbetreibenden — wie dies auf dem Baubereich üblich ist — den gegenüber einem Dritten bestehenden Anspruch auf Gewährung eines Darlehens abtritt. Ferner „erhält“ der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn dieser auf Veranlassung des Gewerbetreibenden dessen Schulden gegenüber Dritten, z. B. Bauhandwerkern, begleicht. Das gleiche gilt, wenn die Mittel bei einem Dritten (z. B. einem Notar) hinterlegt werden oder diesem ein Verfügungsrecht über ein Konto des Auftraggebers eingeräumt wird und in diesen Fällen die Mittel vom Gewerbetreibenden nach Bedarf abgerufen werden.

Möglich ist auch, daß der Gewerbetreibende (z. B. ein Bauträger bei Begründung eines Nutzungsverhältnisses) seine gegenüber dem Auftraggeber bestehende Forderung an einen Dritten (z. B. ein Kreditinstitut) unter der Verpflichtung abtritt, für die Begleichung der Schuld durch den Auftraggeber zu garantieren. Auch in diesem Fall „erhält“ der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn dieser die Schuld an den Dritten begleicht, da sich hierdurch die Garantieverpflichtung des Gewerbetreibenden entsprechend verringert. Darüber hinaus „erhält“ der Gewerbetreibende aber auch in anderen Fällen der Abtretung, in denen er keine Garantie für die Begleichung der Schuld übernommen hat, „Vermögenswerte des Auftraggebers“, wenn dieser auf Grund der Forderung an den Dritten leistet. Denn das Ausbleiben der Zahlungen des Erwerbers würde zu Ansprüchen des Dritten gegen den Gewerbetreibenden auf Grund des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes führen, von denen dieser aber durch die Zahlungen des Auftraggebers „befreit“ wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 findet (wie auch § 4 Abs. 1 Nr. 1) selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn der Gewerbetreibende tatsächlich Vermögenswerte des Auftraggebers erhalten hat oder zu deren Verwendung ermächtigt worden ist. Wenn Gelder z. B. von dem Darlehensgeber an den Darlehensvermittler mit der Auflage übermittelt werden, sie an den Darlehensnehmer weiterzuleiten, erhält der Darlehensvermittler Vermögenswerte des Auftraggebers dann, wenn der Darlehensgeber an den Darlehensvermittler schuldfreiend leistet und demgemäß dem Auftraggeber eine Forderung an den Darlehensvermittler auf Auszahlung des Betrages erwächst. Anders ist die Rechtslage, wenn die Gelder vom Darlehensgeber an den Darlehensvermittler auf Gefahr des Ersteren geleistet werden und Ansprüche auf Rückzahlung gegen den Auftraggeber erst entstehen, wenn der Darlehensvermittler die Gelder ordnungsgemäß an ihn überreicht hat. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall, wenn die Vermögenswerte vom Auftraggeber, zum Beispiel bei der Tilgung des Darlehens, über den Darlehensvermittler an den Darlehensgeber geleitet werden. Sofern die Leistungen des Auftraggebers für diesen schuldfreiend erfolgen, erhält der Darlehensvermittler nicht Vermögenswerte des Auftraggebers, sondern des Darlehensgebers.

#### 3.2.1.2 „zu deren Verwendung ermächtigt“

Der Gewerbetreibende wird „zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt“, wenn ihm eine Verfügungsbefugnis darüber eingeräumt wird, ohne daß er Eigentum oder Besitz an diesen Vermögenswerten erwirbt oder Gläubiger einer Forderung wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Gewerbetreibende über Gelder verfügen darf, die auf einem Konto des Auftraggebers oder für den Auftraggeber auf dem Konto eines Dritten eingelegt sind.

Eine Ermächtigung zur Verwendung von Vermögenswerten liegt aber auch vor, wenn der Auftraggeber den Gewerbetreibenden bevollmächtigt, in seinem Namen Verpflichtungen einzugehen. Dies gilt nicht für Baubetreuer, die im Rahmen ihres Auftrages oder ihrer Vertretungsmacht die Auftraggeber zu Leistungen verpflichten, die deren Grundstücken zugute kommen. In diesem Fall besteht demnach auch keine Sicherungspflicht für einen Baubetreuer, soweit der Auftraggeber auf Grund dieser Verpflichtung Zahlungen an Dritte (z. B. Bauhandwerker) unmittelbar selbst leistet und deren Leistungen dem Auftraggeber rechtlich und wirtschaftlich unmittelbar zufließen. Dies ist z. B. der

Fall, wenn ein Bauhandwerker vertragsgemäß auf dem Grundstück des Auftraggebers Einbauten vornimmt.

Keine Ermächtigung zur Verwendung und damit keine Sicherungspflicht besteht ferner, wenn der Baubetreuer nur gemeinsam mit dem Auftraggeber über die bei einem Dritten (z. B. Kreditinstitut) hinterlegten Vermögenswerte verfügen und der Dritte nur auf gemeinsames Anfordern hin zahlen darf.

### 3.2.1.3 Abzusichernde Ansprüche (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Nach § 2 Abs. 1 und 2 sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen etwaiger von dem Gewerbetreibenden und den Personen, die er zur Verwendung der Vermögenswerte ermächtigt hat, vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen abzusichern, die sich gegen die in Satz 1 bezeichneten Vermögenswerte richten.

Abzusichern sind insbesondere Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzgesetzen im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. In Betracht kommen vor allem Untreue, Betrug, Unterschlagung. Abzudecken sind auch Schäden, die durch eine vorsätzliche Verletzung der in den §§ 4 und 6 der Verordnung niedergelegten Verpflichtungen entstehen, da diese Vorschriften zur Sicherung der Vermögenswerte des Auftraggebers dienen und damit Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind.

### 3.2.2 Sicherheitsleistung (§ 2 Abs. 2)

Sicherheit kann nur durch die Stellung eines Bürgen geleistet werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Die übrigen sonst in § 232 Abs. 1 BGB genannten Arten der Sicherheitsleistung scheiden aus. Der Kreis der zugelassenen Bürgen ist auf die in § 2 Abs. 2 Satz 2 erwähnten beschränkt. Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Damit die Bürgschaft für die Gesamtdauer des Auftrages besteht, darf sie nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus § 2 Abs. 5 ergibt (§ 2 Abs. 2 Satz 4).

### 3.2.3 Versicherung (§ 2 Abs. 3)

Als Versicherung kommt für die Sicherheitsleistung nur die sogenannte „Vertrauensschadenversicherung“ in Betracht, d. h. eine Versicherungsart, bei der der Auftraggeber einen direkten Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft bei Vermögensschäden durch vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Gewerbetreibenden oder seines Angestellten hat und die ihn insbesondere aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen des Konkurs- und des Vergleichsverfahrens des Gewerbetreibenden unmittelbar berechtigt. Eine Berufshaftpflicht- oder Vermögensschadenversicherung der Makler ist damit nicht gleichzusetzen und reicht als Sicherheitsleistung im Sinne von § 2 Abs. 3 nicht aus. Da Sicherheit in Höhe des erhaltenen Vermögenswertes zu leisten ist, muß die Versicherung in voller Höhe dieses Vermögenswertes abgeschlossen werden. Um sicherzustellen, daß der direkte Anspruch des Auftraggebers gegenüber der Versicherungsgesellschaft gegeben ist, muß das Versicherungsverhältnis entsprechend ausgestaltet werden: Entweder durch Einzelversicherung in jedem Geschäftsfall oder durch Sammelpolice mit der Einzelmeldung jedes neuen Auftraggebers durch den Gewerbetreibenden.

Vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigte Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personen-Kautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (PKautV/Gew) — und Rahmenvertragsbedingungen, die den vorstehenden Anforderungen entsprechen, sind nachstehend abgedruckt (Anlagen 3 und 4).

### 3.2.4 Wahlrecht (§ 2 Abs. 4)

Sicherheit durch Bürgschaft oder Versicherung kann nebeneinander geleistet werden, d. h. bei einem Vermögenswert von 100 000,— DM können zum Beispiel 50 000,— DM durch Bankbürgschaft und 50 000,— DM durch Kautionsversicherung gesichert werden.

Die Regelung des Satzes 2 in § 2 Abs. 4 soll den Gewerbetreibenden unnötigen Arbeitsaufwand ersparen. Gewerbetreibenden, die laufend von ihren Auftraggebern Fremdgelder entgegennehmen, wird dadurch

die Möglichkeit eröffnet, eine Art Mantelvertrag mit einer bestimmten Versicherungssummenkapazität zugunsten sämtlicher Auftraggeber, die ihnen Fremdgelder überlassen, abzuschließen. Der Gewerbetreibende kann diesen Mantelvertrag dann von Fall zu Fall aufzufüllen.

### 3.2.5 Dauer der Absicherung (§ 2 Abs. 5)

In § 2 Abs. 5 ist der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem Sicherheit oder Versicherungen aufrechtzuerhalten sind.

#### 3.2.5.1 In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Soweit es sich um Grundstücks- und Wohnungsvermittler, Darlehens- und Anlagenvermittler handelt, ist dieser Zeitpunkt durch die Übermittlung der Vermögenswerte an den im Auftrag bestimmten Empfänger gekennzeichnet. „Übermittelt“ ist der Vermögenswert, wenn der Empfänger oder ein von ihm Beauftragter über ihn verfügen kann. „Empfänger“ ist der Grundstücksverkäufer oder -vermieter, der Darlehensgeber und bei Anlagenvermittlern der Vertreter der in § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erwähnten Papiere.

#### 3.2.5.2 In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Sofern ein Bauträger für den Auftraggeber ein Nutzungsverhältnis zu begründen hat, müssen die Sicherungen bis zur Einräumung des Besitzes und Begründung des Nutzungsverhältnisses andauern (§ 2 Abs. 5 Nr. 2). Bei Baubetreuern endet die Sicherungspflicht im Zeitpunkt der Rechnungslegung (§ 2 Abs. 5 Nr. 3); sofern sie gemäß § 8 Abs. 2 von der Rechnungslegung befreit sind, endet die Sicherungspflicht mit vollständiger Fertigstellung des Bauvorhabens (vgl. Nr. 3.3.2).

Im übrigen ergeben sich Beginn, Inhalt, Ende und sonstige wesentliche Bedingungen aus dem einzelnen Bürgschafts- oder Versicherungsvertrag. Dieser muß dem von der Kredit- und Versicherungswirtschaft ausgearbeiteten Mustervertrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (s. Anlagen 3 und 4) entsprechen.

### 3.3 Besondere Sicherungspflichten für Bauträger (§ 3)

#### 3.3.1 Voraussetzungen für Entgegennahme oder Verwendung fremder Vermögenswerte (§ 3 Abs. 1)

Sofern der Bauträger dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellen oder übertragen soll, darf er nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Vermögenswerte des Auftraggebers erst entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen, wenn der Vertrag rechtswirksam geworden ist (Nr. 1), eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen oder zumindest unwiderruflich bewilligt und vom Auftraggeber beantragt (Nr. 2), die Freistellung des Vertragsobjekts von Globalbelastungen gesichert (Nr. 3) und die Baugenehmigung erteilt worden ist (Nr. 4).

#### 3.3.1.1 Rechtswirksamer Vertrag (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Der Vertrag muß rechtswirksam sein. Das ist regelmäßig der Fall, wenn alle für die Wirksamkeit des Vertrages selbst und für den Vertragsvollzug (z. B. § 19 des Bundesbaugesetzes) erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Dies muß außerdem vom Notar schriftlich mitgeteilt worden sein.

Dem Gewerbetreibenden dürfen ferner keine vertraglichen Rücktrittsrechte eingeräumt sein. Unberührt hiervon bleiben die Aufnahme gesetzlicher Rücktrittsrechte in den Vertrag und die Ausgestaltung der Rechtsfolgen.

#### 3.3.1.2 Auflassungsvormerkung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 muß ferner zur Sicherung des Anspruchs des Auftraggebers auf Eigentumsübertragung oder Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts an dem Vertragsobjekt eine Auflassungsvormerkung an der vereinbarten Rangstelle im Grundbuch eingetragen oder die Eintragung unwiderruflich bewilligt und vom Auftraggeber beantragt worden sein. Im letzteren Fall dürfen dem Grundbuchamt keine unerledigten Eintragungsanträge vorliegen, die den Anspruch des Auftraggebers beeinträchtigen. Sofern die Beteiligten Gewißheit hierüber — z. B. durch eine Be-

stätigung des Notars — nicht erhalten können, muß auf die eingetragene Auflassungsvormerkung abgestellt werden.

### 3.3.1.3 Freistellung von Belastungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 5)

Der Gewerbetreibende darf Vermögenswerte des Auftraggebers ferner erst verwenden, wenn die Freistellung des Vertragsobjekts von Globalbelastungen, die der Vormerkung im Range vorgehen oder gleichstehen und nicht übernommen werden sollen, gesichert ist. Die Freistellung ist gesichert, wenn gewährleistet ist, daß die Globalgrundpfandrechte unverzüglich nach Zahlung der Vertragssumme durch den Auftraggeber im Grundbuch gelöscht werden. Welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um dieses Ziel sicherzustellen, wird vom beurkundenden Notar beurteilt und richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Die Freistellung ist nur gesichert, wenn auch der Fall erfaßt ist, daß das Bauvorhaben „steckenbleibt“. In diesem Fall hat der Globalgläubiger die Wahl, anstelle der Freigabe die Anzahlungen des Auftraggebers an diesen zurückzuzahlen. Um eine gerechte Verteilung des Risikos zu erreichen, kann der Globalgläubiger bei der Freigabe bzw. Rückzahlung auf den tatsächlichen Wert des Vertragsobjekts abstellen, im ersten Fall also für den etwaigen Mehrwert des Bauvorhabens im Vergleich zu den geleisteten Zahlungen die Differenz verlangen und im zweiten Fall die Rückerstattung auf den anteiligen Wert des Vertragsobjekts begrenzen.

Der notarielle Kaufvertrag muß eine entsprechende Vereinbarung enthalten, die das Freigabeversprechen des Globalgläubigers berücksichtigt.

### 3.3.1.4 Erteilung der Baugenehmigung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Der Gewerbetreibende darf Vermögenswerte des Auftraggebers schließlich erst dann einsetzen, wenn die Baugenehmigung erteilt worden ist. Der Auftraggeber soll davor geschützt werden, Vermögenswerte in Vorhaben zu investieren, die möglicherweise nicht verwirklicht werden können.

### 3.3.2 Zahlung nach Baufortschritt, Bezugsfertigkeit und Fertigstellung (§ 3 Abs. 2)

Die erste Rate in Höhe von bis zu 30% der Vertragssumme in den Fällen, in denen Eigentum an einem Grundstück übertragen werden soll, bzw. von bis zu 20% der Vertragssumme in den Fällen, in denen ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll, ist frühestens mit Beginn der Erdarbeiten fällig. Der rechtliche Teil der Vertragssumme darf nach den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Baufortschrittsraten in Anspruch genommen werden.

Ein Gebäude oder eine Wohnung ist dann als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit fortgeschritten ist, daß den zukünftigen Mietern oder sonstigen Bewohnern zugemutet werden kann, das Gebäude oder die Wohnung zu beziehen. Wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Die behördliche Genehmigung zum Beziehen des Gebäudes oder der Wohnung (Bauabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde) ist an sich nicht entscheidend und auch nicht immer erforderlich; wird jedoch mit einer Gebrauchsabnahmebescheinigung die Ingebrauchnahme zugelassen, so kann in der Regel die Bezugsfertigkeit im Sinne der Vorschrift angenommen werden. Eine einseitige vom Verkäufer abgegebene Erklärung über die Bezugsfertigkeit, die mit der tatsächlichen Sachlage nicht in Einklang steht, genügt dagegen nicht.

Sachmängel, die nicht so schwerwiegend sind, daß sie die Bezugsfertigkeit ausschließen, hindern den Gewerbetreibenden nicht, die zweitletzte Rate entgegenzunehmen oder von einer Ermächtigung zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers Gebrauch zu machen. Demgemäß ist auch der Auftraggeber nach den Vorschriften der Verordnung unter diesen Umständen nicht berechtigt, die Zahlung der zweitletzten Rate zu verweigern; unberührt hiervon bleiben jedoch die sich aus dem Bürgerlichen Recht im Einzelfall etwa ergebenden Rechte des Auftraggebers, wie z. B. die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts des § 320 BGB.

Das Gebäude ist erst dann vollständig fertiggestellt, wenn alle vertragsmäßig vereinbarten Leistungen erbracht sind, also gegebenenfalls auch die Außenanlagen (z. B. Zugangswege, Anpflanzungen, Spielecken) und Garagen erstellt worden sind. Wenn bei einer etwaigen vom Gewerbetreibenden und Auftraggeber durchgeführten Schlußabnahme Restarbeiten festgelegt worden sind, ist die Fertigstellung erst nach deren Erledigung gegeben. Für Mängelrügen und sonstige sich aus dem Bürgerlichen Recht etwa ergebende Rechte gelten die Ausführungen im vorstehenden Absatz entsprechend.

### 3.3.3 Vermögenswerte Nutzungsberechtigter (§ 3 Abs. 3)

Für Bauträger, die zur Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens Vermögenswerte von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Nutzungsrechte entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen, gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 2 entsprechend.

Der Bauträger wird damit praktisch gezwungen, vor Baubeginn die Finanzierung sämtlicher Einheiten sicherzustellen; er darf demgemäß bei Baubeginn nicht den vollen Zuschuß einzelner Auftraggeber für das Bauvorhaben in der Hoffnung verwenden, spätere Abschnitte mit den Zuschüssen anderer Auftraggeber finanzieren zu können.

### 3.4 Objektbezogene Verwendung von Vermögenswerten (§ 4)

#### 3.4.1 Allgemeine Regelung (§ 4 Abs. 1)

§ 4 verpflichtet die der Verordnung unterliegenden Gewerbetreibenden, die von ihrem Auftraggeber erhaltenen Vermögenswerte nur zur Erfüllung des damit verbundenen Auftrages zu verwenden.

Ein Vermittlungsmakler, der z. B. den Kaufpreis für ein Grundstück, die Mietvorauszahlung oder das Mieterdarlehen für eine Wohnung (nicht bei Hausverwaltungen ohne Vermietungsvermittlung) für den Verkäufer bzw. Vermieter erhält, darf diese Vermögenswerte nicht für andere Zwecke verwenden, um dann die Auszahlung an den Berechtigten oder die Verwendung im Sinne des erteilten Auftrages aus anderen Mitteln vorzunehmen.

In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen die Vermögenswerte nur zur Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens verwendet werden, auf das sich der Auftrag bezieht. Die Vermögenswerte dürfen demnach zur Begleichung sämtlicher Kosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung des Bauvorhabens in Zusammenhang stehen, eingesetzt werden, d. h. unter anderem zur Begleichung des Grundstückspreises einschließlich der Erschließungskosten und etwaiger Nachfolgelasten, der Gebühren für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie der Kosten für die Erstellung des Gebäudes, der dazugehörigen Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen.

Als Bauvorhaben gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 2. Satzteil, das einzelne Gebäude, bei Einfamilienreihenhäusern die einzelne Reihe. Zu den einzelnen Gebäuden gehören Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Bauten über sämtliche denkbaren Zwischenstufen hinweg bis zum Hochhaus mit Eigentumswohnungen, sofern die Wohnungen bzw. vorgesehenen Räume in einem Gebäude untergebracht sind. Kein Bauvorhaben in diesem Sinne sind demnach mehrere freistehende Gebäude und Zwei- und Mehrfamilienreihenhäuser, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie auf einem Grundstück oder benachbarten Grundstücken erstellt werden, ob für sie eine einheitliche Bauplanung, Finanzierung oder Bau Durchführung vorgesehen ist oder nicht. Vermögenswerte der Auftraggeber dürfen daher nur dem Gebäude zugute kommen, das die für sie vorgesehene Wohnung enthalten wird. Bei Zwei- und Mehrfamilienreihenhäusern bedeutet dies also, daß die Vermögenswerte nur in das jeweilige Zwei- bzw. Mehrfamilienhaus fließen dürfen und nicht etwa in die restlichen Häuser der Reihe.

#### 3.4.2 Sonderregelung für Baubetreuer (§ 4 Abs. 2)

Für Baubetreuer wird darüber hinaus eine Sonderregelung getroffen. Sofern sie das Bauvorhaben für meh-

rere Auftraggeber vorbereiten und durchführen, dürfen die Vermögenswerte der Auftraggeber nur im Verhältnis der Kosten der einzelnen Einheiten zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens verwendet werden. Hierdurch soll vermieden werden, daß z. B. der Bau eines Hochhauses mit Eigentumswohnungen begonnen wird und die Mittel der bislang gewonnenen Interessenten voll in das Bauvorhaben fließen, ohne daß die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens gesichert ist. Sofern ein derartiges Bauvorhaben z. B. in der 7. Etage „steckenbleibt“, wären insbesondere die Vermögenswerte der Auftraggeber, deren Wohnungen noch nicht erstellt sind, weitgehend verloren.

### 3.5 Hilfspersonal (§ 5)

Um die Durchführung der §§ 3 und 4 sicherzustellen, hat der Gewerbetreibende sein Hilfspersonal entsprechen einzuweisen und die Beachtung seiner Weisungen zu kontrollieren. Hierdurch soll vermieden werden, daß durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des § 3 in bezug auf die Entgegennahme und Ermächtigung zur Verwendung der Vermögenswerte bzw. durch nicht objektbezogene Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers entgegen § 4 seitens des Hilfspersonals der Schutzgedanke dieser Bestimmungen unterlaufen wird.

### 3.6 Getrennte Vermögensverwaltung (§ 6)

Der Gewerbetreibende hat Vermögenswerte des Auftraggebers, die er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat, von seinem Vermögen und dem seiner sonstigen Auftraggeber getrennt zu verwalten.

Dies hat nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in der Weise zu geschehen, daß die Gelder auf einem Sonderkonto des Gewerbetreibenden für Rechnung des Auftraggebers bei einem inländischen Kreditinstitut eingezahlt werden.

Durch die Einzahlung der Gelder des Auftraggebers auf das Sonderkonto des Gewerbetreibenden wird dieser zwar rechtlicher Inhaber der Forderungen gegen das Kreditinstitut. Wirtschaftlicher Inhaber bleibt jedoch der Auftraggeber, bis der Gewerbetreibende gemäß § 4 zur Verwendung der Gelder befugt ist. Ihm steht ein Aussonderungsrecht nach § 43 der Konkursordnung zu. Ferner kann er Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben, wenn Gläubiger des Gewerbetreibenden dessen Forderungen gegen das Kreditinstitut pfänden sollten.

Die getrennte Vermögensverwaltung ist im einzelnen wie folgt vorzunehmen:

Damit der Auftraggeber Kenntnis von Zugriffen der Gläubiger des Gewerbetreibenden erhält und Gegenmaßnahmen einleiten kann, bestimmt § 6 Abs. 2 Satz 2, daß der Gewerbetreibende dem Kreditinstitut offenzulegen hat, daß die Gelder für fremde Rechnung eingelegt werden. Er hat hierbei den Namen, Vornamen und die Anschrift des Auftraggebers anzugeben. Nach Satz 3 hat er das Kreditinstitut ferner zu verpflichten, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Einlage von dritter Seite gepfändet oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbetreibenden eröffnet wird. Um dem Auftraggeber eine eigene Kontrolle über den Stand des Kontos zu ermöglichen, hat der Gewerbetreibende das Kreditinstitut zu verpflichten, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft hierüber zu erteilen. Durch Satz 4 wird ein Aufrechnungsrecht des Kreditinstituts wegen Forderungen an den Gewerbetreibenden ausgeschlossen, ausgenommen für solche Forderungen, die in bezug auf das Konto selbst entstanden sind.

Wertpapiere des Auftraggebers hat der Gewerbetreibende nach § 6 Abs. 3 in einem Sonderdepot bei einem inländischen Kreditinstitut aufzubewahren. Im übrigen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Kreditinstitut liegt ein Musterformular der Kreditwirtschaft gemäß der Anlage 5 vor.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 sind Bauträger für vertragsgemäß im Rahmen des § 3 Abs. 2 oder 3 Satz 1 geleistete Zahlungen von der Verpflichtung zur getrennten Ver-

mögensverwaltung befreit. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Gewerbetreibenden auf Grund dieser Bestimmungen zur Vorleistung verpflichtet sind. Vermögenswerte, die sie von ihren Auftraggebern erhalten, sind demgemäß zumeist „durchlaufende Posten“, die zur Begleichung der Forderungen von Handwerkern, Bauunternehmern usw. eingesetzt werden. Auch in dem Fall, in dem die geleisteten Baufortschrittsraten die Leistungen des Bauträgers wertmäßig übersteigen, braucht der Differenzbetrag nicht auf Sonderkonto eingelegt zu werden; allerdings muß er, sobald der entsprechende Bautenstand erreicht ist, für das Objekt eingesetzt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

### 3.7 Ausnahmenvorschrift (§ 7)

Nach § 7 Abs. 1 sind die Gewerbetreibenden von den in dieser Bestimmung erwähnten Verpflichtungen freigestellt, sofern sie eine Bürgschaft dafür beibringen, daß der Auftraggeber bei teilweiser oder vollständiger Nichterfüllung der sich auf die Vermögenswerte beziehenden Verpflichtungen des Gewerbetreibenden seine Vermögenswerte zurückerhält.

Auf die Bürgschaft finden die einschlägigen Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung. Für Bauträger, die dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen haben, wird in Abs. 1 Satz 3 der Endtermin der Bürgschaft bestimmt.

Gewerbetreibende werden von den Verpflichtungen der §§ 2 bis 6 freigestellt, wenn Auftraggeber im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in gesonderter Urkunde auf die Anwendung dieser Bestimmungen verzichten.

#### 3.7.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind

- a) die Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Gebietskörperschaften, Industrie- und Handelskammern, Kirchen, öffentlich-rechtliche Genossenschaften;
- b) die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, z. B. Bundesbank, Rundfunkanstalten, Sparkassen und sonstige öffentliche Kreditinstitute;
- c) die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Hannoversche Klosterkammer, Wittelsbacher Ausgleichsfonds, Stiftung Preussischer Kulturbesitz.

#### 3.7.2 Ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist z. B. die Deutsche Bundespost.

#### 3.7.3 Im Hinblick auf Kaufleute ist die Befreiung nur gewährt, wenn sie die Kaufmannseigenschaft durch einen Registerauszug nachweisen. Kaufleute sind z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und, sofern es sich um natürliche Personen handelt, die Vollkaufleute.

### 3.8 Rechnungslegung (§ 8)

Da der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse daran hat, zu erfahren, wofür seine Vermögenswerte verwendet worden sind, hat der Gewerbetreibende gemäß § 8 Abs. 1 nach Beendigung des Auftrags Rechnung zu legen. Der Umfang der Rechnungslegung wird durch die Verweisung auf § 259 BGB klargestellt.

Der in erster Linie in Betracht kommende Abs. 1 des § 259 BGB hat folgenden Wortlaut:

„Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.“

Nach § 8 Abs. 2 entfällt die Rechnungslegungspflicht, soweit der Auftraggeber nach Beendigung des Auftrags dem Gewerbetreibenden gegenüber schriftlich darauf verzichtet oder der Gewerbetreibende mit den Vermögenswerten des Auftraggebers eine Leistung zu einem Festpreis zu erbringen hat. Durch das Wort „soweit“ kommt zum Ausdruck, daß auch ein Teilverzicht möglich ist, z. B. bei der Erstellung eines Gebäudes

bezüglich der Rechnungslegung für bestimmte Bauabschnitte, Handwerkerleistungen und dergleichen.

### 3.9 Anzeigepflicht (§ 9)

Die Anzeigen auf Grund dieser Vorschrift sollen die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Zuverlässigkeit der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen mit allen sich für den Fortbestand der Erlaubnis ergebenden Konsequenzen zu prüfen.

### 3.10 Buchführungspflicht (§ 10)

§ 10 verpflichtet die Gewerbetreibenden von der Annahme des Auftrages an zur Buchführung. Hiernach sind bestimmte Tatsachen festzuhalten, die einen Einblick in das Geschäftsgebaren des Gewerbetreibenden vermitteln und für die Überwachung von Bedeutung sind. Sie sollen der zuständigen Behörde ferner die Entscheidung ermöglichen, ob der Gewerbetreibende noch zuverlässig ist. Da ein Teil dieser Aufzeichnungen wesentliche Informationen über die Konditionen des Geschäftsgebarens und die Geeignetheit des Vertragsobjektes enthält, sind sie dem Auftraggeber im Rahmen der Informationspflicht (§ 11) zugänglich zu machen.

Die aufzeichnungspflichtigen Tatbestände sind nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Die Daten der Absätze 2 und 5 betreffen sämtliche Gewerbetreibenden, während die der Absätze 3 und 4 zusätzliche Regelungen für einzelne Gruppen von Gewerbetreibenden enthalten. Die Angaben des Absatzes 2 sind überwiegend betriebsbezogen, d. h., sie sollen eine Beurteilung des Geschäftsgebarens des Gewerbetreibenden im allgemeinen ermöglichen. Inzuzugeben ist hiernach die Höhe der Maklerprovision bzw. des sonstigen Entgelts, ob der Gewerbetreibende zur Entgegennahme von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt ist und wie hoch diese gegebenenfalls sein werden, seine Verpflichtung zur objektbezogenen Verwendung der Vermögenswerte, die Art der Sicherung dieser Vermögenswerte und die Vertragsdauer.

Bei den Daten der Absätze 3 und 4 handelt es sich dagegen um objektbezogene Angaben. Die ersten drei Nrn. des Absatzes 3 betreffen Grundstücks- und Wohnungsmakler, Nr. 4 Darlehensvermittler und die Nrn. 5 bis 7 Anlagenvermittler. Abs. 4 Nr. 1 und 2 regelt die Aufzeichnungspflicht der Bauträger, wobei zwischen Veräußerung (Nr. 1) und Einräumung eines Nutzungsrechts (Nr. 2) unterschieden wird. Die Nr. 3 betrifft die Baubetreuer.

Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen gemäß Abs. 5 soll endlich ersichtlich sein, ob die Gewerbetreibenden ihre Geschäfte ordnungsgemäß abgeschlossen haben.

### 3.11 Informationspflicht (§ 11)

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, seine Auftraggeber über einen Teil der buchführungspflichtigen Tatbestände zu informieren. Dem Auftraggeber werden hierdurch Informationen zugänglich gemacht, die für die Beurteilung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden von Bedeutung sind und die dem Auftraggeber die Entscheidung ermöglichen, ob er mit dem Gewerbetreibenden Vertragsbeziehungen aufnehmen bzw. aufrecht erhalten will.

Nach § 11 Satz 1 Nr. 1 haben Grundstücks- und Wohnungsmakler ihren Auftraggebern unmittelbar nach Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und f erwähnten Angaben zu machen und spätestens bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen über das vermittelte oder nachgewiesene Objekt die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b bis e und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 erwähnten Angaben.

§ 11 Satz 1 Nr. 2 betrifft Darlehens- und Anlagenvermittler. Sie haben sämtliche Angaben des § 10 Abs. 2 Nrn. 2 und Abs. 3 Nrn. 4 bis 7 dem Auftraggeber vor der Annahme des Auftrages mitzuteilen. Die Informationen sollen dem Auftraggeber ein fundiertes Urteil darüber ermöglichen, ob er das vom Gewerbetreibenden angebotene Darlehen aufnehmen oder die angebotene Vermögensanlage erwerben will oder nicht. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift hat der Gewer-

betreibende den Auftraggeber daher so rechtzeitig vor der Annahme des Auftrages in dem vorgesehenen Umfang zu informieren, daß der Auftraggeber die Informationen seiner Entscheidung über die Auftragserteilung auch noch zugrunde legen kann.

Nach § 11 Satz 1 Nr. 3 haben Bauträger und Baubetreuer spätestens bis zur Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 erwähnten Angaben zu machen und den Auftraggeber vor diesem Zeitpunkt mit den Informationen zu versehen, die zur Beurteilung des Auftrages nach dem jeweiligen Verhandlungsstand erforderlich sind. Dies bedeutet, daß der Gewerbetreibende nur die Person, mit der er schließlich den Auftrag abschließt, umfassend zu informieren und sonstigen Personen, mit denen im Endergebnis kein Auftrag abgeschlossen wird, lediglich die zur Beurteilung des jeweiligen Verhandlungsstandes erforderlichen Informationen zu geben hat.

### 3.12 Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen (§ 12)

Nach § 12 dürfen die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden, die sich aus den §§ 2 bis 8 ergeben, durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Darüber hinaus stellt § 12 ausdrücklich klar, daß auch die nach § 2 Abs. 1 zu sichernden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht abbedungen werden dürfen; anderenfalls würde der Schutz des § 2 Abs. 1 durch eine zu Lasten des Auftraggebers gehende Vertragsgestaltung gemindert.

### 3.13 Inseratensammlung (§ 13)

§ 13 legt fest, daß der Gewerbetreibende sämtliche Veröffentlichungen und sonstiges Werbematerial zu verwahren hat. Dieses Material unterliegt der Prüfung durch die zuständige Stelle. Damit kann es zugleich für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Belang sein.

### 3.14 Aufbewahrung (§ 14)

§ 14 schreibt vor, wie lange und an welchem Ort der Gewerbetreibende die Geschäftsunterlagen aufzuheben und damit Überprüfungen zugänglich zu halten hat. Sind die Verhandlungen mit dem Auftraggeber z. B. in einer Zweigniederlassung geführt worden, sind die Unterlagen dort aufzubewahren.

Es müssen jedoch nicht die Originalaufzeichnungen aufbewahrt werden, auch die Archivierung auf z. B. Mikrofilm ist zulässig (§ 14 Abs. 2).

### 3.15 Auskunft und Nachschau (§ 15)

Durch die Auskunftspflicht des Gewerbetreibenden und die behördliche Nachschau wird der zuständigen Stelle ein Einblick in das Geschäftsgebaren des Gewerbetreibenden und die Feststellung ermöglicht, ob er seinen Verpflichtungen nachgekommen, demgemäß noch zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Behörde in die Lage versetzt, geeignete Maßnahmen und gegebenenfalls die Rücknahme der Erlaubnis einzuleiten.

Da sämtliche Gewerbetreibenden im Sinne des § 34 c Abs. 1 der Pflichtprüfung nach § 16 unterliegen, beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 15 im wesentlichen auf solche Fälle, in denen sich die Behörde z. B. trotz vorliegenden Prüfungsberichts noch einen eigenen Eindruck von einem Gewerbebetrieb oder Kenntnis von Einzelheiten (z. B. bei konkreten Beschwerden über den Gewerbetreibenden) verschaffen will.

#### 3.15.1 „Übliche Geschäftszeit“ (§ 15 Abs. 2 Satz 1)

Hierunter ist die ortsübliche und die besondere Geschäftszeit eines einzelnen Gewerbetreibenden zu verstehen.

#### 3.15.2 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2)

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dringend gefährdet, wenn ohne das Einschreiten der Behörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der baldige Eintritt eines Schadens an einem wichtigen Rechtsgut von



bedeutendem Wert, z. B. an einem Vermögenswert, zu befürchten ist.

### 3.15.3 Auskunftsverweigerungsrecht (§ 15 Abs. 3)

Durch die Verweisung auf § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO ist der Gewerbetreibende berechtigt, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, durch deren Beantwortung er sich selbst oder einen seiner nachstehend bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Neben dem Gewerbetreibenden sind gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO folgende Personen zur Auskunftsverweigerung berechtigt:

- a) Der Verlobte des Gewerbetreibenden,
- b) der Ehegatte des Gewerbetreibenden, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- c) derjenige, der mit dem Gewerbetreibenden in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

### 3.16 Prüfungen (§ 16)

#### 3.16.1 Pflichtprüfung (§ 16 Abs. 1)

Die Gewerbetreibenden im Sinne des § 34 c Abs. 1 sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 einer Pflichtprüfung unterworfen.

Der Gewerbetreibende hat sich bis zum angegebenen Termin durch einen geeigneten Prüfer seiner Wahl prüfen zu lassen, ob die Verpflichtungen der §§ 2 bis 14 eingehalten worden sind. Der Prüfer hat hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, den der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde sodann unverzüglich zu übermitteln hat.

Die Intensität der Prüfung richtet sich nach den herkömmlichen Maßstäben und hat demgemäß den Anforderungen des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sind Stichproben ausreichend. Sofern sich hierbei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Gewerbetreibende die Verpflichtungen aus den §§ 2 bis 14 nicht eingehalten hat, ist eine eingehendere Prüfung vorzunehmen.

Die Verordnung setzt keinen Zeitpunkt fest, bis zu dem der Bericht zu erstellen ist. Sie geht jedoch davon aus, daß dies in einem angemessenen Zeitraum (etwa 2 bis 3 Monate) zu geschehen hat.

Der fristgerechte Eingang der Prüfungsberichte ist von der zuständigen Behörde zu überwachen.

Wird ein Prüfungsbericht nicht rechtzeitig vorgelegt, ist seine Vorlage unter Fristsetzung anzumahnen. Wird der Bericht nach Ablauf der Frist nicht vorgelegt, ist eine Geldbuße nach § 18 Nr. 12 in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 151) bleibt hiervon unberührt.

Werden in einem Prüfungsbericht Verstöße gegen die §§ 2 bis 14 festgestellt, ist der Gewerbetreibende anzuhalten, diese Verstöße künftig zu unterlassen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist zu prüfen, ob eine Rücknahme der Erlaubnis nach § 53 GewO geboten ist.

#### 3.16.2 Außerordentliche Prüfung (§ 16 Abs. 2)

Nach § 16 Abs. 2 ist die zuständige Behörde ermächtigt, eine außerordentliche Prüfung auf Kosten des Gewerbetreibenden durch einen von ihr zu bestimmenden Prüfer anzuordnen. Eine derartige Prüfung kann u. a. in Betracht kommen, wenn der Prüfungsbericht den Anforderungen der Verordnung (§ 16 Abs. 1) offensichtlich nicht genügt oder wenn sich seit dem Zeitpunkt der Übermittlung des Prüfungsberichts Anlaß zu der Annahme ergeben hat, daß der Gewerbetreibende nicht mehr zuverlässig ist oder wenn der Prüfer nicht die nach § 16 Abs. 3 erforderliche Eignung besitzt. Vor Anordnung einer außerordentlichen Prüfung,

insbesondere aus Anlaß von Einzelbeschwerden, hat die Behörde zu erwägen, ob Maßnahmen nach § 15 ausreichen.

#### 3.16.3 Geeignete Prüfer (§ 16 Abs. 3)

Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände.

Mit der Prüfung von Gewerbetreibenden im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a können auch andere Personen betraut werden, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Zu diesem Personenkreis zählen u. a. Angehörige der steuerberatenden Berufe, Rechtsanwälte, ferner Personen, die für das Gebiet, das Gegenstand der Prüfung ist, nach § 36 GewO bestellt und vereidigt worden sind.

Sofern ein Gewerbetreibender im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a auch nur einen einzelnen Auftrag im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 durchführt, hat er sich insoweit durch einen Prüfer des § 16 Abs. 3 Satz 1 prüfen zu lassen.

Ungeeignet sind Prüfer, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, d. h., wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Prüfers zu rechtfertigen.

#### 3.17 Ordnungswidrigkeiten (§ 18)

Zu widerhandlungen gegen die in § 18 aufgeführten Vorschriften können nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 GewO mit Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Wegen der Mitteilung rechtskräftiger Bußgeldentscheidungen an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. 7. 1976 (StAnz. S. 1466) hingewiesen.

#### 3.18 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften (§ 20 und Art. 2 der Änderungsverordnung vom 13. 5. 1975 — BGBl. I S. 1110 —)

#### 3.18.1 Die Verordnung vom 20. 6. 1974 ist am 1. 9. 1974 und die Änderungsverordnung vom 13. 5. 1975 am 18. 5. 1975 in Kraft getreten. Ausgenommen hiervon sind lediglich § 11 und § 18 Nr. 8, die am 1. 8. 1975 in Kraft getreten sind, sowie § 16 Abs. 1 und § 18 Nr. 12, die am 1. 1. 1976 in Kraft getreten sind. Die erste Pflichtprüfung ist deshalb bis zum 30. 9. 1977 für das Jahr 1976 durchzuführen.

Gewerbetreibende, die vor dem 1. 9. 1974 Vermögenswerte eines Auftraggebers zur Ausführung eines bestimmten Auftrages erhalten haben oder zu deren Verwendung vor diesem Zeitpunkt ermächtigt worden sind, brauchen gemäß § 20 diese Vermögenswerte auch dann nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 abzusichern, wenn der Auftrag erst nach dem 1. 9. 1974 zur Ausführung kommt. Insoweit sind auch die restlichen Bestimmungen des § 2 unbeachtlich. Alle anderen Vorschriften der Verordnung, nämlich die Verpflichtung zur auftragsgemäßen Verwendung und getrennten Aufbewahrung der Vermögenswerte, zur Rechnungslegung, Aufzeichnung, Inseratensammlung usw. finden jedoch seit diesem Zeitpunkt, soweit sie einschlägig sind, Anwendung.

#### 3.18.2 Art. 2 der Änderungsverordnung stellt es den Bauträgern frei, Verträge, die vor dem 1. 1. 1976 abgeschlossen worden sind, unter Beachtung der alten (§§ 2 und 3) oder neuen Vorschriften (§§ 3 bis 5) durchzuführen. Sofern sie sich für das neue Recht entscheiden, darf die nach dem bislang geltenden Recht erforderliche Sicherheit oder Versicherung allerdings von Bauträgern, die Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen haben, erst aufgegeben und von den übrigen Bauträgern erst angepaßt werden, wenn die Voraussetzungen des neuen § 3 hinsichtlich der Entgegennahme oder der Ermächtigung zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers für alle von diesem erbrachten Leistungen erfüllt sind. Dies bedeutet für Bauträger der erstgenannten Art insbesondere, daß für den Auftraggeber



eine Vormerkung zumindest beantragt und die Freistellungserklärung abgegeben worden ist. Für beide Arten von Bauträgern gemeinsam gilt, daß die Sicherheit oder Versicherung erst aufgegeben oder angepaßt werden darf, wenn die Vermögenswerte des Auftraggebers dem in § 3 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bau-stand entsprechen. Soweit sich die Bauträger für die neue Regelung entscheiden, bleibt es ihnen selbstver- ständlich unbenommen, die Verpflichtungen nach den §§ 2 bis 6 durch eine Bürgschaft nach § 7 Abs. 1 zu er- setzen.

4 Zuständigkeiten

4.1 Die Zuständigkeit für den Vollzug des § 34 c und der MaBV ergibt sich aus der Verordnung über Zuständig- keiten nach § 34 c der Gewerbeordnung vom 9. 1. 1973 (GVBl. I S. 24).

Wiesbaden, 11. 8. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik I b 2 — 4 B 25 — G — 492/76 St.Anz. 34/1976 S. 1491

Anlage 1 (zu Nr. 2.1.1.1)

(Antragsteller)

(Postleitzahl, Ort u. Datum) Tel.:

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbe- ordnung

1 Personalien des Antragstellers bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, ist Seite 1 dieses Antrages für jede Person auszufüllen)

Name und Vorname(n) und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht:

Familienstand:

ledig/verh./verw./gesch.\*)

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort und Wohnung: (bei Ausländern auch Hei- matanschrift)

(Ort, Straße, Hausnummer)

Aufenthalt in den letzten 5 Jahren:

von bis

Aufenthaltsort

Firma:

eingetragen im Handels-/ Genossenschafts-Register des Amtsgerichts in

am/unter Nr. (Auszug aus dem Register beifügen)

Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewer- bezentralregister ist gestellt:

ja/nein\*)

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde ist gestellt:

ja/nein\*)

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ist bei- gefügt.

Anhängige Strafverfahren:

Anhängige Bußgeldverfah- ren wegen Verstößen bei ei- ner gewerblichen Tätigkeit:

Abgabe einer eidesstatli- chen Versicherung bzw. Haft zur Erzwingung der eidesstatl. Versicherung in- nerhalb der letzten fünf Jahre:

Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens bzw. Abweisung des Eröff- nungsantrages mangels Masse innerhalb der letzten fünf Jahre:

Anhängiges Gewerbeunter- sagungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung:

2 Angaben zum Betrieb

Betriebsstätte:

(Ort, Straße, Hausnummer, Tel.)

Mit der Leitung des Be- triebes wird beauftragt:

(Name und Vorname) (weitere Angaben auf beil. zusätzlicher Seite 1 des Antra- ges)

Zweigniederlassung(en)

soll(en) errichtet werden in:

(Personalien für jeden Leiter einer Zweigniederlassung auf zusätzlicher Seite 1 des Antra- ges)

3 Art der Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird\*)

3.1 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegen- heit zum Abschluß von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume\*)

3.2 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegen- heit zum Abschluß von Verträgen über Darlehen

3.3 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegen- heit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, ausländischen Investmentanteilen, sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesell- schaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kom- manditgesellschaft\*)

3.4 Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rech- nung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwer- bern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte\*)

3.5 Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bau- vorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung\*)

Ich versichere/wir versichern\*) die Richtigkeit der vorste- henden Angaben.

(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 (zu Nr. 2.3.4)

Erlaubnis

Herrn/Frau/Dem/Der\*)

(Name, Vorname (n), Bezeichnung der jur. Person)

in

(Anschrift)

wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes\*) erteilt:

1 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegen- heit zum Abschluß von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume\*)

2 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegen- heit zum Abschluß von Verträgen über Darlehen

3 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegen- heit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, ausländischen Investmentanteilen, sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesell-

schaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft\*)

- 4 Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte\*)
- 5 Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung\*)

**Auflagen:** \_\_\_\_\_

**Gebühr:** \_\_\_\_\_ **DM**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Hinweis:** Auf die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung — MaBV —) in der Fassung vom 11. 6. 1975 (BGBl. I S. 1351) wird hingewiesen.

**Anlage 3**  
(zu Nr. der Bekanntmachung 3.2.3)

**Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (PKautV/Gew) —**

Für die Sicherheitsleistung gemäß § 34 c der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler-, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

**§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein bezeichneten Vermögenswerte des Begünstigten (Versicherten), die der Versicherungsnehmer zur Ausführung eines Auftrages erhält oder zu deren Verwendung er ermächtigt wird.

Der Versicherer ersetzt dem Versicherten unter den in § 4 genannten Voraussetzungen in dem in § 5 bezeichneten Umfang ihm selbst und unmittelbar zugefügte Schäden an diesen Vermögenswerten, die von Vertrauenspersonen (§ 2) während der Dauer des Versicherungsvertrages durch Versicherungsfälle (§ 3) verursacht werden.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit weder den Versicherungsnehmer noch die weiteren Vertrauenspersonen von ihrer Schadenersatzpflicht (vgl. § 9 Ziff. 2).

**§ 2 Vertrauenspersonen**

Vertrauenspersonen sind der Versicherungsnehmer — bzw. dessen Organe, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist — und die Personen, die er zur Verwendung der Vermögenswerte des Versicherten ermächtigt hat.

**§ 3 Versicherungsfall**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn eine Vertrauensperson durch eine vorsätzliche, gegen die im Versicherungsschein bezeichneten Vermögenswerte gerichtete Handlung dem Versicherten einen Vermögensschaden zufügt, zu dessen Ersatz sie dem Versicherten nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen verpflichtet ist.

**§ 4 Voraussetzung der Entschädigungsleistung**

Die Entschädigungsleistung setzt voraus,

1. daß der Versicherungsnehmer für den entstandenen Schaden haftet,
2. daß die Vertrauensperson(en) wegen ihres Handelns verurteilt worden ist/sind. Das Urteil muß hinsichtlich des Tatbestandes rechtskräftig sein.

Diese Voraussetzung entfällt,

- a) wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen keine Anklage er-

hoben werden oder keine Verurteilung erfolgen kann, weil die Vertrauensperson(en) sich der Verfolgung entzogen hat/haben,

- b) wenn das Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen geringfügigkeit eingestellt worden ist,
- c) wenn die Vertrauensperson(en) verstorben ist/sind; jedoch muß sich aus den Ermittlungs- bzw. Verfahrensakten oder aus sonstigen Unterlagen ergeben, daß der Schaden durch einen Versicherungsfall gemäß § 3 verursacht wurde,
- d) wenn auf Grund der Ermittlungsakten auch für den Versicherer feststeht, daß der Schaden unzweifelhaft durch einen Versicherungsfall gemäß § 3 verursacht wurde,
- e) wenn dem Versicherer ein gegen die Vertrauensperson(en) gerichtetes rechtskräftiges Zivilurteil vorgelegt wird, in welchem deren Schadenersatzpflicht auf Grund eines Versicherungsfalles gemäß § 3 festgestellt worden ist,

3. daß der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig ist.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn

- a) das Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- b) das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden ist oder
- c) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- d) wegen nachgewiesener ungünstiger Umstände eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint.

**§ 5 Umfang der Entschädigungsleistung**

Im Rahmen der Versicherungssumme wird nur der im Versicherungsschein bezeichnete Vermögenswert ersetzt.

**§ 6 Ausschlüsse**

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die von Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherte im Zeitpunkt der Hingabe der Vermögenswerte an den Versicherungsnehmer bzw. im Zeitpunkt der Ermächtigung des Versicherungsnehmers zur Verwendung der Vermögenswerte wußte, daß sie bereits ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hatten,
2. die der Versicherte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherung (siehe § 8 Ziff. 2) dem Versicherer schriftlich anzeigt,
3. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie mitverursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

**§ 7 Obliegenheiten des Versicherten**

1. Der Versicherte ist verpflichtet,
  - a) die Bedingungen des dem Versicherungsnehmer erteilten Auftrages nicht ohne Einwilligung des Versicherers zu ändern,
  - b) dem Versicherer unverzüglich nach erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen
    - aa) jeden Wechsel von Inhabern, Gesellschaftern oder — bei juristischen Personen — Organen des Versicherungsnehmers,
    - bb) eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers,
    - cc) jedes von einer Vertrauensperson begangene Vermögens- oder Eigentumsdelikt,
    - dd) jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte,
    - ee) jeden Versicherungsfall, und zwar auch dann, wenn er Entschädigungsansprüche noch nicht geltend machen kann oder will,
  - c) nach Eintritt des Versicherungsfalles
    - aa) unverzüglich nach erhaltener Kenntnis im Benehmen mit dem Versicherer Strafanzeige zu erstatten,
    - bb) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die

Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

2. Bei Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheit des Versicherten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (siehe Anhang) von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne daß es einer Kündigung des Versicherungsvertrages bedarf.

#### § 8 Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz erlischt mit Beendigung des im Versicherungsschein bezeichneten Auftrages. Der Auftrag gilt als beendet, wenn nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) (siehe Anhang) die Versicherung nicht mehr aufrecht zu erhalten ist (siehe aber auch § 12 Ziff. 3).

#### § 9 Abtretung, Rechtsübergang

1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
2. Mit der Leistung der Entschädigung gehen die aus dem Auftrag, auf den sich die Versicherung bezieht, herrührenden Schadenersatzansprüche des Versicherten gegen den Versicherungsnehmer, die Vertrauensperson(en) und etwaige Dritte auf den Versicherer insoweit über, wie er dem Versicherten den Schaden ersetzt. Der Versicherte ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden.

#### § 10 Versicherung für fremde Rechnung

Die Versicherung ist eine Versicherung für fremde Rechnung. Entschädigungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherten zu, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherten — bei mehreren Versicherten den zuerst genannten — von allen in bezug auf das Versicherungsverhältnis von oder gegenüber dem Versicherer abgegebenen Erklärungen zu verständigen, anderenfalls diese Erklärungen dem bzw. den Versicherten gegenüber nicht wirken.

#### § 11 Willenserklärungen

Alle von oder gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber der Hauptverwaltung des Versicherers abgegeben werden.

#### § 12 Zusätzliche Bedingungen für „laufende“ Aufträge

Hat der vom Versicherungsnehmer übernommene Auftrag die Anlage und laufende Verwaltung von Vermögenswerten des Versicherten zum Inhalt, so gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

1. § 6 wird wie folgt ergänzt:  
Nicht ersetzt werden Schäden, die der Versicherte nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verursachung dem Versicherer schriftlich anzeigt.
2. § 7 Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:  
Hat der Versicherte davon Kenntnis erhalten, daß eine Vertrauensperson ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat, oder der Eintritt eines Versicherungsfalles zu befürchten ist, so ist er auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, unverzüglich die dem Versicherungsnehmer anvertrauten Vermögenswerte zurückzufordern.
3. § 8 Ziff. 2 gilt in folgender Fassung:  
Die Versicherung läuft bis zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. Sie verlängert sich danach um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

Soweit nicht in den Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende in Klauseln oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Auszüge  
aus § 34 c der Gewerbeordnung:

#### (1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluß von Verträgen über
  - a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
  - b) den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen will,
2. Bauvorhaben
  - a) als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerb, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
  - b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen will, bedarf der Erlaubnis.
- (3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über die Verpflichtungen
  1. ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet,
  2. die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers getrennt zu verwalten,
  3. nach der Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Rechnung zu legen.

aus § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung):

- (5) Die Sicherheiten und Versicherungen sind aufrecht zu erhalten
  1. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung, bis der Gewerbetreibende die Vermögenswerte an den in dem Auftrag bestimmten Empfänger übermittelt hat,
  2. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Gewerbeordnung, sofern ein Nutzungsverhältnis begründet werden soll, bis zur Einräumung des Besitzes und Begründung des Nutzungsverhältnisses,
  3. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Gewerbeordnung bis zur Rechnungslegung.

aus § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag:

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrenerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß

weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

**Anlage 4**  
(zu Nr. 3.2.3)

**Rahmenvertrags-Bedingungen zur Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende (PKautV/Gew)**

Für den Abschluß von Vertrauensschadenversicherungen (Personenkautionsversicherungen) für Gewerbetreibende (PKautV/Gew) gelten im Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden (Versicherungsnehmer) und dem Versicherer die folgenden Rahmenbedingungen:

**Abschnitt I**

1. Der Versicherungsnehmer kann für jeden Auftrag im Sinne des § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) wählen, ob er Sicherheit durch die Stellung eines Bürgen leisten oder eine PKautV/Gew abschließen will.
2. Die PKautV/Gew wird nach Maßgabe des jeweiligen Antrags und der Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (PKautV/Gew) — gewährt. Sie bezieht sich auf den im Antrag bezeichneten Auftrag.
3. Dem Versicherer steht es frei, Anträge des Versicherungsnehmers auf Abschluß von PKautV/Gew ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt nicht für Anträge, welche sich auf ein für mehrere Auftraggeber nach einheitlichen Bedingungen durchzuführendes Vorhaben beziehen, sofern der Versicherer hierfür die Übernahme der Versicherungen zugesagt hat.

**Abschnitt II**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
  - a) im Antrag auf Abschluß einer PKautV/Gew anzugeben
    - aa) die Anzahl der von ihm unterhaltenen Betriebsstätten und deren Anschrift(en),
    - bb) die Anzahl der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer,
    - cc) Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des/der Inhaber(s) — ggf. der Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung befugt sind —, der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie der Personen, die er zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt hat,
  - b) — sofern der betreffende Auftrag sich auf Bauvorhaben bezieht, die ganz oder teilweise veräußert, vermietet, verpachtet oder in anderer Weise zur Nutzung überlassen werden sollen, oder auf Bauvorhaben, die der Versicherungsnehmer als Baubetreuer wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen soll — bei Antragstellung die Finanzierung nachzuweisen,
  - c) bei Antragstellung und während des Bestehens von PKautV/Gew
    - aa) dem Versicherer Aufschluß über seine Vermögensverhältnisse zu geben. Hierzu hat er insbesondere dem Versicherer seine jeweilige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung spätestens drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres vorzulegen und Einsichtnahme in seine Bücher zu gewähren. Der Versicherer hat diese Unterlagen vertraulich zu behandeln,
    - bb) den Versicherer auf Verlangen zu ermächtigen, Einsicht in das Grundbuch zu nehmen,
  - d) nach Antragstellung und während des Bestehens von PKautV/Gew den Versicherer unverzüglich zu verständigen,
    - aa) wenn ein Wechsel bei den unter a) cc) genannten Personen eintritt; dabei sind die gleichen Angaben, wie unter a) cc) aufgezählt, zu machen,
    - bb) wenn eine Person, die er zur Verwendung von Vermögenswerten von Auftraggebern ermächtigt hat, ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat,
    - cc) wenn ihm gegenüber der Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 3 der ABV (PKautV/Gew) oder

eines Vorkommnisses behauptet wird, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte.

2. Der Versicherer ist berechtigt, bestehende Versicherungen dem Versicherungsnehmer gegenüber mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
  - a) ein Wechsel in der/den Person(en) des/der Inhaber(s) oder Gesellschafter(s) eintritt oder
  - b) sich die Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers wesentlich verschlechtert haben oder
  - c) der Versicherungsnehmer eine Verpflichtung gemäß diesen Rahmenbedingungen oder einer Verpflichtung aus einer abgeschlossenen PKautV/Gew nicht nachkommt oder
  - d) der Versicherungsnehmer einer Vorschrift der Gewerbeordnung oder der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) nicht nachkommt — es sei denn, daß die Verletzung der betreffenden Vorschrift keine Gefahrenerhöhung bewirkt hat — oder
  - e) eine der unter Ziffer 1 a) cc) genannten Personen ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat — es sei denn, es handelt sich dabei um einen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers und dieser Arbeitnehmer ist aus den Diensten des Versicherungsnehmers entlassen worden, um eine andere Person, die der Versicherungsnehmer zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt hat, und der Versicherungsnehmer hat dieser Person die Ermächtigung entzogen — oder
  - f) im Rahmen einer bestehenden PKautV/Gew ein Versicherungsfall eingetreten ist.
3. Im Falle einer Kündigung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer aus der Haftung zu befreien. Soweit der Versicherer dem, den Versicherten verpflichtet bleibt, hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers diesen durch die Hinterlegung eines Betrages in Höhe der Versicherungssumme(n) in bar bei einer vom Versicherer benannten Stelle oder nach Abstimmung mit dem Versicherer durch die Leistung einer sonstigen Sicherheit im Sinne des § 232 BGB so lange sicherzustellen, bis der Versicherer endgültig aus seiner Haftung befreit ist.
4. Für die Versicherungen, die der Versicherer gemäß vorstehender Ziffer 2 gekündigt hat, ist vom Versicherungsnehmer — unbeschadet seiner Verpflichtung zur Befreiung des Versicherers — die Prämie für die Zeit bis zur endgültigen Befreiung des Versicherers aus seiner Haftung oder bis zur vollen Besicherung im Sinne der vorstehenden Ziffer 3 weiter zu entrichten.

**Abschnitt III**

1. Die Prämie wird für jede vom Versicherer übernommene Versicherung im voraus erhoben. Gegebenenfalls kann vereinbart werden, daß für Versicherungen, die für längere Dauer abgeschlossen werden, die Prämie für jeweils ein Jahr im voraus erhoben wird.
2. Die Prämie, die sich auf Grund des vereinbarten Prämienatzes für die Dauer eines Jahres ergibt, ist gleichzeitig Mindestprämie, wenn die Versicherung vor Ablauf eines Jahres seit Beginn endet. Läuft eine Versicherung länger als ein Jahr, so ist für den nach Ablauf eines vollen Jahres verbleibenden Zeitraum der restlichen Versicherungsdauer die Prämie in Höhe von  $\frac{1}{12}$  der Jahresprämie je angefangenen Monat, mindestens in Höhe von 25% einer Jahresprämie, zu entrichten.
3. Neben der Prämie sind zu entrichten
  - a) eine Prüfungsgebühr in Höhe von ..., — DM fällig mit dem Antrag auf Abschluß des Rahmenvertrages — auch bei Ablehnung dieses Antrages — und danach jährlich während des Bestehens des Rahmenvertrages,
  - b) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ..., — DM für jeden Antrag auf Abschluß einer PKautV/Gew.

**Abschnitt IV**

Der Versicherungsschein wird nach Zahlung der Prämie — bei entsprechender Vereinbarung nach Zahlung der ersten Prämie — ausgehändigt. Der Versicherungsnehmer erhält eine Durchschrift des Versicherungsscheins.

**Abschnitt V**

1. Dieser Rahmenvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie von oder gegenüber der Hauptverwaltung des Versicherers abgegeben wird. Sie darf nur für einen Zeitpunkt ausgesprochen werden, in dem keine Haftung des Versicherers aus einer bestehenden PKautV/Gew mehr besteht.
2. Gerichtsstand ist .....

Anlage 5  
(zu Nr. 3.6 Abs. 6)

**Getrennte Vermögensverwaltung gemäß § 6 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung — MaBV —)**

Konto-/Depotbezeichnung: .....  
 Konto/Depotinhaber: .....  
 (Name, Vorname und Anschrift des Gewerbetreibenden)  
 Sonderkonto/-depot: .....  
 (Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers)  
 Konto-/Depot-Nr.: .....

**Verpflichtungserklärung**

Wir verpflichten uns,

- den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen,
- wenn das Guthaben auf dem obigen Konto/die Wertpapiere in dem obigen Depot des Gewerbetreibenden von dritter Stelle gepfändet wird/werden oder
  - wenn wir positive Kenntnis davon erlangen, daß ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbetreibenden eröffnet wird,
- sowie dem Auftraggeber jederzeit gegen Zahlung einer Gebühr Auskunft über den Stand des Kontos/Depots zu erteilen.

Wir werden bei diesem Konto/Depot weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Sonderkonto/-depot entstanden sind.

Wir prüfen die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Gewerbetreibenden in seinem Verhältnis zu dem Auftraggeber nicht, auch wenn es sich um Überträge von einem Sonderkonto auf ein Eigenkonto handelt. Wir haften daher nicht für den dem Auftraggeber aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Gewerbetreibenden entstehenden Schaden.

Ort/Datum ..... Unterschrift des Kreditinstituts .....

1110

**Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;**

hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Herbst 1976

In den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Kartograph, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker werden in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 30. November 1976 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit

- a) bei dreijähriger oder längerer Dauer zwischen dem 1. Oktober 1974 und 31. März 1975,
  - b) bei einer kürzeren als dreijährigen Dauer zwischen dem 1. April und 30. September 1975
- begonnen hat.

Die Anmeldungen haben folgendes zu enthalten:

- a) Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des Auszubildenden,
- b) Name und Anschrift seiner gesetzlichen Vertreter,
- c) Beginn und Dauer der Ausbildungszeit,
- d) Angabe der besuchten Berufsschule (volle Anschrift).

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des Auszubildenden),

- b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,
- c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG.

Meldesluß: 10. September 1976

Wiesbaden, 4. 8. 1976

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
I c 4 — 8 e 04

StAnz. 34/1976 S. 1507

1111

An das Hessische Landesvermessungsamt  
die Katasterämter  
die Vermessungsstellen  
der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 des Katastergesetzes)  
die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
die im Lande Hessen gemäß § 8 Abs. 2 des Katastergesetzes zugelassenen weiteren Stellen  
das Hessische Oberbergamt  
die Bergämter  
die im Lande Hessen zugelassenen Markscheider  
das Landesamt für Bodenforschung  
Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel — Verkehrsdezernate  
Herren Landräte — Straßenverkehrsbehörden — in Hessen  
Herren Oberbürgermeister — Straßenverkehrsbehörden — in Hessen  
Herren Bürgermeister — Straßenverkehrsbehörden — der kreisangehörigen Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern in Hessen  
Nachrichtlich:  
Herrn Hessischen Minister des Innern

**Befreiung von verkehrsrechtlichen Vorschriften**

- Bezug: a) StVO vom 16. 11. 1970 (BGBl. I S. 1565),  
 b) Gemeinsamer Runderlaß des HMdI und des HMWuT vom 28. 4. 1972 (StAnz. S. 1203),  
 c) Sicherheitsregeln für Vermessungsarbeiten, Veröffentlichung d. BAGUV, Best.-Nr. GUV 11.6, Ausgabe 1974

Die Durchführung von Aufgaben der Landesvermessung (§ 1 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. 3. 1970 — GVBl. I S. 231), sowie die Ausführung von Katastervermessungen (§ 8 Abs. 1, 1. Halbsatz des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 — GVBl. S. 121 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. 3. 1970 — GVBl. I S. 256) erfordern es, daß die mit diesen Aufgaben befaßten Personen ihre Tätigkeit ganz oder teilweise im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ausüben müssen. Das gleiche gilt für die Ausführung markscheiderischer Vermessungen (§ 39 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen i. d. F. vom 10. 11. 1969 — GVBl. I S. 223) sowie für geologische und geophysikalische Arbeiten im Rahmen der Landesbodenforschung.

Ich befreie daher gemäß § 46 Abs. 2 StVO die von Ihnen mit diesen Aufgaben betrauten Personen von folgenden Verboten der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit diese ihrer Tätigkeit entgegenstehen.

- a) Verbot der Gehwegbenutzung zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, folgend aus § 12 StVO,
- b) Haltverbot des Zeichens 283 (absolutes Haltverbot) nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a StVO,
- c) Haltverbot des Zeichens 286 (eingeschränktes Haltverbot) nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StVO,
- d) Parkverbot auf Vorfahrtstraßen mit Zeichen 306 außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchst. a,
- e) Parkverbot auf Parkplätzen (Zeichen 314) mit Zusatzschild nach § 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchst. e,
- f) Parken auf Gehwegen (Zeichen 315) mit Zusatzschild nach § 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchst. c,
- g) Haltverbot auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen nach § 18 Abs. 8 StVO,

#### h) Verbot des Betretens von Autobahnen und Kraftfahrstraßen nach § 18 Abs. 10 StVO.

Die im Straßenraum durchzuführenden vermessungstechnischen, geologischen und geophysikalischen Arbeiten wirken sich in der Regel auch auf den Straßenverkehr im Sinne des § 45 Abs. 2 StVO (Beschränkung durch Bauarbeiten) aus. Handelt es sich dabei um Arbeiten von kurzer Dauer (vgl. Nr. 3.2 des Bezugserlasses b), werden Sie hiermit gemäß § 46 Abs. 2 StVO von der Verpflichtung befreit, entsprechende Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 6 StVO einzuholen.

Für Arbeiten auf Autobahnen gelten diese Befreiungen nur unter der Voraussetzung, daß die zuständige Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde rechtzeitig von den vorgesehenen Arbeiten unterrichtet wird.

Die Befreiung gilt nicht, wenn die Arbeitsstellen wegen ihres Umfangs als Baustellen gemäß Abschn. 2 des Bezugserlasses b) zu kennzeichnen sind; in diesen Fällen ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig über Ort und Zeit der Vermessung unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes (Nr. 1.3 des Bezugserlasses b) zu unterrichten, damit diese die notwendigen Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO treffen kann.

Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum der Straße stellen in der Regel eine Behinderung für alle Verkehrsteilnehmer dar, und sind trotz der in Bezug c) vorgeschriebenen Sicherheitsregeln — für das mit den Arbeiten beauftragte Personal mit erheblichen Gefahren verbunden.

Ich bitte Sie daher, unter Abwägung aller Umstände sehr sorgfältig zu prüfen, wann und in welchem Umfang Sie von den vorstehenden Befreiungen Gebrauch machen müssen.

Wiesbaden, 26. 7. 1976

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III b 3 — 66 k 02.37

IV c 2 — K 5060 A — 5

StAnz. 34/1976 S. 1507

**1112**

#### Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3031 in der Ortslage Hünstetten/Ortsteil Kettenschwalbach, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3031 in der Ortslage Hünstetten/Ortsteil Kettenschwalbach im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 5,010 neu (bei km 5,017 alt)  
bis km 5,097 neu (bei km 5,171 alt) = 0,087 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3031 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3031

von km 5,048 alt  
bis km 5,171 alt (bei km 5,097 neu) = 0,123 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. September 1976 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits

Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hünstetten über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3031

von km 5,017 alt (bei km 5,010 neu)  
bis km 5,048 alt = 0,031 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. September 1976 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 8. 1976

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 34/1976 S. 1508

**1113**

#### Bergverordnung zur Änderung der Bergverordnung des Hessischen Oberbergamts vom 7. Oktober 1974 über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst vom 3. August 1976

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen (ABG) in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), des § 3 Abs. 2 und des § 3 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 197 ABG, des § 1 Abs. 1, des § 3 a Abs. 1 und des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), des § 2 des Erdölgesetzes in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), des § 3 des Phosphoritgesetzes in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), sowie des § 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. I 1943 S. 17), erläßt das Hessische Oberbergamt nach Anhören der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie und der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke für seinen Verwaltungsbezirk folgende Bergverordnung:

§ 1

§ 16 und § 18 Nr. 10 der Bergverordnung des Hessischen Oberbergamts über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst vom 7. Oktober 1974 (StAnz. S. 1890) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 8. 1976

**Hessisches Oberbergamt**  
gez. Einecke

StAnz. 34/1976 S. 1508

**1114**

#### Der Hessische Sozialminister

#### Anerkennung von Städten, Stadtteilen und Gemeinden bzw. Ortsteilen als Erholungsorte

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 1. 1973 (StAnz. S. 146)

Die nachstehenden Städte, Stadtteile und Gemeinden bzw. Ortsteile erhielten von dem Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen das Prädikat **Erholungsort**:

Kernstadt Grebenstein,  
Landkreis Kassel

Ortsteil Wellerode  
der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel  
Ortsteile Heckershausen und Weimar  
der Gemeinde Ahnatal, Landkreis Kassel  
Ortsteile Simmershausen und Wilhelmshausen  
der Gemeinde Fuldatal, Landkreis Kassel  
Kernstadt Amöneburg,  
Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Kernstadt Grünberg,  
Landkreis Gießen



Ortsteile Rimhorn  
der Gemeinde Lützelbach, Odenwaldkreis  
Ortsteile Birkert und Hembach  
der Gemeinde Brombachtal, Odenwaldkreis  
Kernstadt Alsfeld,  
Vogelsbergkreis  
Ortsteil Angersbach  
der Gemeinde Wartenberg, Vogelsbergkreis

Ortsteil Landenhausen  
der Gemeinde Wartenberg, Vogelsbergkreis.

Wiesbaden, 30. 7. 1976

**Der Hessische Sozialminister**

III B 4 a — 18 c — 16/01

StAnz. 34/1976 S. 1508

1115

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**

**Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873);**  
hier: Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Abfallbeförderungs- und Abfalleinfuhr-Verordnung

Im Bundesgesetzblatt I 1974 S. 1544 ff. sind folgende Verordnungen zu den §§ 12 und 13 AbfG verkündet worden, die am 1. September 1974 in Kraft getreten sind:

- Verordnung über das **Einsammeln und Befördern** von Abfällen (Abfallbeförderungs-Verordnung — AbfBeV) vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1581) —
- Verordnung über die **Einfuhr** von Abfällen (Abfalleinfuhr-Verordnung — AbfEinV) vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1584) —.

Zur Durchführung dieser Rechtsverordnungen sind die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erstellt worden. Sie sind sofort anzuwenden.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, über ihre Erfahrungen mit den Verwaltungsvorschriften 1 Jahr nach Inkrafttreten zu berichten und für diesen Zeitraum die Anzahl der erteilten Beförderungsgenehmigungen mitzuteilen. Die Beförderer sollen in einer Liste zusammengefaßt werden. Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abfallnachweis-Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1474) folgen nach.

Wiesbaden, 27. 7. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
IC6 — 79n 02.07 — 971/76

StAnz. 34/1976 S. 1509

**Anlage**

**Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes;**

hier: Verordnung über das **Einsammeln und Befördern** von Abfällen (Abfallbeförderungs-Verordnung — AbfBefV) vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1581)

**1. Allgemeines**

- 1.1 Nach § 12 Abs. 1 AbfG dürfen Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt oder in Kassel eingesammelt oder befördert werden; ausgenommen sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AbfG beseitigungspflichtigen Körperschaften selbst, soweit sie in ihrem Bereich anfallende, nicht ausgeschlossene Abfälle selbst befördern.
- 1.2 Das **Einsammeln und Befördern** von Abfällen geschieht gewerbsmäßig, wenn die Tätigkeit auf Gewinn gerichtet und auf Dauer angelegt ist oder wenn sie mit Wiederholungsabsichten durchgeführt wird. Gewerbsmäßige Einsammler und Beförderer sind solche Gewerbebetriebe, deren Zweck in der Einsammlung und Beförderung von Abfällen für andere besteht. Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen befördert, wer, ohne gewerbsmäßig Beförderer zu sein, seine eigenen Produktionsabfälle im Werksverkehr transportiert.
- 1.3 Die Befreiung der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AbfG beseitigungspflichtigen Körperschaften gilt nur für die Körperschaften selbst, nicht für die von ihnen beauftragten privaten Abfuhrunternehmen.
- 1.4 Auf Grund von § 12 Abs. 3 AbfG hat die Bundesregierung die Verordnung über das **Einsammeln und Befördern** von Abfällen vom 29. 7. 1974 (BGBl. I S. 1581) erlassen. Sie beinhaltet lediglich die Formalien des Genehmigungsverfahrens, nämlich die Antragsform, die Antragsunterlagen, die Genehmigungsform sowie die zu erhebenden Gebühren. Die Genehmigungsbedürftigkeit und die Voraussetzungen der Genehmigung sind in § 12 AbfG selbst geregelt.

1.4.1 Nach der Abfallbeförderungs-Verordnung sind drei Genehmigungen möglich:

- die Genehmigung für den Abfalltransport im Einzelfall,
  - die Genehmigung für das wiederholte Einsammeln oder Befördern bis auf weiteres (§ 2 Abs. 1 AbfBefV).
- 1.4.2 Im Formular (Muster der Anlage zur AbfBefV) werden drei verschiedene Abfallgruppen unterschieden:
- Die Abfälle aus Haushaltungen einschl. Sperrmüll und Abfälle gleicher Art,
  - Erdaushub, Bauschutt und
  - sonstige Abfälle

1.4.3 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leistung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete Beseitigung im übrigen sichergestellt ist.

**2. Antragsverfahren**

**2.1 Zuständige Behörde**

- 2.1.1 Der Antrag ist bei dem Regierungspräsidenten zu stellen, in dessen Gebiet die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 HABfG).
- 2.1.2 Ist hiernach die Zuständigkeit beider Regierungspräsidenten begründet, so genügt es, wenn der Antrag bei dem Regierungspräsidenten gestellt wird in dessen Gebiet der Antragsteller seinen **Geschäfts- oder Wohnsitz**, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte hat. Sind mehrere dieser Anknüpfungspunkte gegeben, geht die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten des Wohn- oder Geschäftssitzes derjenigen der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte vor. Unterhält der Antragsteller in Hessen keinen Geschäfts- oder Wohnsitz einschl. Zweigniederlassung, ist derjenige Regierungspräsident zuständig, dessen Geschäftsbereich dem Geschäfts- oder Wohnsitz des Antragstellers am nächsten liegt.

2.2 Wird die Genehmigung für den Transport von Sonderabfällen über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinaus beantragt, ist vor Entscheidung über den Antrag derjenige Regierungspräsident zu hören, für dessen Gebiet die Genehmigung zum **Einsammeln oder Befördern** von Abfällen beantragt wird.

**2.3 Verbleib der Abfälle**

- 2.3.1 Die Angaben des Antragstellers zum Verbleib der Abfälle sind in der Regel nachzuprüfen, ggfs. unter Einschaltung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, der Gewerbeaufsicht, der Bergbehörde oder sonstiger Behörden.
- 2.3.2 Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem die nach 2.3.1 anzuhörende Stelle eine Stellungnahme abgegeben hat. Liegt diese innerhalb eines Monats seit Absendung des Ersuchens um Stellungnahme nicht vor, gilt dies als zustimmende Erklärung; hierauf soll die anzuhörende Stelle vor Erteilung der Genehmigung nochmals telefonisch hingewiesen werden.
- 2.3.3 Auf die Anhörung kann verzichtet werden, wenn die bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Tatsachen von Amts wegen bekannt sind.
- 2.4 Abstimmung mit Behörden eines anderen Landes beim Transport von Sonderabfällen.
- 2.4.1 Befindet sich die für die Beseitigung von Sonderabfällen vorgesehene Anlage außerhalb von Hessen ist wie folgt zu verfahren:

Der Regierungspräsident unterrichtet vor der Erteilung der Genehmigung die zuständige Stelle des anderen Landes nämlich:

- a) Zuständige Stelle des Landes, welche vor Erteilung der Beförderungsgenehmigung zur Stellungnahme aufzufordern ist, wenn die Sonderabfälle dorthin befördert werden sollen.
- b) Zuständige Stelle des Landes für die Absendung des eosin-roten und
- c) für den Empfang des blauen Blattes jedes Begleitscheinsatzes bei Ländergrenzen überschreitenden Verkehr.

#### Landeskennzeichen

- |   |                     |            |  |
|---|---------------------|------------|--|
| A | Schleswig-Holstein  | a), b), c) | Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>2300 Kiel,<br>Düsternbrooker Weg 104<br>Tel. (0431) 59 61<br>Fernschreiber<br>02 92751 melf Kiel                         |
| B | Hamburg             | a), b), c) | Baubehörde Hamburg<br>Amt für Ingenieurwesen II Grundstücksentsorgung<br>2000 Hamburg 1,<br>Hammerbrookstr. 95<br>Tel. (040) 2 48 25 29 52<br>Telex: 2 11 100                  |
| C | Niedersachsen       | a), b), c) | Regierungspräsident Hannover<br>3000 Hannover, Postf. 203<br>Tel. (0511) 64 01 91-95<br>Telex: 922 845 nihan d   |
| D | Bremen              | a), b), c) | Senator für das Bauwesen, Referat 47<br>2800 Bremen, Postf. 1022<br>Tel. (0421) 3 61-41 88<br>Telex: 244 804 senatd  |
| E | Nordrhein-Westfalen | a)         | Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen,<br>4000 Düsseldorf,<br>Roßstraße 13<br>Tel. (0211) 45 63<br>Telex: 0858 49 65               |
|   |                     | b)         | Kreisfreie Städte und Kreise<br>(Kreisordnungsbehörde)   |
|   |                     | c)         | Landesanstalt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen<br>4150 Krefeld,<br>Steinstr. 137  |
| G | Rheinland-Pfalz     | a), b), c) | Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz des Landes Rheinland-Pfalz,<br>— Abt. V —<br>6500 Mainz,<br>Große Bleiche 55<br>Tel. (06131) 1 61<br>Telex: 4 187 852 |
| H | Baden-Württemberg   | a)         | Regierungspräsidium in Stuttgart<br>7000 Stuttgart 1,<br>Hausmannstr. 22   |
|   |                     | b), c)     | Landesanstalt für Umweltschutz (LfU)<br>7500 Karlsruhe 21,<br>Postfach 4060<br>Tel. (0721) 1 35-23 41  |
| I | Bayern              | a), b), c) | Bayer. Landesamt für Umweltschutz<br>8000 München 81,<br>Rosenkavalierplatz 3<br>Postfach 81 01 40,<br>Tel. (089) 9 21 41  |

- |   |          |            |   |
|---|----------|------------|---|
| K | Saarland | a), b), c) | Minister des Innern,<br>Oberste Landesbehörde<br>— Referat II B — 4 —<br>6600 Saarbrücken 1,<br>Hardenbergstr. 8<br>Tel. (0681) 50 11<br>Telex: 4 421 411 |
|---|----------|------------|---|

- |   |        |            |  |
|---|--------|------------|--|
| L | Berlin | a), b), c) | Senator für Gesundheit und Umweltschutz<br>1000 Berlin 30,<br>An der Urania 12—14<br>Tel. (0310) 2 12 21<br>Telex: 183 798 |
|---|--------|------------|--|

Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem die anzuwendende Stelle dieses Landes eine Stellungnahme abgegeben hat. Liegt diese innerhalb eines Monats seit Absendung der Unterrichtung nicht vor, gilt dies als zustimmende Erklärung des anderen Landes; hierauf soll vor Erteilung der Genehmigung nochmals telefonisch hingewiesen werden.

- 2.4.2 Sollen von außerhalb Sonderabfälle in Hessen behandelt, gelagert oder abgelagert werden, unterrichtet gem. 2.4.1 die zuständige Stelle des anderen Landes vor Erteilung der Genehmigung den Regierungspräsidenten in Kassel, soweit es um eine Verbringung in die Untertagedeponie Herfa-Neurode geht, im übrigen den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wird gegenüber der anfragenden Stelle des anderen Landes innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme nicht abgegeben oder ein Zwischenbescheid nicht erteilt, gilt dies als zustimmende Erklärung. Die Frist von einem Monat bestimmt sich nach dem Datum der Anfrage.

#### 3. Antragsunterlagen

- 3.1 Für den Antrag und die Genehmigung sind Formulare nach dem Muster der Anlage zur Abfallbeförderungsverordnung zu verwenden.

- 3.2 Neben den Angaben in dem Antragsformular kann die Vorlage weiterer Unterlagen (§ 1 Abs. 2 AbfBefV), insbesondere das als Anlage 1 abgedruckte Beiblatt vorgeschrieben werden.

- 3.2.1 Zu den „sonstigen Abfällen“ (Nr. 5.3 des Antragsformulars) sind insbesondere eindeutige Angaben über
- das Beförderungsmittel und die Verpackungsart (Im Anschluß an Nr. 3.3 des Antragsformulars),
  - den Zeitraum des Einsammelns bei Dauergenehmigung (Nr. 4.2 des Antragsformulars),
  - die Beschreibung der Abfälle mit Abfallschlüsselnummer, sobald diese veröffentlicht worden sind, zu machen.

Die Abfallbezeichnungen und Abfallschlüsselnummern sind demnächst den Durchführungsvorschriften zur Abfallnachweis-Verordnung zu entnehmen.

- 3.2.2 Die Einverständniserklärung des Betreibers der Abfallbeseitigungsanlage (Nr. 7 des Antragsformulars) muß grundsätzlich im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung abgegeben sein.

- 3.2.3 Eine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz ist nur notwendig für die Beförderung von Erdaushub, Bauschutt und Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, von Schlacke, Schrott, Autowracks, Altreifen und Altöl sowie von Produktionsrückständen aus gewerblichen Betrieben, die weiterverwendet werden (vergleiche § 1 Nr. 9 der Freistellungsverordnung GüKG vom 29. 7. 1969 [BGBl. I S. 1022], zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. 5. 1974 [BGBl. I S. 1259]).

- 3.2.4 Sollen Sonderabfälle eingesammelt und befördert werden, ist in der Regel vor Erteilung der Genehmigung zu prüfen, ob die unter Berücksichtigung der geplanten Verpackungsart notwendigen und geeigneten Fahrzeuge vorhanden sind.

- 3.2.5 Beim Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist folgendes zu beachten:

- 3.2.5.1 In allen Fällen ist der Abschluß einer ausreichenden Kraftfahrt-Versicherung nachzuweisen. Folgende Deckungssummen in der Kraftfahrt-Versicherung (Personen-, Sach-, Vermögensschäden) können als ausreichend angesehen werden:

Für den Transport von Abfällen aus Haushaltungen einschl. Sperrmüll und Abfälle gleicher Art sowie von Erdaushub und Bauschutt 1 000 000 DM  
für den Transport von Sonderabfällen 3 000 000 DM

3.2.5.2 Neben der Kraftfahrt-Versicherung ist der Abschluß einer Betriebshaftpflicht-Versicherung zu fordern, wenn eine Zwischenlagerung oder während des Beförderungsvorhabens eine zwischenzeitliche Entladung des Fahrzeuges stattfindet. Wegen des begrenzten Deckungsumfanges ist sie durch die Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung zu ergänzen.

Die Deckungssummen sollen mindestens betragen:  
In der Betriebshaftpflicht-Versicherung 1 000 000 DM  
für Sachschäden 100 000 DM  
In der Gewässerschäden-Haftpflicht-Versicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden 1 000 000 DM

3.2.5.3 Das jeweils versicherte Risiko muß aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen.

3.2.6 Kann einem Antrag nicht in vollem Umfang entsprochen werden, soll die Genehmigungsbehörde die Vorlage eines neu ausgefüllten Antragsformulars fordern. Soweit die Genehmigungsbehörde Angaben im Antragsformular zur Vereinfachung des Verfahrens selbst ändert, ist dies kenntlich zu machen.

**4. Genehmigung**

4.1 Umfang und Dauer der Genehmigung hängen jeweils von den tatsächlich bestehenden Möglichkeiten einer geordneten Beseitigung ab. Da die notwendigen Beseitigungsanlagen vielfach noch geschaffen werden müssen, kommt eine Dauergenehmigung nur in denjenigen Fällen in Betracht, in denen entsprechende Beseitigungsanlagen langfristig zur Verfügung stehen. Dauergenehmigungen sind widerruflich zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 AbfG).

4.2 Wird die Genehmigung nur befristet erteilt, soll der Zeitraum für Abfälle aus Haushaltungen einschl. Sperrmüll gleicher Art die Dauer von 5 Jahren und für Sonderabfälle von 3 Jahren nicht überschreiten. Auch hier soll die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

4.3 Widerrufsvorbehalte sind im Genehmigungsformular unter Nr. 1.6 besonders zu vermerken.

4.4 Wenn Sonderabfälle eingesammelt und befördert werden, sind die im Genehmigungsvermerk unter Nr. 1.1 bis 1.5 abgedruckten Bedingungen und Auflagen sämtlich anzukreuzen und damit zum Bestandteil der Genehmigung zu machen.

Neben dem Widerrufsvorbehalt können unter Nr. 1.6 weitere Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Verpackungsart, des Transportmittels, des Mitführens von Begleitscheinen auf dem Transportfahrzeug, des eventuellen Verbots einer Zwischenlagerung sowie etwaiger zusätzlicher Sicherungsvorkehrungen verfügt werden.

4.4.1 Bei der Beförderung von Sonderabfällen ist mit Genehmigung des Antrages die Führung des Nachweisbuches auf Grund der Abfallnachweis-Verordnung (AbfNachwV) vom 29. 7. 1974 (BGBl. I S. 1574) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu verlangen.

4.4.2 Die 4stellige Beförderungsnummer wird dem Beförderer auf Grund der Erteilung der Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung (§ 12 AbfG) durch die zuständige Behörde — in Hessen der Regierungspräsident — zugeteilt. Die erste Stelle enthält das Landes-kennzeichen und zwar:

- A = Schleswig-Holstein
- B = Hamburg
- C = Niedersachsen
- D = Bremen
- E = Nordrhein-Westfalen
- F = Hessen
- G = Rheinland-Pfalz
- H = Baden-Württemberg
- I = Bayern
- K = Saarland
- L = Berlin

In die zweite bis vierte Stelle ist die Zählnummer aufzunehmen.

Die Zählnummern werden von den Regierungspräsidenten nach der Reihenfolge der Verpflichtungsbescheide wie folgt vergeben:

RP — Darmstadt	F	001 bis 999	} 2 979 Nummern
	F	01 bis 99A	
		01 bis 99B	
		usw. bis 01 bis 99T	
RP — Kassel	F	01 bis 99U	} 594 Nummern
		01 bis 99V	
		usw. bis 01 bis 99Z	

Die vorstehende Regelung gilt auch für Beförderer, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes verbringen und dafür eine Genehmigung nach § 13 AbfG erhalten.

4.5 Weitere Hinweise (Nr. 3.5 des Genehmigungsvermerkes) sind u. a. erforderlich, wenn die Beseitigung außerhalb zugelassener Anlagen (Nr. 6.4. des Antragsformulars) beabsichtigt ist; in diesem Falle tritt an die Stelle des Hinweises nach Nr. 3.2 des Genehmigungsvermerkes der Hinweis auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 AbfG.

**5. Gebühren und Auslagen**

Die in § 4 AbfBefV vorgesehenen Gebührenrahmen bestimmen sich nach der Art der zu befördernden Abfälle und danach, ob es sich um eine Einzelfallgenehmigung oder um eine Genehmigung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit handelt. Bei der Festlegung der Gebühren im einzelnen sowie in allen übrigen Fragen des Kostenrechts sind nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 AbfG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes — VwKostG — vom 23. 6. 1970 (BGBl. I S. 821) zu beachten. Danach sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse (§ 9 Abs. 1 VwKostG). Die in § 10 Abs. 1 VwKostG erwähnten Kosten können dem Antragsteller als Auslagen auferlegt werden.

**6. Zentrale Erfassung der Genehmigungen für Sonderabfälle**

Bezieht sich die Genehmigung auf Sonderabfälle, ist von den der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 3 AbfBefV zugehenden 4 Exemplaren nach Erteilung der Genehmigung ein Exemplar an die Hessische Landesanstalt für Umwelt zum Zwecke der zentralen Erfassung zu übersenden. Entsprechendes gilt für Bescheide, mit denen die Erteilung der Genehmigung abgelehnt oder widerrufen wird.

7. Formulare nach dem Muster der Anlage zur Abfallbeförderungs-Verordnung können von den Interessenten unmittelbar bei den einschlägigen Verlagen bezogen werden. Das in 3.2 erwähnte Beiblatt ist nur bei den zuständigen Regierungspräsidenten erhältlich.

**Anlage 1**

Beiblatt der Firma ..... zum Antrag vom ..... auf Erteilung einer Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 12 Abfallbeseitigungsgesetz i. V. m § 1 der Abfallbeförderungs-Verordnung

**Zu Ziffer 3:**

Angaben zu den Transportfahrzeugen:

- a) Fahrzeughalter: .....
- b) Anzahl der Transportfahrzeuge und ihre amtlichen Kennzeichen: .....

- c) technische Beschaffenheit der Beförderungsmittel (z. B. offene, geschlossene Fahrzeuge, Tankwagen, Beschreibung des Spezialaufbaues); Verpackungsart .....
- d) Nachweis über ausreichende Haftpflichtversicherung; ggf. Angaben über eine Sonderversicherung zu Abdeckung von Umweltschäden (für jedes Fahrzeug bei Transport von Haus- und Sperrmüll 1 Mill. DM und von Sonderabfällen 3 Mill. DM mindestens) .....
- e) Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Zulassungen nach anderen Vorschriften (z. B. nach dem Güterkraftverkehrs-gesetz, Gefahrgutverordnung Straße usw.)

**Zu Ziffer 6.1:**

Wessen Abfall soll eingesammelt und bzw. oder befördert werden (Gemeinden, Städte, Verbände, Betriebe, Private)?  
 Genaue Angaben mit Anschrift (ggf. Kundenliste in 4facher Ausfertigung beifügen)!

**Zu Ziffer 6.2 und 6.3:**

An wen werden die unter Ziffer 5.1.1 bis 5.3.4 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung abgegeben und in welcher Menge?

Art der Genehmigung usw.	Behörde und Aktenzeichen	Datum
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Standort, Bezeichnung und Betreiber der Abfallbeseitigungs-anlagen	Abfallart nach 5.	Abfallmenge in m <sup>3</sup> oder t je Jahr
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Ort, Datum Firmenstempel und Unterschrift

**Zu Ziffer 5:**

Abfallarten: (zu Ziffer 5.3.3 und 5.3.4 die Abfallarten bzw. deren Herkunft und Beschaffenheit bitte im einzelnen angeben)	Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallmengen in m <sup>3</sup> oder t je Jahr
5.1	.....	.....
5.1.1 Hausmüll, Sperrmüll	.....	.....
5.1.2 hausmüllähnlicher Betriebsabfall, der nicht zusammen mit Hausmüll eingesammelt und transportiert wird (Verpackungsmaterial, Kantinenabfall usw.)	.....	.....
5.2 Erdaushub, Bauschutt	.....	.....
5.3	.....	.....
5.3.1 Absetzgut aus Benzin- und Ölabscheidern	.....	.....
5.3.2 Schlamm aus Anlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser (Hausklärgruben, kommunale Kläranlagen, Betriebskläranlagen für Wasch-, Toiletten- und Kantinenabwasser usw.)	.....	.....
5.3.3 breiiger oder flüssiger Betriebsabfall außer dem unter 5.3.2 (fl. Bohremulsion, fl. Schlamm aus Neutralisationsanlage, br. Karbid-schlamm usw.)	.....	.....
5.3.4 sonstiger Abfall (genaue Angaben über die Abfallarten und ihre Zusammensetzung, vor allem bei Stoffen mit ausgasenden oder wasserlöslichen giftig wirkenden Bestandteilen oder Beimengungen erforderlich)	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

**Anlage**

**Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes;**

hier: Verordnung über die Einfuhr von Abfällen (Abfalleinfuhr-Verordnung — AbfEinfV) vom 29. 7. 1974 (BGBl. I S. 1584)

1. Die Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes ist nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Auf die Genehmigung nach § 13 AbfG besteht — im Gegensatz zu der Genehmigung nach § 12 AbfG kein Rechtsanspruch.
2. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes ist bei dem Regierungspräsidenten zu stellen, in dessen Gebiet die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Wird hierfür die Genehmigung erteilt, ist darin die Genehmigung zum Befördern der Abfälle mit eingeschlossen.
3. Wegen der oftmals ungewissen Herkunft der Abfälle ist auf lückenlose und eindeutige Angaben im Antragsformular zu achten.
4. Von der Genehmigungspflicht nach § 13 AbfG werden die Fälle nicht erfaßt, in denen im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs betriebsbedingte Abfälle in begrenzten Mengen mitgeführt werden (z. B. an Bord ankommender Schiffe oder Flugzeuge).
5. Die in der Anlage zur Abfalleinfuhr-Verordnung (BGBl. I 1974 S. 1586) als Muster abgebildeten bundeseinheitlichen Antrags- und Genehmigungsformulare können bei den einschlägigen Verlagen bezogen werden.
6. Eine Dauergenehmigung wird nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbfEinfV), etwa im Rahmen von Verträgen mit beseitigungspflichtigen Körperschaften.
7. Eines der beiden nach § 3 Abfalleinfuhr-Verordnung bei der Genehmigungsbehörde verbleibenden Exemplare der Genehmigung ist der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, zu übersenden.
8. Vor Erteilung der Genehmigung soll die zuständige Behörde den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt unterrichten.
9. Soweit diese Verwaltungsvorschriften keine besonderen Regelungen treffen, gilt das in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abfallbeförderungs-Verordnung Gesagte sinngemäß.

1116

**Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen**  
 Bezug: Erlasse vom 20. 4. 1971 (StAnz. S. 795) und 16. 4. 1974 (StAnz. S. 908, 1086)

Der Gewerbeteknische Beirat beim Bundesverkehrsminister hat die mit dem Bezugserlaß vom 16. 4. 1974 angekündigte Neufassung der Richtlinien inzwischen verabschiedet. Der Bundesminister für Verkehr hat die Neufassung, an der die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beteiligt worden ist, für seinen Zuständigkeitsbereich mit Erlaß vom 24. 7. 1975 im Bundesverkehrsblatt 16/1975 S. 485 bekanntgemacht.

Die nachstehenden neuen Richtlinien (Anlage) werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Wirtschaft und Technik und dem Sozialminister mit folgenden Hinweisen eingeführt und sind ab sofort auf alle Umschlaganlagen an Wasserstraßen anzuwenden.

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen kann einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 15 HWG), Genehmigung (§ 69 HWG) oder Planfeststellung (§§ 31 WHG, 59 HWG) und einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31 WaStrG) oder Planfeststellung (§§ 12 ff. WaStrG) bedürfen. Für landseitige Anlagen werden ggf. gewerberechtliche Erlaubnisse bzw. immissionschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich.
2. Die Richtlinien sollen die Zusammenarbeit der Wasserbehörden, der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der für den Arbeitsschutz bzw. den Immissionschutz zuständigen Behörden sowie die Wahrung ihrer Belange erleichtern.
3. Unter Antrag auf Genehmigung im Sinne der Nr. 1.4 sind alle Anträge zu verstehen, deren Gegenstand die Errichtung und der Betrieb von Umschlaganlagen an Wasserstraßen ist. Darunter fallen Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für Anlagen in oder an einem Gewässer, Anträge auf Planfeststellung zum Ausbau eines Gewässers und Anträge auf Benutzung eines Gewässers.
4. Genehmigungsbehörde im Sinne der Nrn. 4.7.1, 5.1.1 und 5.1.2 ist der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde.
5. Ob und in welchem Umfang von den in den Richtlinien enthaltenen allgemeinen Anforderungen abgewichen werden kann, ist nach den jeweiligen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Unbeschadet dieser Richtlinien können höhere Anforderungen auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen gestellt werden.
6. Der Bezugserlaß vom 16. 4. 1974, der im Vorgriff auf die neugefaßten Richtlinien Regelungen über den Umschlag an der Wasserstraße sowie über die Verwendung von Druckpumpen und von Schlauchleitungen getroffen hat, behält bis auf die nachfolgend genannten Änderungen seine Gültigkeit. In Ziff. 2 des Erlasses werden im letzten Satz die Worte „vom Bundesverkehrsministerium“ und in Ziff. 3 Abs. 1 die beiden letzten Sätze gestrichen.
7. Der Bezugserlaß vom 20. 4. 1971 wird aufgehoben.
8. Die nunmehr zu fordernde Ausrüstung vorhandener Landanlagen ist an allen Wasserstraßen einschließlich der Häfen möglichst bis Ende 1977 abzuschließen.
9. Die Vorschriften der Hafenzulassungsverordnung vom 21. Mai 1974 (GVBl. I S. 260) für das Land Hessen werden durch die Richtlinien nicht berührt.

Wiesbaden, 30. 7. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
 VA 6 — 79g 12.01 — 3566/76

StAnz. 34/1976 S. 1513

#### Anlage

**Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen**

#### Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Umschlaganlagen
3. Betriebseinrichtungen
4. Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen
5. Betriebs- und Verhaltensvorschriften
6. Unterhaltung
7. Personal

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Räumlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für Anlagen an Wasserstraßen einschließlich der Häfen. Hiervon ausgenommen sind Anlagen an Seeschiffahrtstraßen und im Hamburger Hafen.

##### 1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Anlagen, die dazu dienen, gefährdende flüssige Stoffe aus Tankschiffen, d. h. Schiffen, bei denen die Tanks im Sinne der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADNR) einen Teil des Schiffskörpers bilden oder von ihm unabhängig sind, zu löschen oder in Tankschiffe zu laden.

##### 1.3 Gefährdende flüssige Stoffe

Gefährdende flüssige Stoffe im Sinne dieser Richtlinien sind Flüssigkeiten und verflüssigte Gase gemäß Anlage A Teil II des ADNR sowie wassergefährdende Flüssigkeiten\*), die zur Beförderung in Tankschiffen zugelassen sind.

##### 1.4 Antragsunterlagen

Der Antrag auf Genehmigung der Umschlaganlage muß neben den üblichen zeichnerischen Darstellungen, Beschreibungen und Erläuterungen insbesondere Angaben enthalten über Fördergut, Förderleistung, Förderhöhen, Rohrleitungsquerschnitte, Rohrleitungslängen und Rohrleitungsmaterial, zulässige und tatsächliche Betriebsdrücke, Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen, Alarmplan und Betriebsanweisung.

#### 2. Umschlaganlagen

##### 2.1 Grundsätze

2.1.1 Das Beladen von Tankschiffen soll in Häfen oder Hafenbecken geschehen, die nicht durchströmt werden und aus denen sich ein Abfließen freigewordener flüssiger Stoffe zur Wasserstraße hin verhindern läßt. Wenn möglich sollen auch für das Entladen derartige Häfen oder Hafenbecken benutzt werden.

2.1.2 Ein Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Uferbereich der Wasserstraße ist zu vermeiden. Er darf dann zugelassen werden, wenn ausreichende, von der zuständigen obersten Behörde anerkannte Systeme von Sicherheits- und Schutzvorkehrungen (z. B. System UNE 101) getroffen werden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen: Belade- oder Löschbetrieb, Gefährlichkeit und Menge der umzuschlagenden Stoffe, Häufigkeit des Umschlages, Strömungsverhältnisse, Verkehrsichte und Größe der Wasserstraße sowie deren Bedeutung für Verkehr, Wasserversorgung und andere öffentliche Belange.

2.1.3 Es ist anzustreben, daß für den Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt unter 55° C sowie von Stoffen der Klasse I d des ADNR bestimmte Bereiche der Umschlaganlage vorbehalten bleiben. Unter Umständen muß in Kauf genommen werden, daß die Flüssigkeiten über gewisse Entfernungen zwischen der Umschlagstelle und dem Tanklager oder der sonstigen Abnahmestelle durch Rohrleitungen befördert werden.

2.1.4 Die Wasser- und Landflächen im Bereich der Umschlaganlage müssen jeweils so groß sein, daß die in den geltenden Vorschriften geforderten Sicherheitsabstände und Schutzstreifen (Gefahrbereich) eingehalten werden können.

2.1.5 Bezüglich der Maßnahmen des Explosionsschutzes in den Schutzstreifen (Gefahrbereich) gemäß Ziffer 2.1.4 sind die geltenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

##### 2.2 Liegeplätze

Die Umschlaganlage muß Liegeplätze für die am Umschlag beteiligten und erforderlichenfalls für wartende Tankschiffe haben. Diese Liegeplätze sind, soweit ein Bedürfnis vorliegt, in Häfen entsprechend den Hafen-

\*) siehe Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. 12. 1973 (BGBl. I S. 1946) und Katalog wassergefährdender Flüssigkeiten vom 29. 1. 1970 (StAnz. S. 463).

polizeiverordnungen, an Wasserstraßen entsprechend den Schiffsahrtspolizeiverordnungen zu kennzeichnen. Sie müssen so liegen und eingerichtet sein, daß An- und Abfahrt sowie das Verholen der Schiffe nicht behindert werden.

### 2.3 Umschlagstellen

2.3.1 Das Tankschiff soll zum Umschlag unmittelbar am Ufer festgemacht werden. Das Ufer soll senkrecht (Mauer, Spundwand) sein oder — bei geböschtem Ufer — mit Dalben zum Anlegen und Festmachen versehen sein. An der Umschlagstelle muß eine ausreichende Wassertiefe vorhanden sein.

2.3.2 Sollen die Tankschiffe an schwimmenden, durch Brücken mit dem Land verbundenen Anlegestellen (Steiger) oder an Plattformen festgemacht werden, die auf Schienen oder zwischen Dalben höhenbeweglich sind, so müssen die Steiger oder Plattformen nach jeder waagerechten Richtung hin unverrückbar sein.

2.3.3 Feste oder schwimmende Anlagen, die dem Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe dienen, müssen aus nicht brennbaren Baustoffen nach DIN 4102 hergestellt werden. Anlagen, die aus brennbaren Baustoffen hergestellt sind, dürfen für eine festzusetzende Übergangsfrist weiter benutzt werden, wenn sie „schwer entflammbar“ gemacht werden.

Mit Förderleitungen belegte Anlagen müssen an der Anlegeseite durch Prellbohle oder Dalben gegen Schiffsstöße wirksam geschützt werden. Die äußeren fahwasserseitigen Teile der Umschlaganlage sind bei Dunkelheit blendfrei und ausreichend zu beleuchten.

Brückenzugänge sind mit Brückenbelastungsschildern zu versehen.

2.3.4 Die Dalben und Festmachevorrichtungen (Poller, Haltekreuze) sind nach den Regeln der Hafenbautechnik zu bemessen. Sie müssen so ausgeführt sein, daß sie den größten zu erwartenden Beanspruchungen (Schiffsstößen und Trossenzügen) gewachsen sind. Dalben an Umschlagstellen für entzündbare flüssige Stoffe müssen an den Anlegeseiten für die Schiffe einen nicht funkenbildenden Schrammschutz erhalten (z. B. mit versenkten Schrauben befestigtes Reibholz).

2.3.5 Die Tankschiffe müssen so festgemacht werden können, daß ihre Quer- und Längsbewegungen innerhalb der zu erwartenden größten Wasserstandsschwankungen und Wasserbewegungen innerhalb des zulässigen Bewegungsbereiches der Umschlagleitungen und elektrischen Kabel bleiben.

2.3.6 Die Festmachevorrichtungen (Poller, Haltekreuze) sind übereinander so anzuordnen, daß der senkrechte Abstand 1,50 m (in Ausnahmefällen 2,00 m) nicht überschreitet. Sie müssen leicht und möglichst ohne besondere Hilfsmittel (Leitern) zu erreichen sein.

Die Festmachevorrichtungen sind so zu gestalten, daß die Trossen bei Gefahr sofort abgeworfen oder gelöst (geslipt) werden können. Poller, die je nach Wasserstand tiefer liegen können als das Gangbord eines daran festzumachenden Tankschiffes, müssen so gestaltet sein, daß die Trossen auch bei höchster Schiffslage nicht abgleiten.

## 3. Betriebseinrichtungen

### 3.1 Pumpen

3.1.1 Der Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe kann sowohl im Druckbetrieb als auch im Saugbetrieb stattfinden. Beim Druckbetrieb sind von der zuständigen obersten Behörde anerkannte Sicherheitssysteme mit Schnellschlußeinrichtungen oder einem gleichwertigen System zu verwenden, die bewirken, daß in bestimmten Gefahrensituationen, wie z. B. dem Losreißen eines Schiffes, möglichst wenig Fördergut frei wird.

3.1.2 Technische Einrichtungen müssen ein Überschreiten des zulässigen Betriebsdruckes verhindern.

3.1.3 Der Umschlagvorgang muß bei Gefahr unverzüglich land- und schiffsseitig unterbrochen werden können.

### 3.2 Umschlageinrichtungen

#### 3.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Umschlagleitungen müssen mindestens nach der Nenndruckstufe 10 entsprechend DIN 2501 ausgeführt

und den Beanspruchungen durch den Umschlag und die Art des Fördergutes gewachsen sein. Sie müssen den Regeln der Technik entsprechen (z. B. TRbF 112 und 212). Bei gefährlich aufladbaren Flüssigkeiten müssen elektrostatische Ladungsansammlungen von den Umschlageinrichtungen gefahrlos abgeleitet und im zu befüllenden Tank Zündgefahren infolge der Aufladungen in der Flüssigkeit vermieden werden\*).

Bewegliche Umschlagleitungen müssen so konstruiert und installiert sein, daß sie während des Umschlages allen Bewegungen des ordnungsgemäß vertäuten Schiffes folgen können. In die beweglichen Umschlagleitungen dürfen keine funktionsfremden Kräfte eingeleitet werden.

#### 3.2.2 Schlauchleitungen

Im Saugbetrieb dürfen nur für diesen Zweck bestimmte, ausreichend bewehrte Saugschläuche benutzt werden. Im Druckbetrieb muß der Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck sein. Druckschläuche müssen einem Prüfdruck des 1,5fachen Nenndruckes standhalten.

Es ist sicherzustellen, z. B. durch Auffanggefäße, daß auch nach dem „Abschlagen“ der Verbindungsschläuche nachträglich zusammenlaufendes Fördergut und vorhandene Restmengen nicht in die Wasserstraßen gelangen können.

#### 3.2.3 Bewegliche Rohrleitungen

Die beweglichen Rohrleitungsteile einschließlich der Gelenke, Kupplungen und der anderen Verbindungen müssen dem 1,3fachen Nenndruck standhalten, sofern andere Vorschriften nicht einen höheren Prüfdruck vorschreiben.

#### 3.2.4 Anschlußstutzen

Der landseitige Anschlußstutzen der Förderleitung (bei mehreren Stutzen; nur der oberste) muß mit seiner Unterkante mindestens 20 cm über dem höchsten Schiffahrtswasserstand (HSW) liegen.

#### 3.2.5 Druckmesser

Zur Überwachung des Betriebsdruckes sind Druckmesser mit Anzeigegeräten des zulässigen Betriebsdruckes und in besonderen Fällen (z. B. besondere Gefährlichkeit des Umschlaggutes, örtliche Lage) Druckregulierergeräte vorzuschreiben; sie sind so anzubringen, daß sie vom Bedienungspersonal leicht beobachtet werden können.

#### 3.2.6 Schnellschlußventil, Rückschlagventil

Landseits des Anschlußstutzens ist ein Schnellschlußventil, bei Anlagen, die ausschließlich dem Löschen dienen, ein Rückschlagventil anzuordnen.

Liegen Umschlagstellen, gemessen von Schiffsanschlußflansch zu Schiffsanschlußflansch, näher als 50 m beieinander, so müssen alle Umschlagvorgänge dieses Bereiches von einem sicheren Standort aus unterbrochen werden können.

3.2.7 Jede Umschlagstelle muß einschließlich der Fluchtwege, Zugänge und Hinweiszeichen ausreichend aber blendfrei beleuchtet sein. Die Beleuchtung muß den durch das Umschlagsgut bedingten Sicherheitsanforderungen der Umschlagstelle entsprechen.

## 4. Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen

### 4.1 Schilder, Hinweise

An der Umschlaganlage sind die in einschlägigen Vorschriften, z. B. Hafenpolizeiverordnung, geforderten Hinweisschilder und Signalstellen vorzuschreiben. Signale müssen gut wahrnehmbar, Hinweisschilder vom Wasser und vom Land aus gut erkennbar und lesbar sein und die zur Wahrung der Sicherheit erforderlichen Informationen enthalten. Dazu können z. B. Symbole (DIN 4819) oder Schilder mit folgender Aufschrift verwendet werden:

„Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe! Unbefugtes Anlegen und unbefugtes Betreten der Anlage, Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!“

\* Vgl. „Richtlinien zur Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Abschnitt 5.2.3 (Verlag Chemie GmbH, Weinheim (Bergstraße), Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF, Anhang I, 1.62, und Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten — TRbF 102, Nr. 6.2.



- 4.2 Rettungsmittel**  
An der Anlegeseite sind Rettungsringe, Boots- und Leinbahnen bereitzuhalten.  
Jeder vom Betreiber der Anlage für das Schiffs- und Bedienungspersonal vorzuhaltende Fluchtweg muß mindestens folgenden Anforderungen genügen:  
— auffällige Kennzeichnung;  
— 0,8 m Breite, bei Bermen 0,7 m;  
— frei von Hindernissen;  
— ausreichende Schutzgeländer;  
— 1,5 m breite Abschirmung gegen Flammeneinwirkung von unten, sofern eine solche Einwirkung möglich ist;  
— zwei einsatzbereite Löschdecken am Beginn des Fluchtweges.  
Steigleitern genügen an Umschlaganlagen für endzündbare Stoffe als Fluchtweg nicht.
- 4.3 Alarmanlage, Sprechverbindung**  
Auf der Umschlaganlage muß eine weithin tönende Alarmeinrichtung vorhanden sein, die an der Umschlagstelle bedient werden kann; ferner muß die Möglichkeit bestehen, die Feuerwehr und die im Alarmplan vorgesehene Stelle über Fernsprecher sofort zu alarmieren. Falls am Ort ein Feuermeldenetz besteht, ist die Umschlaganlage an dieses anzuschließen. Sofern die direkte mündliche Verständigung zwischen land- und schiffsseitigem Überwachungspersonal nicht mit Sicherheit gewährleistet ist, muß zwischen ihnen eine geeignete Sprechverbindung geschaffen werden.
- 4.4 Brandschutz**
- 4.4.1 Art und Umfang der Feuerlöschanlagen und -einrichtungen** sind mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz abzustimmen. Die besonderen Verhältnisse der Wasserstraße sowie die örtlichen Verhältnisse und der Einsatz von Feuerwehren sind zu berücksichtigen.
- 4.4.2 An der Umschlaganlage** sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher in solcher Anzahl gut zugänglich und jederzeit betriebsfähig bereitzuhalten, daß an jeder Stelle der Anlage ein Feuerlöscher innerhalb von 20 Sekunden eingesetzt werden kann; ferner ist eine ausreichende Anzahl Löschdecken bereitzuhalten.
- 4.4.3 Bei Anlagen, an denen brennbare Gase der Klasse Id oder endzündbare flüssige Stoffe der Kategorien Kx, KO, K1 oder K2 der Klasse IIIa des ADNR umgeschlagen werden,** müssen an der Umschlagstelle Feuerlöschanlagen und -einrichtungen, die für das Umschlaggut geeignet sind, verfügbar sein. Sie sind deutlich zu kennzeichnen und so anzuordnen, daß sie auch im Brandfall sicher zugänglich und bedienbar sind.
- 4.5 Geräte und Mittel zum Eingrenzen und Reinigen der Wasserflächen** von wassergefährdenden Stoffen.
- 4.5.1 Für Umschlaganlagen** sind zum sofortigen Einsatz geeignete Einrichtungen (z. B. Ölsperren) bereitzuhalten und ggf. einzusetzen, die das Ausbreiten der Stoffe auf dem Wasser verhindern oder das Zusammenziehen ermöglichen. Für einen Hafen genügt eine Ölsperre, wenn ein schneller Einsatz dieser Einrichtung bei allen Umschlagstellen sichergestellt ist.  
Darüber hinaus sind Geräte zum Entfernen der Stoffe von der Wasseroberfläche erforderlich. Auf diese darf nur bei besonders günstigen örtlichen Verhältnissen verzichtet werden.
- 4.5.2 Für die Beseitigung kleinerer Wasserverunreinigungen und Restmengen** sind an jeder Umschlagstelle wasserunschädliche Bindemittel bereitzuhalten, die eine möglichst große Aufnahmefähigkeit besitzen und nach dem Aufstreuen schwimmfähig bleiben; dazu sind Geräte zum Aufstreuen und Abschöpfen vorzuhaltend.  
Absenkmittel dürfen nicht verwendet werden.  
Die Verwendung von Emulgatoren und Dispergatoren ist nur zulässig, wenn Schäden nicht zu befürchten sind und die Wasserbehörde der Verwendung vor dem Einsatz zustimmt. Die Auswahl der jeweils geeigneten Geräte und Mittel muß sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten.
- 4.6 Einrichtungen zur Übernahme von Restmengen, Tankwasch- und Ballastwasser**  
Einrichtungen zur Übernahme von Restmengen, Tankwasch- und Ballastwasser, nach Möglichkeit gemeinsame Einrichtungen für mehrere Beladestellen, sind bei Anlagen zum Beladen der Tankschiffe zu fordern. Auf die Forderung kann verzichtet werden, wenn derartige Schmutzwässer in den zum Einsatz kommenden Tankschiffen nicht anfallen oder wenn die ordnungsgemäße Abgabe der Schmutzwässer anderweitig sichergestellt ist.
- 4.7 Alarmplan**
- 4.7.1 Der Betreiber der Umschlaganlage** hat einen übersichtlichen Alarmplan aufzustellen und mit der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Dienststelle sowie mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 4.7.2 Der Plan** muß vorsehen, daß das Bedienungspersonal der Umschlaganlage bei einer drohenden Gefahr oder nach einem Unfall sofort die notwendigen Gegenmaßnahmen trifft und unverzüglich die erforderlichen Hilfen (Arzt, Feuerwehr, Polizei) anfordert.
- 4.7.3 Der Betreiber** hat den Alarmplan im Bereich der Umschlagstelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen; er muß dafür sorgen, daß das jeweilige Bedienungspersonal den Inhalt des Alarmplanes kennt und die Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sachgemäß anzuwenden versteht.  
Alarmübungen sind wenigstens einmal im Jahr abzuhalten.
- 4.7.4 An jeder Feuerwehrezufahrt** ist an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan dauerhaft anzubringen, in dem die Flächen für die Feuerwehr, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die brand- oder explosionsgefährdeten baulichen und technischen Anlagen kenntlich gemacht sind.
- 5. Betriebs- und Verhaltensvorschriften**
- 5.1 Verantwortlichkeit**
- 5.1.1 Die bewegliche Umschlagleitung einschließlich der Dichtung für den Schiffsanschlußflansch** ist vom Betreiber der Landanlage zu stellen. Dem Betreiber der Umschlaganlage ist die Verantwortung für den Betrieb und der Anlage bis zum Anschlußflansch des Schiffs anzubereitgestellten Umschlageteiles aufzuerlegen. Der schiffsseitige Verantwortungsbereich beginnt am Schiffsanschlußflansch und schließt die Herstellung und das Lösen einer ordnungsgemäßen Anschlußverbindung mit ein.  
Der Betreiber hat insbesondere bei Betriebsstörungen und Schadensfällen unbeschadet etwaiger Anzeigepflichten nach den gewerbe- und wasserrechtlichen Vorschriften unverzüglich die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Schäden zu verhindern. Er muß neben den im Alarmplan aufgeführten Behörden und Stellen auch die Genehmigungsbehörde unterrichten, wenn gefährdende flüssige Stoffe auf das Wasser oder in den Boden gelangt sind.
- 5.1.2 Der Betreiber** ist zu verpflichten, daß er einen verantwortlichen Betriebsleiter bestellt, wenn er seine Verpflichtungen nicht persönlich wahrnimmt. Er hat diesen der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen und einen Wechsel in der Person rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.2 Vorbereitung für den Umschlag**
- 5.2.1 Der Nachweis** über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Bord und an der Landanlage ist durch Ausfüllung und Austausch der vom Schiffsführer und von der für den Umschlag an der Landanlage verantwortlichen Person zu unterschreibenden Prüfliste nach Anhang 3 zur Anlage B des ADNR zu liefern.
- 5.2.2 Die Förderleistung** der Pumpen, die zum Umschlag an die Rohrleitungen an Bord angeschlossen werden, muß auf die Einrichtung des Tankschiffes, insbesondere auf die Druckausgleichseinrichtungen der Ladetanks abgestimmt sein.
- 5.2.3 Die bewegliche Umschlagleitung** darf am Anschlußstutzen des Tankschiffes erst angeschlossen werden, wenn der Schiffsführer das ordnungsgemäße Festliegen des Schiffes bestätigt hat. Beim Umschlag entzündbarer

flüssiger Stoffe muß vor Herstellung der Verbindung am landseitigen Rohrleitungssystem das Schiff mit dem Land elektrisch leitend verbunden sein (s. Randnummer 31 425 ADNR). Diese elektrische Verbindung darf erst nach dem Lösen der Schlauch- oder Rohranschlüsse entfernt werden.

5.2.4 Die Leichtgängigkeit aller beweglichen Teile von Gelenkrohren ist nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als einem Tag vor jedem weiteren Umschlag durch eine beauftragte sachkundige Person zu überprüfen.

### 5.3 Umschlagvorgang

5.3.1 Beim Umschlag dürfen keine gefährdenden flüssigen Stoffe auf die Wasserfläche oder in den Boden gelangen.

5.3.2 Das land- und schiffsseitige Überwachungspersonal hat den Umschlag während der ganzen Dauer zu überwachen. Unbefugte Personen dürfen keinen Einfluß auf den Umschlag nehmen. Das landseitige Überwachungspersonal kann sich mit Zustimmung der Hafenbehörde einer Fernschanlage bedienen, wenn sichergestellt ist, daß sie dadurch die ihr obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen kann.

5.3.3 Es dürfen nur betriebs sichere Schläuche und Rohre mit dichten Kupplungen und Gelenken verwendet werden. Bewegliche Teile der Umschlagleitung müssen in ihrer gesamten Länge dauernd sichtbar und bei Dunkelheit während des Umschlagvorganges ausreichend beleuchtet sein. Der für die Umschlagleitung zugelassene Nenndruck darf auf keinen Fall überschritten werden. Schlauchleitungen und elektrische Kabel dürfen nicht auf Zug beansprucht und nicht über das zulässige Maß hinaus gekrümmt werden.

5.3.4 Die beim Trennen der Umschlagleitungen austretenden Restmengen müssen aufgefangen werden. Offene Auffangbehälter sind nach jedem Umschlag zu entleeren.

Rohr- und Schlauchenden sind bei Betriebsruhe durch Blindflansche „dichtzusetzen“. Der nächste Schieber an Land ist zu schließen. Es ist sicherzustellen, daß die Absperrarmatur von Unbefugten nicht geöffnet werden kann. Bleibt die Leitung gefüllt, so muß sichergestellt sein, daß sie durch mindestens zwei Absperrarmaturen, davon eine hochwasserfrei und abrißsicher, blockiert ist.

Für den Volumenausgleich bei Temperaturwechsel ist zu sorgen.

5.3.5 Undichte Stellen an Anschlüssen und Verbindungen sind sofort abzudichten, austretende Stoffe sind aufzufangen.

5.3.6 Undichte oder sonst nicht einwandfreie Schläuche, Anschlußstücke usw. dürfen innerhalb der Umschlaganlage nicht aufbewahrt werden.

5.3.7 Wenn keine Gaspendelleitungen verwendet werden, ist während eines Gaspewitters der Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt unter 55° C verboten.

### 6. Unterhaltung

6.1 Zum Laden und Löschen dürfen nur betriebs sichere Schläuche und Gelenkrohre verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiter benutzt werden.

6.2 Der Betreiber der Umschlaganlage ist zu verpflichten, daß Schläuche und Gelenkrohre einschließlich der Kupplungen und anderen Verbindungen sorgfältig gepflegt werden. Die Wartungsanleitungen der Hersteller und Lieferer sind zu beachten. Er muß durch regelmäßige und in ausreichenden Abständen erfolgende Kontrollen sicherstellen, daß Beschädigungen und Korrosionen rechtzeitig erkannt werden.

6.3 Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndruckes zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druck-

prüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die Prüfungen sind durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

### 7. Personal

Für die Durchführung sowie die Überwachung des Umschlages ist nur zuverlässiges und entsprechend technisch geschultes und unterrichtetes Personal einzusetzen. Das Umschlagpersonal muß mit der Handhabung der Umschlagmittel, der Überwachungseinrichtungen und den unmittelbar einzuhaltenden Vorschriften vertraut und in der Lage sein, im Gefahrenfall alle erforderlichen Sofortmaßnahmen selbständig zu treffen und einzuleiten. Eine Kenntnis der besonderen Produktionseigenschaften (Kategorie, Brennbarkeit, Wasserlöslichkeit, ätzend, giftig usw.) des umzuschlagenden Stoffes ist notwendig. Die mit dem Umschlag Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, und neu eintretende Mitarbeiter vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Aufgaben und Pflichten zu belehren. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

1117

### Zulassung von Verpackungsanlagen für ultrahoherhitze Milch

Auf Grund des § 1 a Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), werden nach Prüfung durch die Prüfstelle für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesanstalt für Milchforschung in Kiel die nachstehend genannten Verpackungsanlagen für ultrahoherhitze Milch zugelassen:

1. Verpackungsanlage Typ Aseptic Tetra Pak Standard (AT-Standard)

Zulassungsnummer: He 6 — 1

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 6 — 1

der Herstellerfirma AB Tetra Pak, Lund (S), für tetraederförmige Verpackungen mit

8 bis 18 cm<sup>3</sup> Inhalt bei einer Nennausbringungsmenge von 9000 Packungen/h,

0,2; 0,25 und 0,3 l Inhalt bei einer Nennausbringungsmenge von 4500 Packungen/h,

0,5 und 1 l Inhalt bei einer Nennausbringungsmenge von 3600 Packungen/h

gemäß Prüfbericht Nr. 614 der Prüfstelle der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel, vom April 1976;

2. Verpackungsanlage Typ Aseptic Brik 1 (AB1)

Zulassungsnummer: He 6 — 2

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 6 — 2

der Herstellerfirma AB Tetra Pak, Lund (S), für quaderförmige Verpackungen mit

0,5 und 1 l Inhalt bei einer Nennausbringungsmenge von 3600 Packungen/h

gemäß Prüfbericht Nr. 614 der Prüfstelle der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel, vom April 1976;

3. Verpackungsanlage Typ Aseptic Brik 3 (AB3)

Zulassungsnummer: He 6 — 3

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 6 — 3

der Herstellerfirma AB Tetra Pak, Lund (S) für quaderförmige Verpackungen mit

0,2; 0,25; 0,5 und 1 l Inhalt bei einer Nennausbringungsmenge von 3600 Packungen/h

gemäß Prüfbericht Nr. 614 der Prüfstelle der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel, vom April 1976.

Wiesbaden, 23. 7. 1976

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
IV A 4 — 20 c 12/35 — 4238/76 —

St.Anz. 34/1976 S. 1516

1118

## Personalmeldungen

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP)

Holger Goßmann, Jürgen Koltschew (beide 1. 6. 1976);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Eberhardt Rösener, Antonius Stockmann (beide 3. 6. 1976), Kurt-Michael Heß (4. 6. 1976);zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Christel Schader (4. 6. 1976);zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektor-Anwärter (BaW) Karl-Norbert Blei (25. 6. 1976);zu **Inspektor-Anwärttern (BaW)** die Verwaltungs-Praktikanten Peter Lettmann, Ronald Neamtu (beide 1. 6. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Karl-Heinz Boldt (30. 6. 1976);

versetzt:

zum Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises Regierungsobererrat (BaL) Werner Engel (1. 6. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsmeister (BaL) Ernst Buhl (30. 6. 1976) gem. § 51 in Verb. mit § 52 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Amtmann (BaP) Waltraud Röth (30. 6. 1976) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

die Baureferendare (BaW) Ille Schotenroehr (2. 6. 1976), Horst Schmachtenberg, Jutta Sommer (beide 1. 6. 1976), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 (2) HBG;

Inspektor-Anwärter (BaW) Karl-Walter Klappich (30. 6. 1976) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Oberinspektor (BaP) Horst Gunkelmann (11. 6. 1976).

Darmstadt, 28. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 34/1976 S. 1517

**Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)**

ernannt:

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Karl Bäder, Harald Bartel, Michael Mallon, Friedrich Dietmar Pfisterer, Wolfgang Salomon, Udo Schreiber, Dieter Oskar Franz Trittnier (sämtlich 20. 7. 1976), Volkhardt Konnerth (21. 7. 1976), Richard Bugenhagen, Horst Hermann Heinrich Kögler (beide 22. 7. 1976).

Frankfurt (Main), 5. 8. 1976

**Der Polizeipräsident**

P III/12

StAnz. 34/1976 S. 1517

**Polizeipräsident in Wiesbaden**

ernannt:

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Jürgen Conrad, Herbert Schwickert (beide 24. 5. 1976);zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Theodor Jung, Albert Michel, Horst-Lüder Tacht (sämtlich 24. 5. 1976);zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Gerald Eckmeier (24. 6. 1976), Franz Kürtell (21. 7. 1976), Rainer Nickels (18. 7. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeister (BaP) Bernd Korschel (28. 5. 1976),

Polizeiobermeister (BaP) Arnold Kahlhöfer (11. 5. 1976),

Polizeikommissar (BaP) Roland Scholz (11. 5. 1976);

die Polizeimeister (BaP) Roland Weeber (17. 5. 1976), Hans-Peter Boor (28. 5. 1976), Ralf-Steve Rischer (25. 5. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Josef Rudorfer (31. 7. 1976) gem. § 193 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Polizeimeister Jürgen Dressel (15. 7. 1976) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeiobermeister Helmut Zimmermann (20. 5. 1976), Polizeioberkommissar Georg Scholz (2. 7. 1976).

Wiesbaden, 4. 8. 1976

**Der Polizeipräsident**

P — III 8 b 07

StAnz. 34/1976 S. 1517

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz****Ministerium**

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Bernhard Maier (5. 8. 1976).

Wiesbaden, 5. 8. 1976

**Der Hessische Minister der Justiz**

ZB pers M 37

StAnz. 34/1976 S. 1517

**G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik****Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zu **Gewerbeoberräten** die Gewerbeberäte (BaL) Günther Meub, TÜA Darmstadt (28. 6. 1976), Helmut Bittner, TÜA Frankfurt (Main) (30. 6. 1976).**Berichtigung**

In StAnz. 1976 S. 1298 muß es unter

**Regierungspräsident in Darmstadt**

richtig heißen:

ernannt:

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** Dieter Jullmann (statt Bullmann).

Darmstadt, 28. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 34/1976 S. 1517

**H. im Bereich des Hessischen Sozialministers****Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zu **Gewerbeberäten/in (BaL)** die Gewerbeberäte/in z. A. (BaP) Marianne Clar, Dr. Klaus Demel (beide 1. 7. 1976), Erich Bernshausen, sämtlich GAA Frankfurt (Main) (4. 7. 1976), Dr. Dieter Uhlig (12. 7. 1976);zum **Gewerbeberät z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Friedrich Krommes, GAA Gießen (1. 7. 1976);zur **Chemierätin z. A. (BaP)** Lebensmittelchemikerin Gisela Haggag, Staatl. Chem. Unters.-Amt Darmstadt (21. 6. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Pharmaziedirektor (BaL) Dr. Alois Zweyrohn, Techn. Oberamtsrat (BaL) Ludwig Will, GAA Frankfurt (Main), (beide 31. 7. 1976).

Darmstadt, 28. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 34/1976 S. 1517

**Präsident des Hess. Landessozialgerichts**

ernannt:

zu **Richtern am Sozialgericht (RaL)** die Richter (RaP) Martin Schröler, Sozialgericht Frankfurt (Main) (1. 6. 1976), Rolf Urbahn, Sozialgericht Gießen (1. 8. 1976);

zu **Oberamtsgehilfen (BaL)** die Oberamtsgehilfen z. A. (BaP) Richard Bergmann, Sozialgericht Darmstadt (30. 4. 1976), Horst Deubel, Sozialgericht Gießen (1. 5. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Richter am Landesozialgericht Dr. August Krug (1. 6. 1976),  
Richter am Sozialgericht Georg Isernhagen, Sozialgericht Frankfurt (Main) (31. 7. 1976).

Darmstadt, 3. 8. 1976

**Der Präsident  
des Hessischen Landesozialgerichts**  
Sg.2a — 8 b 26 — 03  
StAnz. 34/1976 S. 1517

In StAnz. 1976 S. 1299 muß es unter

### I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

**Regierungspräsident in Darmstadt**

richtig heißen:

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-anwärter (BaW) Rüdiger Putzke.

Darmstadt, 28. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**  
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 34/1976 S. 1518

1119 DARMSTADT

### Regierungspräsidenten

#### Vorhaben der Firma Karl Neu, Braunfels/Stadtteil Bonbaden

Die Firma Karl Neu, Falltorstraße 15, 6333 Braunfels/Stadtteil Bonbaden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Mastgeflügelbetriebes mit mehr als 14 000 Mastgeflügelplätzen auf dem Grundstück in Braunfels/Stadtteil Bonbaden, Am Kirchberg, Flur 5. Flurstück 26 und 27, Grundbuch Gemarkung Bonbaden, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. August 1976 bis 27. Oktober 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr, bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 24. November 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6333 Braunfels/Stadtteil Bonbaden, Neukirchner Str. 7 a, im Gebäude der früheren Zweckverbandskasse, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 (Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 27. August 1976 bis zum 27. Oktober 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 4. 8. 1976

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — Neu, Karl —  
StAnz. 34/1976 S. 1518

1120

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide“, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Wetzlar, vom 3. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus:

1. Teilgebiet I

„Auf der Heide“, Flurstück 104/3, Flur 4, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Wetzlar.

Es hat eine Größe von 5,3817 ha.

2. Teilgebiet II

„Eierbachseite“, Flurstück 104, Flur 3, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Wetzlar.

Es hat eine Größe von 1,2057 ha.

Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 6,5874 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

1. Teilgebiet I

Sie beginnt im NW, wo der Vorfluter, Flurstück 106, Flur 2 auf den Talweg, Flurstück 91/2 trifft und folgt dessen südlicher Begrenzung in östlicher Richtung. Sie setzt sich entlang der südlichen Begrenzung der Straße von Bischoffen nach Ahrdt fort, knickt dann rechtwinklig nach SW ab und folgt dem Weg durch das Gebiet auf der Heide, Flurstück 104/2 Flur 4 erst in südwestlicher, dann in nordwestlicher und schließlich wieder in südwestlicher Richtung bis zum Waldrandweg, Flurstück 109, dem sie ein kurzes Stück nach NNW folgt. Sie setzt sich entlang des Hangfußes nach NW fort, zuerst am Waldrand, dann am Teichgelände und zum Schluß entlang des Vorfluters bis zum Ausgangspunkt. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird allseitig durch die Grenzen des Flurstückes 104/3 Flur 4 gebildet.

2. Teilgebiet II

Sie beginnt im Norden, wo die Waldfeldgrenze auf den Feldweg stößt und folgt dem am Hangfuß entlangführenden Weg in südöstlicher Richtung bis zur Straße Ahrdt—Altenkirchen und folgt dieser in südwestlicher Richtung. Abknickend und auf der Grenze zwischen Wacholderheide und Feld nach NW und zwischen Wacholderheide und Feldweg erst nach SW und dann nach NW verlaufend bis zu dem Punkt, wo die Starkstromleitung den Feldweg schneidet. Von diesem Schnittpunkt führt sie in gerader Linie entlang des Waldrandes bis zum Ausgangspunkt. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird allseitig von den Grenzen des Flurstückes 104 Flur 3 gebildet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte) und 1 : 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide“

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident  
— höhere Naturschutzbehörde —  
In Vertretung:  
gez. Bach



bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

### § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd;
2. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
4. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

### § 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Be-

dingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

### § 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmert, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

### § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

### § 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wacholderheide in der Gemarkung Ahrdt, Kreis Wetzlar, vom 28. 6. 1967 (StAnz. S. 902) wird aufgehoben.

### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
In Vertretung  
gez. B a c h

StAnz. 34/1976 S. 1518



1121

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwaldzelle“, Gemarkung Braunfels, Landkreis Wetzlar, vom 3. Aug. 1976**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2**

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Braunfels, Landkreis Wetzlar. Es besteht aus Flur 34, Flurstück 2 (Häuserberg), Flur 33, Flurstück 2 und 9 (Rotheberg), und umfaßt die Abt. 27 und 28 des Stadtwaldes Braunfels in einer Größe von 19,8 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Sie beginnt an der Landstraße Braunfels—Tiefenbach am Waldbeginn an der nördlichen Straßenbegrenzung bei Grenzstein Nr. 64 und verläuft in westlicher Richtung entlang der Straße bis zum Auftreffen auf den Weg zum Homburger Hof und folgt diesem in nördlicher Richtung bis zur Besitzgrenze Stadtwald Braunfels—Privatwald Fürst Solms. Die in östlicher Richtung verlaufende Grenze begrenzt auch von Grenzstein Nr. 82 bis 67 das Naturschutzgebiet. Von Grenzstein Nr. 67 bis Nr. 64 verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung bis zur Landstraße Braunfels—Tiefenbach zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte), 1 : 10 000 (Bestands- und Betriebskarte) und 1 : 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

**§ 3**

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen;
15. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
16. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung in Flur 33, Flurstücke 2 und 9 (Rotheberg) — Abt. 28 des Stadtwaldes Braunfels — im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
2. die Ausübung der Jagd;
3. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
5. das Betreiben des Sprengstofflagers im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
6. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

**§ 5**

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

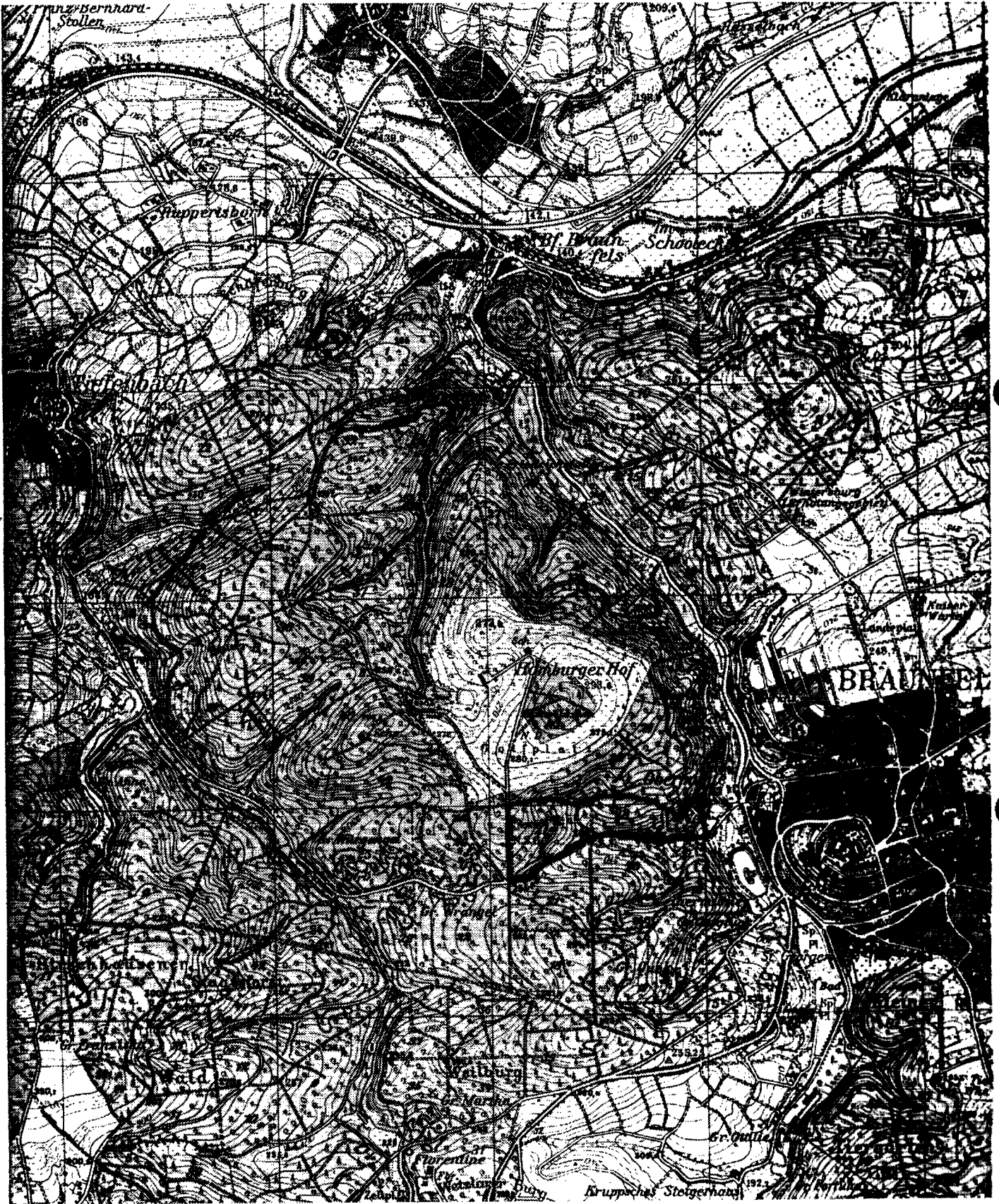
(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

**§ 6**

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Urwaldzelle“

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident  
— höhere Naturschutzbehörde —  
In Vertretung:  
gez. Bach

melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

14. Neubegründung von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);

15. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

### § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

### § 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwaldzelle“ in der Gemarkung Braunfels im Landkreis Wetzlar vom 25. 10. 1960 (StAnz. 1961 S. 238) wird aufgehoben.

### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1976

**Der Regierungspräsident**  
— **Höhere Naturschutzbehörde** —  
In Vertretung  
gez. B a c h

StAnz. 34/1976 S. 1520

## Buchbesprechungen

**Bundesbesoldungsgesetz.** Textausgabe, Loseblattsammlung, 2. Erg.-Lieferung, Stand 1. Mai 1976, 112 S., 16,90 DM; Gesamtwerk (322 S.) 29,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, München 80.

Mit der 2. Ergänzungslieferung wird die Textausgabe des Bundesbesoldungsgesetzes auf den Stand des Entwurfs eines Fünftens Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) gebracht. In den Teil III der Sammlung — Rechtsverordnungen — wurden u. a. die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und die Verordnung über die Gewährung von Erschwerungszulagen eingefügt.

Amtsrat Brandt

**Bundesbesoldungsgesetz.** Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ministerialrat Dr. Rudolf Summerr. Loseblattsammlung, 3. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 1976, 310 S., 45,— DM; Gesamtwerk (1322 S.) 87,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, München 80.

Mit der vorliegenden 3. Ergänzungslieferung ist das Bundesbesoldungsgesetz jetzt von § 1 bis § 82 vollständig und umfassend kommentiert. Den mit Besoldungsfragen befaßten Personen und Dienststellen steht damit ein Werk zur Verfügung, das — auch an den Bedürfnissen der Praxis orientiert — hohen Ansprüchen gerecht wird und uneingeschränkt empfohlen werden kann. Trotz der gesetzgeberischen Aktivität auf dem Gebiet des Besoldungsrechts in den vergangenen Monaten ist den Verfassern die notwendige zeitnahe Kommentierung gelungen, auf die es — neben den sonstigen Vorzügen dieses Werkes — heute mehr denn je ankommt. Es wäre zu wünschen, daß auch die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B in die Kommentierung einbezogen werden.

Die Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand des Entwurfs eines Fünftens Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz), neben zahlreichen weiteren Ergänzungen und Überarbeitungen enthält sie auch die Verordnung über die Gewährung von Erschwerungszulagen sowie die bisher auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Amtsrat Brandt

**Der „häßliche“ Beamte.** Von Ronneberger, Rödel, Walchshöfer. Godesberger Taschenbücher, Heft 13 der Schriften zur Staats- und Gesellschaftspolitik, 1975, 164 S., 23,80 DM. Godesberger Taschenbuch-Verlag GmbH, Bad Godesberg.

„Die Beamten fressen den Staat auf!“

Ansichts solcher Provokation war eine Kritik und Gegenkritik vonnöten. Die Verfasser untersuchen die Strukturmerkmale der öffentlichen Verwaltung und die Leitbilder für eine Reform des öffentlichen Dienstes. Einbezogen sind sozialwissenschaftliche Argumente und deren Beweisführung. Ausgehend von dem Prozeß eines Wandels des Verständnisses vom Staat wird versucht, Sphäre und Funktion des Staates in der Vielfalt der politischen Machtbewerber und Rivalen neu zu bestimmen.

Interessant sind auch die Untersuchungen über Bürokratisierung und Bürokratismus, politische Aktivierung und Partizipation, Demokratisierung, Hierarchie, Innovation, Laufbahnen und Personalver-

mehrung. Zum Stichwort Personalvermehrung gibt es sehr interessante Ausführungen, die Mr. Parkinson und eine aktuelle veröffentlichte Meinung teilweise korrigieren. Neben der gebotenen Differenzierung und Relativierung der Wachstumswahlen ist der enge Zusammenhang zwischen Aufgabenentwicklung und Personalvermehrung erläutert. Die Verantwortung für das Wachstum der Personalbestände des öffentlichen Dienstes wird den politischen Instanzen und insbesondere den Parlamenten angelastet, da sie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung mit bestimmen und ihnen die Mittel- und Stellenbewilligung obliegt. Die Beamten allein erscheinen hier als der falsche Adressat der Kritik.

Von besonderem Interesse ist auch die im Rahmen der Untersuchungen über gesellschaftsorientierte Verwaltung aufgestellte These: „Die streng auf das Gesetz verpflichtete und nach dem Gesetz handelnde Verwaltung ist die bisher beste ‚Erfindung‘ zur rechtsstaatlichen Sicherung des einzelnen Staatsbürgers gegenüber staatlichen und außerstaatlichen Gewalten.“ Hieraus wird wohl auch die Erkenntnis abgeleitet, daß auf die Institution des Berufsbeamtentums kein Staat verzichten könne.

Regierungsoberrat Bechlinger

**Bundesausbildungsförderungsgesetz,** Kommentar von Landessozialgerichtspräsidenten a. D. Dr. H. Schieckel, 11. Ergänzungslieferung (Stand: 14. April 1976), 46,— DM; Gesamtwerk 49,— DM.

Mit der 11. Ergänzungslieferung befindet sich der Kommentar auf dem Stand vom 15. April 1976 (bisheriger Stand: 1. November 1975). Die Ergänzungslieferung bietet zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Kommentarteils sowie des Abschnitts „Bundesrecht“ (Vorschriftensammlung). Der Kommentar bildet zusammen mit dem umfassenden Abdruck von Vorschriften des Bundes und der Länder zum Ausbildungsförderungsrecht für die Praxis ein wertvolles Nachschlagewerk.

Regierungsdirektor v. Hoerschelman

**Städtebauförderungsgesetz.** Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden, vom 27. Juli 1971, sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm Hans. 1. Auflage 1971, 34. Ergänzungslieferung, Stand 1. März 1976 246 S. in Schlaufe, 44,— DM; 35. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 1976, 302 S. in Schlaufe, 45,— DM. Loseblattsammlung in vier Bänden, Gesamtwerk 71,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die 34. Ergänzungslieferung beschränkt sich auf Beiträge zum Landesrecht Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Wer aus fachlichem Interesse auch die Regelungen außerhalb Hessens in den anderen Bundesländern verfolgt, wird in dieser Lieferung die Seiten des Landesrechts Schleswig-Holstein aufgeschlagen mit dem Abdruck der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung — GarVO) vom 5. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 127) und der Ausführungsanweisung zur Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagen-Erlaß — GarErl.) — Erlaß des Innenministers vom 19. Juni 1975 (ABl. Schl.-H. S. 848).

Die Benutzer des Sammelwerkes aus Hessen selbst finden in der Nachlieferung für ihren Gebrauch den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. Juni 1974 (StAnz. S. 1226) betreffend „Träger öf-

fentlicher Belange, die im städtebaulichen Verfahren nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz zu beteiligen sind" mit allen inzwischen vorgenommenen Änderungen, sowie den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12. Juni 1975 (StAnz. S. 1141) betreffend „Kinderspielplätze im Baurecht“.

Mit der 35. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung des Städtebauförderungsgesetzes fortgesetzt, und zwar mit den §§ 13, 15, 16 und 41 StBAuFG. Daneben enthält diese Lieferung landesrechtliche Beiträge für Bayern, Hessen und Niedersachsen. Der Abdruck der niedersächsischen Garagenverordnung vom 26. Nov. 1975 (GVBl. S. 373) läßt interessante Vergleiche zu der in der 34. Lieferung wiedergegebenen Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung zu.

In den landesrechtlichen Teil Hessen ist einzuordnen der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 13. Februar 1976 (StAnz. S. 435) betreffend Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1976 —.

Baudirektor Sadoni

**Die Bauleitpläne.** Eine Anleitung zur Aufstellung und Bearbeitung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Von Bihr, Veil, Märzahn. Ergänzungslieferung 1975, Stadterneuerung. 110 S. in Schlaufe, 75,— DM; Gesamtwerk in Plastikringordner, 360 S., rd. 220 Abb., Musterpläne als Faltafeln, 21,3 × 29,7 cm, 210,— DM. Karl Krämer Verlag, Stuttgart.

Betrachtet man das gut ausgestattete Gesamtwerk und sieht die neu gelieferten Stichwortverzeichnisse für die Teile F (Flächennutzungspläne), B (Bebauungspläne) und S (Stadterneuerung und Stadtentwicklung) durch, so wird der Eindruck erweckt, daß hier ein Werk vorliegt, das sehr umfassend informiert und vielseitigen Ansprüchen aus der Praxis der städtebaulichen Planung gerecht wird. Im Werbetext des Verlages wird dazu behauptet: „Mit diesem Grundlagenwerk hat sich die Darstellung der Bebauungspläne und der Flächennutzungspläne im Rahmen der Möglichkeiten der Planzeichenverordnung innerhalb des gesamten Bundesgebietes weitgehend vereinheitlicht. Gerade die vielfach ungeklärten Detailausgaben und die entsprechenden Festsetzungen konnten nach den Vorschlägen dieses Buches in eine rechtlich eindeutige Form gekleidet werden.“

Diesem Anspruch, sowie dem einwandfrei gesetzten Schriftbild und den mit Sorgfalt hergestellten Mehrfarbendruck der Pläne entspricht ein hoher Preis von 210,— DM. Unter diesen Vorgaben muß der Inhalt der soeben ausgelieferten Ergänzung 1975 kritisch durchgesehen werden. Die Ergänzungslieferung umfaßt auf rd. 100 Seiten den gesamten Teil „Stadterneuerung und Stadtentwicklung“. Gebracht werden zunächst zwei Muster für die Begründung für einen Bebauungsplan und Muster für Textteile zum Bebauungsplan. Letztere enthalten Beispiele für planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche sowie nachrichtlich übernommene Festsetzungen und für Gestaltungsempfehlungen. Die Inhalte sind durchaus aufschlußreich, doch sollten sie gerade nicht, wie es hier geschieht, als „Muster“ verstanden werden, sondern als „Beispiele“. Diese Problematik durchzieht auch die weiteren Blätter, z. B. „Muster einer Anwendung von Karteikarten bei der Bestandsaufnahme“. Was darunter zu verstehen, d. h. hier wiedergegeben wird, ist nichts anderes, als das Verfahren der Erfassung von bestimmten Daten und ihre Kartierung, wie sie von der Landgesellschaft Baden-Württemberg, Stuttgart, vorgenommen wird.

Ungezählte andere Gesellschaften, Planerbüros und wissenschaftliche Institute haben ähnliche oder andere Systeme entwickelt; es ist nicht einzusehen, und es geht auch aus dem Text nicht hervor, warum gerade dem System dieser Gesellschaft der Vorrang eingeräumt wird, in diesem „Grundlagenwerk“ als „Muster“ herausgestellt zu werden. Die Auflistung der zu erfassenden Daten, die hier als allgemein gültig herausgestellt wird, „als Vorbild, um im Bundesgebiet eine Vereinheitlichung zu bewirken“, ist nüchtern betrachtet eben doch nichts anderes als die spezielle Art der Bestandsaufnahme und ihrer Darstellung vom früheren Planungsbüro der Regionalen Planungsgemeinschaft Württemberg-Mitte.

Bei genauerem Hinsehen stellt man rasch fest, daß alle in diesem Sammelwerk vorgestellten Muster sich auf rechtliche Regelungen des Landes Baden-Württemberg abstützen, wie z. B. auf die Landesbauordnung Baden-Württemberg oder das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) Baden-Württemberg vom 25. Mai 1974. Der Gebrauchswert als Musterbuch wird stark relativiert, wenn es da heißt, daß die Behörden der Denkmalspflege in Zusammenarbeit mit namhaften (ungenannten) Planern Vorschläge für die Darstellung ihrer Belange in den Bestandsaufnahmeplänen und Bebauungsvorschlägen zur Sanierungsplanung ausgearbeitet haben und deren Anwendung empfohlen wird. Ebenso undurchsichtig bleibt es, wenn ohne nähere Angaben und Gründe dem „Wunsch nach zusätzlichen Planstufen“ Nachdruck verliehen wird, oder wenn gesagt wird, daß ein „Arbeitskreis Städtebaulicher Rahmenplan“ die Empfehlung ausspricht, daß die Gemeinde das Planwerk des städtebaulichen Rahmenplans als Selbstbindungsplan beschließt.

Wer in den letzten Jahren im Zuge der Bemühungen zur Novellierung des Bundesbaugesetzes an den Beratungen beteiligt war, oder die Diskussionen um eine Entwicklungsplanung verfolgt hat, muß sich fragen, ob die Verfasser, insbesondere im Teil Stadterneuerung und Stadtentwicklung, nicht ihren eigenen Vorstellungen zu weiten Raum gegeben haben. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung war eine Institutionalisierung der Entwicklungsplanung in irgendeiner Form durchaus nicht so weit konkretisiert. Wollten sie wünschbare Regelungen vorwegnehmen, gar in der Erwartung, damit die laufende Diskussion in ihrem Sinne zu lenken? Gewiß bleibt es jedem zugestanden, seine persönliche Meinung zu diesem Problemkreis in die Öffentlichkeit zu tragen. Doch dann hätte man besser daran getan, es offen zum Ausdruck zu bringen. Daß dies nicht geschieht, daß man versucht, subjektive Auffassungen mit einem Fludium der Allgemeinverbindlichkeit auszustatten, vermag den Wert der vorgelegten Arbeit nicht zu erhöhen. Und die vorgenommene Detaillierung, z. B. in Grün-Freiflächen und Sozioökonomisches Konzept, vollends der „stadtebauliche Rahmenplan“ und die „allgemeine stadtebauliche Richtlinie (ASR)“ machen wiederum die einseitige Orientierung der Verfasser an baden-württembergischen Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften überaus deutlich. Daß hiermit ein Werk vorliegt, das allgemein heranziehbar ist, enthält, die in konkreten Fällen angewendet, bundesweit richterlicher Nachprüfung standhalten können, bestätigt sich bei der Analyse des Inhalts nicht. So bleibt die Vermutung, daß auch der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, als er die Arbeit in seine finanzielle Forderung aufgenommen hat, es mehr in der Er-

wartung einer allgemein verwendbaren Sammlung getan haben mag und nicht im Hinblick auf Unterstützung eines, wie sich zunehmend herauschät, in vordergründig subjektiver Betrachtungsweise auf eine bestimmte Landesregelung abzielenden Werkes.

Baudirektor Sadoni

**Die Ausbildung in der Industrie nach der Checkliste der Industrie- und Handelskammern.** Von Dr. Gisela Rauchschofer, 1976, 246 S., kart. 26,60 DM, Betriebswissenschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden.

Seit die politische Diskussion sich im Hinblick auf die Jugendarbeitslosigkeit in besonders kontroverser Weise der Schaffung und Vermehrung von Ausbildungsplätzen angenommen hat, gewinnt auch die Frage nach der Qualität der Ausbildung in der Industrie für die Allgemeinheit zunehmend an Interesse. In dieser Situation ist es besonders erfreulich, ein Buch auf dem Markt zu finden, das die Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zum Industriekaufmann ganz konkret bestimmt und somit einen Überblick darüber gibt, was der industrielle Betrieb bei der Ausbildung zu leisten hat.

Das Buch ist nach dem Checklisten-System aufgebaut. Die Industrie- und Handelskammern Hessens haben für die Ausbildung in den kaufmännischen Wirtschaftszweigen Checklisten entwickelt, die den Ausbildern Anhaltspunkte an die Hand geben, wie und in welcher Reihenfolge die Ausbildung im Betrieb durchzuführen ist. Die Checkliste enthält — nach betrieblichen Funktionsbereichen gegliedert — die genaue, vollständige und damit verbindliche Formulierung der Ausbildungsinhalte, zu deren Vermittlung der Ausbildungsbetrieb durch die Ausbildungsordnung verpflichtet ist. Die Checkliste gliedert den betrieblichen Ausbildungsstoff in Jahresabschnitte. Innerhalb der Jahresabschnitte ermöglicht sie den Ausbildungsstellen auf einfache und übersichtliche Art eine sehr flexible Zeitplanung. Die Arbeit mit der Checkliste ist für den Ausbilder und den Auszubildenden ein wichtiges Hilfsmittel. Für den Ausbilder umgrenzt die Checkliste mit ihren Fragen und Antworten die Stofffülle auf das Wesentliche, für den Auszubildenden enthält sie zugleich ein Lern- und Überprüfungsmittel für das von ihm geforderte Wissen.

Die Lektüre des Werkes vermittelt das gelungene Bemühen der Autorin, das umfangreiche Gebiet des Ausbildungsplans möglichst entsprechend seiner Gewichtung darzustellen und Anreize zur weiteren Lektüre zu schaffen. Besonders hervorzuheben ist die präzise, allgemeinverständliche und dabei doch konzentrierte Art, in der Fragen und Antworten den Stoff abdecken. So fällt beispielsweise in dem Abschnitt „Zahlungsverkehr“ die genaue Arbeitsweise der Verfasserin dadurch auf, daß sie die gesetzlichen Merkmale eines Wechsels scharf von den kaufmännischen Bestandteilen unterscheidet. Diese auch vom Juristischen her sachkundige Darstellungsweise läßt das Buch zu einem geeigneten Hilfsmittel für die Ausbildung im mittleren und gehobenen Dienst der Beamtenverwaltung werden. Neben den Abschnitten „Zahlungsverkehr“ sowie „Verwaltung- und Büroorganisation“ vermitteln die Abschnitte „Rechnungsprüfung“ und „Datenverarbeitung“ Grundkenntnisse, wie sie verständlicher, einfacher und knapper nicht gegeben werden können und deshalb dem in der Ausbildung stehenden Beamten ganz besonders zu empfehlen sind. Die übrigen Abschnitte sind zwar in erster Linie auf die Ausbildung in der Industrie zugeschnitten, geben aber dem in der Ausbildung befindlichen Beamten einen äußerst gelungenen Eindruck, wie die Industrie im kaufmännischen Bereich arbeitet.

Wenn auch der Verlag glaubte, im Hinblick auf die Seltenverweise im Ausbildungsplan auf ein ausführliches Stichwortverzeichnis verzichten zu können, so würde ein solches doch den Wert des Buches als ein Nachschlagewerk um ein Beträchtliches erhöhen. Bei der Neuauflage eines so vielseitigen Buches sollte deshalb ein Stichwortverzeichnis Berücksichtigung finden.

Richter am Oberlandesgericht Schmidt — von Rhein

**Lehrbuch der Rechtskunde.** Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht („Steuerrecht in Kurzform“). Von Sparkassendirektor Richard Burkholz. Band 2. Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, 2., erneuerte Aufl. 1976, 172 S., kart. 18,— DM. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin.

Die Lehrbuchreihe „Steuerrecht in Kurzform“ enthält die Darstellung der wichtigsten Steuerarten. Da das Steuerrecht ohne Kommunikation zum Bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht nicht gelehrt und erlernt werden kann, behandelt das zweibändige Lehrbuch der Rechtskunde die für das Verständnis des Steuerrechts erforderlichen rechtskundlichen Grundzüge.

Der zweite Band — der bisher in Heftform erschienene Stoff wurde weiter gestrafft und systematisiert — stellt das Handelsrecht sowie das Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften in kurzer Form dar und gibt einen Überblick über Unternehmensverbindungen. Er will dem Leser das Grundwissen über Handelsrecht und Gesellschaftsrecht vermitteln.

Wie im ersten Band (Bürgerliches Recht, 3. Aufl. 1974) ist es dem Verfasser in erstaunlicher Weise gelungen, prägnant, klar, anschaulich und allgemeinverständlich das Wesentliche des umfangreichen Stoffes aufzuzeichnen. Die sachgerechte Beschränkung des Stoffes und die exakten Interpretationen werden durch zahlreiche Beispielfälle harmonisch ergänzt.

Die theoretischen Kenntnisse eines Juristen und die praktischen Erfahrungen eines ehemaligen Dozenten und Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen für die Laufbahnprüfungen des gehobenen und mittleren Dienstes der Steuerverwaltung an der Landesfinanzschule Hessen haben für Nichtjuristen ein zweibändiges, abgerundetes Lehrbuch der Rechtskunde geschaffen, das den Rahmen eines Grundrisses sprengt und speziell für Ausbildungszwecke in den verschiedensten Verwaltungen empfohlen werden kann (s. auch StAnz. 1974 S. 1071).

Ministerialrat Dr. Speck

**Wehrrecht — Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften für die Bundeswehr mit den Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts von wehrrechtlicher Bedeutung.** Loseblatt-Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. 2. Auflage, 2. Erg.-Lieferung, rd. 670 S., 29,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die vorliegende Loseblatt-Textsammlung wurde anläßlich ihrer Neuauflage und der 1. Ergänzungslieferung hierzu bereits ausführlich besprochen (vgl. StAnz. 1974, S. 749; 1975, S. 1735). Eine Reihe von



einschneidenden Kodifikationen auf dem Gebiet des Wehrrechts machte es jedoch erforderlich, innerhalb eines Jahres eine weitere, umfangreiche Ergänzungslieferung aufzulegen, die die Textsammlung nunmehr auf den Stand der Gesetzgebung von Januar 1976 bringt.

So mußten zunächst einmal die im Jahre 1975 ergangenen Neufassungen des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 8. 3. 1975, des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. 6. 1975 und des Soldatengesetzes vom 19. 8. 1975 eingearbeitet werden, wobei die Neufassungen des Soldatengesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes wiederum geändert werden mußten durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur und das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes, beide vom 18. 12. 1975. Der in dem Geleitwort zu der hier besprochenen 2. Ergänzungslieferung gegebene Hinweis auf den Abdruck dieser beiden Haushaltsstrukturgesetze ist insofern irreführend, als eine Wiedergabe dieser Gesetze eben nicht erfolgt ist, sondern lediglich deren Auswirkungen auf wehrbesoldungs- und wehrversorgungsrechtliche Rechtsvorschriften berücksichtigt worden sind.

Die Haushaltsstrukturgesetze geben aber über das erwähnte Soldatengesetz und das Bundesversorgungsgesetz hinaus noch für eine Reihe weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften Grund und Veranlassung für deren (teilweisen) Neuabdruck; so für das Bundesbesoldungsgesetz, das 2. Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (alle vom 23. 5. 1975). Desgleichen wurden die haushaltsstrukturrechtlichen Auswirkungen beim Soldatenversorgungsgesetz und nicht zuletzt auch beim Bundesreisekostengesetz und in Gestalt des 4. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 6. 8. 1975 eingearbeitet.

Außerdem fanden an weitreichenden Änderungsgesetzen das 9. Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. 5. 1975, das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. 8. 1975, das Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes vom 15. 8. 1975 wie auch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmännerwahlgesetzes vom 25. 4. 1975 und das 7. Gesetz über die Anpassung der Lei-

stungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 9. 6. 1975 Berücksichtigung.

Aber auch auf dem Gebiete der wehrrechtlichen Verordnungen wurden an Änderungen in die Textsammlung aufgenommen die 9. VO zur Änderung der Soldatenlaufbahn-VO vom 6. 2. 1975, die 1. VO zur Änderung der VO über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 18. 6. 1975 und die 5. VO zur Änderung der VO über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 25. 9. 1975.

Schließlich wurde im Bereich der Anordnungen noch die 8. AO des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnung und die Uniform der Soldaten vom 25. 9. 1975 eingearbeitet.

Damit ist das an Bedeutung und Übersichtlichkeit nicht zu überbietende Standardwerk des Wehrrechts auf den aktuellsten Stand gebracht worden. Zu bemängeln bliebe allein das inzwischen überholte und damit überarbeitungsbedürftige Sachverzeichnis und die Tatsache, daß die bei früheren Rezensionen gegebenen Anregungen (Dogmatische Einordnung des Landbeschaffungsgesetzes, um einige Artikel erweiterter Abdruck des Grundgesetzes, Reduzierung der Wiedergabe des StGB und JGG auf solche §§ mit wehrrechtlichem Bezug u. a.) offensichtlich auf taube Ohren stoßen. Es wirkt jedenfalls befremdlich, wenn im Sachverzeichnis unter dem Begriff „Verkundung von Gesetzen“ Art. 82 GG zitiert wird, dieser Artikel aber inzwischen aus der Sammlung herausgenommen wurde, obwohl er dem Verständnis nach — vgl. Besprechung in StAnz. 1975, S. 1735 — eigentlich mit hineingeht. Aber abgesehen von diesen kleinen Ungereimtheiten zeichnet sich diese Sammlung auch durch Zuverlässigkeit und Gründlichkeit aus.

Regierungsobererrat Hartmann

**Körperbehindertenhilfe im Rahmen des BSHG.** Von Franz L u b e r. 60. Ergänzungslieferung, 44,— DM, Gesamtwerk 75,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird ausschließlich der Anhangteil mit dem Landesrecht der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen ergänzt und auf den Stand vom 1. 2. 1976 gebracht. Von Interesse dürfte dabei die recht ausführlichen Berliner Ausführungsvorschriften für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Heimen, Anstalten und gleichartigen Einrichtungen sein.

Ministerialrat Dr. R e n d s c h m i d t

# Amtliches Verzeichnis 1976

## hessischer Verwaltungsvorschriften

### — Gültigkeitsverzeichnis —

- das Gültigkeitsverzeichnis 1976 ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle die
  - den Staatsanzeiger,
  - das Justiz-Ministerial-Blatt
  - und das Amtsblatt des Kultusministers
- in der täglichen Praxis benutzen
- eine Fundstelle aller gültigen Verwaltungsvorschriften und Grundsaterlasse der hessischen Landesregierung und der obersten Landesbehörden nach Sachgebieten chronologisch gegliedert

Format DIN A 4, Umfang 244 Seiten, brosch. Preis DM 23,20 incl. USt. und Versandkosten

Zu beziehen durch:

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG  
Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 3 96 71

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 23. AUGUST 1976

Nr. 34

## Gerichtsangelegenheiten

### 3436

VIII 119: Herrn Dr. jur. Heinz Kionka, Buchweg 1, 6079 Buchschlag, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Präsident des Landgerichts

### 3437

371 Eb — 259: Herrn Klaus Möcks in 6204 Taunusstein 1, Am Ehrenmal 1, ist heute die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und zur Rechtsberatung unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter erteilt worden.

Geschäftssitz ist Taunusstein.

6200 Wiesbaden, 9. 8. 1976

Der Präsident  
des Landgerichts

## Güterrechtsregister

### 3438

GR 537 — **Neueintragung:** Hans Wilhelm Österlein, Am Hang 43, Bad Vilbel, und dessen Ehefrau Gertrud geb. Türkis, haben durch notariellen Vertrag vom 20. 7. 1976 Gütergemeinschaft vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 4. 8. 1976 **Amtsgericht**

### 3439

5 GR 1505 — 14. 7. 1976: Polier Gerhard Joseph Bach und Maria Hiltrud Bach geb. Rübsam, beide in Hofbieber-Schwarzbach. Durch notariellen Vertrag vom 15. Jan. 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

5 GR 1506 — 14. 7. 1976: Rechtsreferendar Jürgen Peters und Lehramtsassessorin Erika Peters geb. Kumppe, beide in Petersberg.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Juni 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1507 — 14. 7. 1976: Soziologiestudent Wolfgang Erich Walter Weidemann und Pädagogikstudentin Elke Ilse Weidemann geb. Jäger, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Mai 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1508 — 16. 7. 1976: Textiltechniker Armin Marquart und Barbara Marquart geb. Freund, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 20. März 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1509 — 19. 7. 1976: Postbeamter Gustav Schultz und Elli Schultz geb. Sarnow, beide in Künzell/OT Pilgerzell.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehefrau verwaltet das Gesamtgut.

5 GR 1510 — 30. 7. 1976: Glas- und Gebäudereiniger Josef Hegenbarth und Christa Hegenbarth geb. Rüssler, beide in Fulda.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6400 Fulda, 5. 8. 1976 **Amtsgericht, Abt. 5**

### 3440

73 GR 7382 A: Rentner Fritz Willi Kranich und Elli Minna Dorette geb. Josupeit, Seligenstadt.

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1976 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 5. 8. 1976

**Amtsgericht, Abt. 73**

### 3441

GR 1544 — 28. 7. 76: Die Eheleute Josef Längsdörfer und Ilse geb. Martini, Gießen-Wieseck, Eisenstein 12, haben die am 22. 11. 1954 vereinbarte Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 5. 1976 aufgehoben.

6300 Gießen, 6. 8. 1976 **Amtsgericht**

### 3442

GR 299 — **Neueintragung** — 26. Juli 1976: Kaufmann Hans Günter Wolff, geb. 19. 6. 1937, und Ehefrau Gisela Wolff geb. Thielmann, geb. 8. 2. 1939, beide aus Fleckenbühler Weg, Mittenaar-Offenbach.

Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborm, 26. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3443

GR 298 — **Neueintragung** — 26. Juli 1976: Ziehsteinmacher Klaus Jürgen Jung, geb. 6. Aug. 1946, und Ehefrau Gisela Jung geb. Peukert, geb. 6. April 1946, beide aus Meisenweg 8, 6348 Herborm.

Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborm, 26. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3444

GR 297 — **Neueintragung** — 26. Juli 1976: Schlossermeister Friedrich Schöffler, geb. 20. 9. 1938, und Ehefrau Erika Schöffler geb. Köhler, geb. 1. 10. 1941, beide aus Hombergstr. 1, 6348 Herborm.

Durch Ehevertrag vom 27. März 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborm, 26. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3445

GR 165 — 4. August 1976: Zollbeamter Klaus Vollmer und dessen Ehefrau Annemarie Albine Vollmer geb. Köhler, beide wohnhaft in Freiherr-vom-Stein-Str. 12, Sontra.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1976 — UR Nr. 14/76 des Notars Heinz Jacobs in Eschwege — ist Gütertrennung vereinbart.

6443 Sontra, 5. 8. 1976

**Amtsgericht Eschwege  
Zweigstelle Sontra**

## Vereinsregister

### 3446

VR 399 — **Neueintragung:** Kleingärtner-Verein Wendeburg e. V. Bad Hersfeld. Tag der Eintragung: 4. August 1976.

6430 Bad Hersfeld, 4. 8. 1976 **Amtsgericht**

### 3447

VR 177 — **Neueintragung** — 5. August 1976: Jehovas Zeugen Versammlung Eitville e. V., Eitville.

6228 Eitville (Rhein), 5. 8. 1976 **Amtsgericht**

### 3448

**Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:**

73 VR 6880 — 18. 6. 1976: Deutsche Industriemeisterversammlung, Bezirksgruppe Frankfurt am Main.

73 VR 6884 — 23. 6. 1976: Kommunikationszentrum für Frauen.

73 VR 6885 — 5. 7. 1976: Fußball Club Taunus.

73 VR 6886 — 14. 7. 1976: Verband freischaffender Bildender Künstler.

73 VR 6887 — 14. 7. 1976: HOVAWART — Hundesportverein HESSEN (HHH).

73 VR 6889 — 14. 7. 1976: Arbeitsgemeinschaft für Naturwissenschaftliche Rehabilitationsverfahren.

73 VR 6890 — 14. 7. 1976: Bundesverband des Gebrauchtwagenhandels.

73 VR 6891 — 14. 7. 1976: Frankfurter Studentenwohnheim im Alt-Alsässer-Haus.

73 VR 6892 — 14. 7. 1976: „German Blues Circle“-Verein zur Förderung des Blues.

73 VR 6893 — 14. 7. 1976: Taekyon Teakwon-Do Verein Frankfurt.

73 VR 6894 — 14. 7. 1976: Bundesverband der Rentner und Pensionäre Deutschlands.

73 VR 6895 — 14. 7. 1976: Arbeitsgemeinschaft des hessischen Buchhandels.

73 VR 6896 — 21. 7. 1976: Privater Film- und Gesellschaftskreis.

73 VR 6897 — 21. 7. 1976: Förderzentrum zur Betreuung jugendlicher Diabetiker (CJD).

73 VR 6898 — 21. 7. 1976: Verein für soziale und berufsfördernde Jugendarbeit (VSJ).

73 VR 6899 — 21. 7. 1976: Süssdeutsche Hämoblastosegruppe (SHG).

73 VR 6900 — 27. 7. 1976: Verein zur freiwilligen Selbstkontrolle der Hersteller von Säuglings- und Kleinkindernahrung.

73 VR 6901 — 27. 7. 1976: BUNDESVERBAND ZEITARBEIT, Dienstleistungen auf Zeit.

73 VR 1782 — 22. 7. 1976: Unterstützungseinrichtung der Frankfurter Wach- und Schließgesellschaft e. V., Frankfurt am Main: Der Verein ist zum 31. Dezember 1975 aufgelöst.

73 VR 4308 — 16. 7. 1976: Unterstützungskasse der Firma P. Fischer & Co. GmbH, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.



73 VR 5089 — 22. 7. 1976: Verein zur Förderung des Milchverbrauchs, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5324 — 8. 7. 1976: Förderung der internationalen Sozialarbeit, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5332 — 12. 7. 1976: GWA-Institut für Wirtschaftlichkeit in der Werbung (GIW), Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt (Main), 5. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 73

### 3449

5 VR 677 — 22. 6. 1976: Sicherheit — Prävention — Rehabilitation — Assoziation für angewandte Erziehungs- und Sozialwissenschaften (SAPRAES) in Künzell/OT Keulos.

5 VR 678 — 25. 6. 1976: Teestube 165 in Fulda.

5 VR 679 — 25. 6. 1976: Projektgruppe Edeltzeller Siedlung in Fulda.

5 VR 680 — 7. 7. 1976: Bund der Heimatfreunde Rothemann in Eichenzell OT Rothemann.

5 VR 681 — 30. 7. 1976: Kreisreiterbund Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 5. 8. 1976

Amtsgericht

### 3450

VR 1012 — 2. 8. 1976: Verein der Pferdefreunde Alten-Buseck. Sitz: Alten-Buseck.

VR 1014 — 5. 8. 1976: Fanfaren-Corps und Jugend-Fanfarenzug Grünberg. Sitz: Grünberg 1.

6300 Gießen, 6. 8. 1976

Amtsgericht

### 3451

VR 229 — Neueintragung — 4. 8. 1976: Reit- und Fahrverein Trendelburg, Trendelburg.

3520 Hofgeismar, 4. 8. 1976

Amtsgericht

### 3452

#### Veränderungen

VR 995 — 22. 7. 1976: Unterstützungs-kasse der Beck & Henkel AG Kassel, Kassel.

Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vom 9. Dezember 1974 ist der Verein aufgelöst.

VR 1209 — 24. 6. 1976: Motor-Sport-Club 70 Fuldaabrück im ADAC, Fuldaabrück. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 5. 6. 1975 ist der Verein aufgelöst.

VR 1245 — 13. 4. 1976: Verein evangelischer Kindergarten Kassel-Bossetal, Kassel.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 1975 ist der Verein aufgelöst.

#### Neueintragungen

VR 1378 — 7. 4. 1976: Verband der Zuckerrübenanbauer Kassel, Sitz Kassel.

VR 1379 — 13. 4. 1976: Gesellschaft zur Förderung des Englischunterrichts an Gesamtschulen, Sitz Kassel.

VR 1380 — 20. 4. 1976: DELTA-CLUB KASSEL, Sitz Kassel.

VR 1381 — 25. 5. 1976: Karo Club, Sitz Kassel.

VR 1382 — 26. 5. 1976: Las Vegas Club, Sitz Kassel.

VR 1383 — 14. 6. 1976: Pilzfreunde Nordhessen, Kassel, Sitz Kassel.

VR 1384 — 14. 6. 1976: Auto Touring Club (ATC) Lohfelden im ADAC, Sitz Lohfelden.

VR 1385 — 22. 6. 1976: Sportclub Schwarz-Weiß Kassel 1924, Sitz Kassel.

VR 1386 — 7. 7. 1976: Nigerianische Studenten-Union Kassel, Sitz Kassel.

3500 Kassel, 5. 8. 1976

Amtsgericht

### 3453

4 VR 341 — Neueintragung: Associazione Famiglie Italiane Sprendlingen (Italienische Familienvereinigung Sprendlingen), Sprendlingen.

6070 Langen, 9. 8. 1976

Amtsgericht

### 3454

VR 974 — Neueintragung — 5. August 1976: Bewirtschungsverein VDS-Haus Marburg, Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg (Lahn), 5. 8. 1976

Amtsgericht

### 3455

VR 975 — Neueintragung — 6. August 1976: Humanitäre Gesellschaft für soziale und medizinische Hilfe ASME-HUMANITAS (kurz: ASME-HUMANITAS), Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg (Lahn), 6. 8. 1976

Amtsgericht

### 3456

5 VR 954 — Neueintragung — 26. 7. 1976: „Projekt Jugendcafé, Sitz: Neu-Isenburg.

6050 Offenbach (Main), 5. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 5

### 3457

5 VR 955 — Neueintragung — 10. 8. 1976: „Skiclub Offenbach 1976“, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach (Main), 10. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 5

### 3458

VR 847 — Neueintragung: Der Verein „Wassersport-Club Wetzlar 1971“ in Wetzlar/L. ist heute unter Nr. 847 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 19. März 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 22. 6. 1976

Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

### 3459

6a N 38/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Irmgard Koch, Friseurgeschäft, Untergasse 34, 6374 Steinbach/Ts., wird heute, 16. 6. 1976, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Str. 9, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel. Nr. 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 10. 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. 9. 1976, 9.15 Uhr; Prüfungstermin am 15. 11. 1976, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10–12, Bad Homburg v. d. H., I. Stockwerk, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 9. 1976 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 6. 8. 1976

Amtsgericht

### 3460

2 N 7/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Tennisclub „Am Lindenweg“ e. V., 6472 Altenstadt, ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt. Für den Verwalter sind festgesetzt: a) Vergütung auf 1350,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 199,40 DM.

6470 Büdingen, 22. 7. 1976

Amtsgericht

### 3461

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lux-Immobilien & Co. GmbH, 6100 Darmstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind ca. 830,— DM zuzüglich Zinsen abzüglich Veröffentlichungskosten. Zu berücksichtigen sind 1761,68 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Darmstadt, Zimmer 605, aus.

6100 Darmstadt, 6. 8. 1976

Der Konkursverwalter:

Dr. E b n e r

Rechtsanwalt

### 3462

34 N 34/76: Konkursverfahren Heinz-Hermann Geiger, Steinstraße 18, Dieburg. Konkursöffnung: Montag, 9. 8. 1976, 10.00 Uhr. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, Grenzstraße 6, 6051 Weiskirchen.

Anmeldefrist: 20. 9. 1976. Erste allgemeine Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 29. September 1976, 14.00 Uhr, erster Prüfungstermin: Mittwoch, den 3. November 1976, 14.00 Uhr, jeweils Saal 12, des Gerichtsgebäudes.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. 9. 1976.

6110 Dieburg, 9. 8. 1976

Amtsgericht

### 3463

3 N 5/75 — Konkursverfahren: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Struth-Möbel GmbH, Augustastraße Nr. 61/65, Eschwege, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3440 Eschwege, 11. 8. 1976

Amtsgericht

### 3464

81 N 538/75 — Beschluß: In dem Anschließkonkursverfahren über das Vermögen der Frankfurter Handelsbank, Aktiengesellschaft in Liquidation, Deutschherrnrufer 34/35, 6000 Frankfurt (Main), wird Termin zur Gläubigerversammlung auf Freitag, den 8. Oktober 1976, vorm. 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Bau B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnungspunkt a) Erörterung über und Bestellung eines Gläubigerausschusses.

6000 Frankfurt (Main), 11. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

### 3465

81 N 575/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Texport H. P. Bild und K. Krämer OHG, Im Langgewann 7, 6238 Hofheim/Ts., wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 17. September 1976, vormittags 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 6. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

**3466**

81 N 523/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Planbau Gesellschaft für Planung und Wohnungsbau mbH, Holzhausenstraße 19, 6000 Frankfurt/M.**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt/Main (Az 81 N 523/67) niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 365 580,03. Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 7 209 341,82. Es ist ein Massebestand von DM 238 080,32 verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6000 Frankfurt (Main), 6. 8. 1976

Der Konkursverwalter:  
Dr. S c h a a f  
Rechtsanwalt

**3467**

81 N 614/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Hans Miarka, Wehrheimer Straße 8, 6000 Frankfurt (M)**, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO auf den 7. Sept. 1976, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (M), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 4. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

**3468**

81 N 173/76 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 17. 8. 1974 in Frankfurt (M), verstorbenen, zuletzt Schwindstr. Nr. 18 wohnhaft gewesenen **Mina Klubansky geb. Epstein**, wird heute, am 4. August 1976, 11.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Lutz Simon, Eiserne Hand 3, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 55 20 37.

Konkursforderungen sind bis zum 4. September 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. und Prüfungstermin am 19. Oktober 1976, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. September 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 4. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

**3469**

N 2/70 — **Konkurs:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der am 20. 1. 1970 verstorbenen **Hedwig Selma Schröder, geb. Burandt**, zuletzt wohnhaft in Kasseler Str. Nr. 28, 3580 Fritzlar, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

An Vergütung und Auslagen für Ausschußmitglieder wurden 1809,07 DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 5. 8. 1976

Amtsgericht

**3470**

42 N 19/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pendelprint Heinz Lacroix KG, Ludwig-**

**straße 8, Gießen**, wird zur Anhörung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf Donnerstag, den 16. September 1976, nachmittags 14.30 Uhr, Saal 205, im Amtsgericht, Gutfleischstraße 1.

6300 Gießen, 9. 8. 1976

Amtsgericht

**3471**

2 N 35/76: Über das Vermögen der Firma **Fliesen-Hahn, Inhaber Friedrich Hahn, Sudetenstraße 23, 6080 Groß-Gerau**, ist heute, am 3. 8. 1976, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhard Mann, Pariser Straße, 6500 Mainz-Nieder Olm.

Anmeldefrist bis zum 1. 10. 1976.

Erste Gläubigerversammlung am 14. 9. 1976, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 21. 10. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Oppenheimer Straße 4, Groß-Gerau, Sitzungssaal.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 21. 8. 76. Postsperrung ist angeordnet.

6080 Groß-Gerau, 3. 8. 1976

Amtsgericht

**3472**

2 N 30/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Billard-Fabrikations-GmbH, Geinsheim**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 5. 8. 1976

Amtsgericht

**3473**

42 N 84/76: Über den Nachlaß des verstorbenen **Versicherungskaufmanns Richard Wilhelm Baumann**, zuletzt wohnhaft **Martin-Luther-King-Str. 4, 6450 Hanau/M.**, wird heute, am 5. 8. 1976, 11.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Jürgen Möller, Nürnberger Straße 35, 6450 Hanau/M.

Konkursforderungen sind bis zum 7. 9. 1976, beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 24. September 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. 9. 1976 anzeigen.

6450 Hanau, 5. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

**3474**

42 N 55/76: Über das Vermögen des **Wolfgang Sichter, Am Markt 7, 6450 Hanau am Main**, wird heute am 11. August 1976, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinz Bauer, Hammerstraße 9, 6450 Hanau/Main.

Konkursforderungen sind bis zum 17. 9. 1976 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 1. 10. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. 9. 1976 anzeigen.

6450 Hanau, 11. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

**3475**

65 N 18/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Maurermeisters Carl Fibe, Kassel, Breitscheidstraße 35, Komplementär der Firma Carl Elbe KG, Kassel**, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 9. November 1976, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 27. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

**3476**

65 N 7/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Adolf Petzold GmbH, 3501 Fuldaatal 1**, vertreten durch den Geschäftsführer **Alfred Petzold**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 8. September 1976, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 28. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

**3477**

65 N 119/75: Über das Vermögen des **Fleischermeisters Karl Neuhauer, Kastelnsgasse 8, Kassel**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 22. Sept. 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023, Untergeschoß, bestimmt.

3500 Kassel, 26. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

**3478**

65 N 105/75 — **Konkurs:** Über das Vermögen des am 13. 5. 1975 verstorbenen zuletzt in **Jussowstraße 2, Kassel**, wohnhaft gewesenen **Schlossers Werner Hartwigsen**, wird heute, am 23. 7. 1976, 12.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erhard Vellmer, Reglnastraße 22, Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1976 zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 7. September 1976, 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen 26. Oktober 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-

was schuldet, darf nichts an die Erben vererben oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. August 1976 anzeigen.

3500 Kassel, 23. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

### 3479

1 VN 1/76: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef Weiler in Talweg 8, Willingen (Upland) - Stryck, jetzt Frauenschuhstr. 12, Oberstdorf, ist nach Erfüllung des am 30. April 1976 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden.

3540 Korbach, 5. 8. 1976

Amtsgericht

### 3480

3 N 55/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gastro-Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstädter Straße 36, 6070 Langen, ist Schlußtermin bestimmt auf, 20. September 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 3 969,90 DM, seine Auslagen werden auf 337,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 10. 8. 1976

Amtsgericht

### 3481

5 N 1/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Kurt Renz, Kurt-Schumacher-Straße 50, 6079 Sprendlingen, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf 20. September 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Saal 20.

6070 Langen, 9. 8. 1976

Amtsgericht

### 3482

1 N 1/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma C. Stange u. Söhne, Sägewerk und Zimmergeschäft in Morschen-Konnefeld, Gesellschafter Zimmermeister Alfred Stange in Bachstraße Nr. 15, Malsfeld, und Zimmermeister Ernst Stange II in Haus Nr. 79, Morschen-Konnefeld, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind auf insgesamt 2000 Deutsche Mark festgesetzt. Etwaige bei Abrechnung der Gerichtskosten übrigbleibende Beträge werden der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder anteilig zugeschlagen.

3508 Melsungen, 3. 8. 1976

Amtsgericht

### 3483

N 4/76 — **Beschluß**: Über das Vermögen des Karl-Heinz Fassing, Inhaber der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma „Bau-Isolierungen/Trockenlegung“, wohnhaft in Seligenstädter Straße 22, Mainflingen, wird heute, am 11. August 1976 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, Chemnitzer Straße 16, 6051 Weiskirchen.

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1976, 2fach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, dem 13. September 1976, 10.00 Uhr, Saal 1, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Montag, dem 11. Oktober 1976, 10.00 Uhr, Saal 1, vor dem Amtsgericht, Giselastraße 1, Seligenstadt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. August 1976 ist angeordnet.

6453 Seligenstadt, 11. 8. 1976 **Amtsgericht**

### 3484

N 18/76: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Cohnen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Fa. „Gebrüder Kaiser“ in Froschhausen, wohnhaft Seligenstädter Str. 82, 6451 Froschhausen, wird heute, am 6. Aug. 76, 8.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, Chemnitzer Str. 16, 6051 Weiskirchen.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Sept. 76 (2fach) schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, dem 13. Sept. 76, 9.00 Uhr, Saal 1, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Montag, dem 11. Oktober 76, 9.00 Uhr, Saal 1, vor dem Amtsgericht, Giselastr. 1, Seligenstadt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. August 76 ist angeordnet.

6453 Seligenstadt, 6. 8. 1976 **Amtsgericht**

### 3485

62 N 66/76: Über das Vermögen der Standop Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rheinische Kleiderfabrik, Hasengartenstraße 36, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Johannes (genannt Hans) Götlich, daselbst (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Wiesbaden unter HRB 3143) wird heute am 11. August 1976, 13.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel, Burgstraße 6, Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 4. 10. 1976.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. Oktober 1976, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. 10. 1976.

6200 Wiesbaden, 11. 8. 1976 **Amtsgericht**

### 3486

1 N 3/76: Über das Vermögen der Firma Haus der Geschenke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Haintor 11, 3437 Bad Sooden-Allendorf, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Günter Hildebrandt, wohnhaft dortselbst, ist am 2. August 1976, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolf Nottelmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel, Tel. (05 61) 1 58 00/02.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1976 beim Gericht (also nicht beim Konkursverwalter) in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten

Gegenstände: 17. September 1976, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. November 1976, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Zimmer 117.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. August 1976.

3430 Witzenhausen, 4. 8. 1976 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3487

K 1/75: Das im Grundbuch von Kloppeheim, Band 21, Blatt 855, eingetragene Wohnungseigentum, 8580/100 000 (achttausendfünfhundertachtzig Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloppeheim, Flur Nr. 1, Flurstück 97, Lieg.-B. 461, Hof- und Gebäudelfläche, Hauptstraße 21, Größe 17,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß (Penthouse) Nr. 21 des Teilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen im Blatt 835 bis 854, 856 bis 858) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Wohnungseigentums auf die Bewilligung vom 15. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 8. Februar 1972.

Zu 1. Wegerecht und Recht Versorgungsleitungen zu verlegen an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 98 eingetragen in Blatt 894 bis 932 Abt. II/2.

1. Zu vorstehendem Wohnungseigentum gehört noch das Teileigentum an dem Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nummer 21 bezeichnet. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 15. Dezember 1971 eingetragen am 13. März 1972.

1. Der Inhalt des Sondereigentums ist dahin geändert, daß zur Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter die Zustimmung der Miteigentümer nicht erforderlich ist. Unter bezug auf die Bewilligung vom 12. Februar 1972 eingetragen am 13. März 1972,

soll am 22. Oktober 1976, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Marika Jung geb. Malter, Frankfurter Straße 31, 6367 Karben 2.**

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6368 Bad Vilbel, 6. 8. 1976 Amtsgericht**

### 3488

8 K 86/75: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 98, Blatt 4791, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 3, Flurstück 9/1, Gartenland, Frankfurter Straße, Größe 1,94 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 14/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 155, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 153, Größe 7,93 Ar,

sollen am 14. Oktober 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Helga Helene Auguste Kinnel geb. Juli in Frankfurter Straße 20, Bad Vilbel.**

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück Nr. 1 = 2000,— DM,

Grundstück Nr. 5 = 799 244,— DM,

Grundstück Nr. 6 = 2 400 756,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6368 Bad Vilbel, 11. 3. 1976 Amtsgericht**

### 3489

K 30 75: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 74, Blatt 4073, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 524 30, Lieg.-B. 3606, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 6, Größe 10,57 Ar, EW 17 600 DM,

soll am 21. Oktober 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Peter Karl Füller in Bad Vilbel.**

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6368 Bad Vilbel, 5. 7. 1976 Amtsgericht**

### 3490

K 8/76: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 85, Blatt 1288, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 4, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Zum Freistein 16, Größe 7,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Okt. 1976, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr., 6333 Braunfels, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Richard Baumann und Hannelore Baumann, geb. Wahn, Solms, zu je 1/2.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6333 Braunfels, 2. 8. 1976 Amtsgericht**

### 3491

K 25/75: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 63, Blatt 941, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 15, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirschenhohl 15, Größe 13,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr., Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Ehelute Theodor Ridderskamp und Brunhilde, geb. Pohl, Braunfels, Kirschenhohl, zu je 1/2.**

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6333 Braunfels, 5. 8. 1976**

**Amtsgericht Wetzlar,  
Zweigstelle Braunfels**

### 3492

5 K 20 75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gambach, Band 49, Blatt 2424, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gambach, Flur 3, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 10, Größe 5,61 Ar,

soll am 27. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufm. Angestellter Karl Wilhelm Neubecker,

b) Irmtraud Neubecker geb. Honner, beide in Butzbach, jetzt in Münzenberg Stadtteil Gambach, und zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 152 440,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6308 Butzbach, 6. 8. 1976**

**Amtsgericht**

### 3493

31 K 56 75: Das im Grundbuch von Ober-Naues, Band 6, Blatt 154, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Naues, Flur 1, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Tannenberg, Größe 15,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Oktober 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Ferdinand Mesch, Oetzberg 7.**

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 351 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 6. 8. 1976**

**Amtsgericht**

### 3494

K 38 75: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 119, Blatt 4170, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 251, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 61, Größe 8,40 Ar,

soll am Freitag, 15. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg H., Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Versicherungskaufmann Jürgen Stockelbusch, Bad Nauheim.**

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 401 200 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg, 3. 8. 1976**

**Amtsgericht**

### 3495

K 99 75: Die im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 22, Blatt 1007, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 52 30, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 1,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 52 31, Hof- und Gebäudefläche, Am Krautgarten, Größe 7,59 Ar,

sollen am Freitag, 22. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg H., Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Marie Berg, geb. Mühle, Mühlgasse 24, Niddatal 3, zu 1/2,

b) dieselbe,

c) Hannelore Berg, Gartenstraße 29, Niddatal 3,

d) Herbert Berg, daselbst,

zu b) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 166 850 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg, 15. 6. 1976**

**Amtsgericht**

### 3496

5 K 48 75: Das im Grundbuch von Hilders, Band 37, Blatt 1274, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hilders, Flur 23, Flurstück 19 2, Hof- und Gebäudefläche, Am Buchschirm, Größe 100,00 Ar,

soll am 7. Oktober 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Kaufmann Werner Friedrich in Raunheim am Main. Rechtsanwalt Norbert Luh, Humboldtstraße 94, 6000 Frankfurt/Main,**

übt als Konkursverwalter an Stelle des seit Konkursöffnung am 6. März 1975 nicht mehr verfügbaren Eigentümers als Partei kraft Amtes dessen Rechte aus.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 280 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6400 Fulda, 13. 8. 1976**

**Amtsgericht**

**3497**

K 41/74: Die im Grundbuch von Lindenfels, Band 29, Blatt 1173, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenfels, Fl. 1, Flurstück 378/1, Gartenland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenfels, Fl. 1, Flurstück 377/2, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Str. 36, Größe 12,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lindenfels, Fl. 5, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Str. 33, Größe 5,39 Ar, Sandgrube, daselbst, Größe 8,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lindenfels, Fl. 1, Flurstück 379, Gartenland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 9,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lindenfels, Fl. 1, Flurstück 378/2, Grünland (Obstb.), Im Hamberg, Größe 23,56 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. 10. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): „G + W“, Grund und Wohnbau GmbH & Co. KG in Lindenfels.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 1 Nr. 378/1	= 42 600 DM,
Flur 1 Nr. 377/2	= 580 600 DM,
Flur 1 Nr. 1/1	= 117 000 DM,
Flur 1 Nr. 379	= 9 200 DM,
Flur 1 Nr. 578/2	= 23 560 DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 6. 8. 1976 **Amtsgericht**

**3498**

K 59/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Breitenborn AW, Band 24, Blatt 710, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Breitenborn, Flur 25, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 6, Größe 4,92 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schneider Albert Kaufmann in Erlensee 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 664,80 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 8. 1976 **Amtsgericht**

**3499**

2 K 87/74 — **Beschluß:** Die nachstehend aufgeführten Miteigentumsanteile

a) 40 136/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Klein-Gerau, Flur 1, Nummer 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 6, Größe 20,94 Ar, Wohnungsgrundbuch für Klein-Gerau, Band 27, Blatt 1328, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links und dem im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Kellerraum sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum stehenden Kfz-Einstellplatz Nr. 1;

b) 40 136/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Klein-Gerau, Flur 1, Nummer 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 6, Größe 20,94 Ar, Wohnungsgrundbuch für Klein-Gerau, Band 27,

Blatt 1329, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 2, bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts und dem im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Kellerraum sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum stehenden Kfz-Einstellplatz Nr. 2.

c) 40 842/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Klein-Gerau, Flur 1, Nummer 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 6, Größe 20,94 Ar, Wohnungsgrundbuch für Klein-Gerau, Band 28, Blatt 1336, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts und dem im Aufteilungsplan mit Nr. IX bezeichneten Kellerraum sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum stehenden Kfz-Einstellplatz Nr. 9,

sollen am 28. 10. 1976 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Georg Weber, Kaufmann, Eschollbrücken/Ortsteil Eich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 5. 1976 **Amtsgericht**

**3500**

2 K 149/75: Die im Grundbuch von Königstädten, Band 40, Blatt 1691, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königstädten, Flur 1, Flurstück 279/2, Hof- und Gebäudefläche, Nauheimer Str. 27, Größe 4,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Königstädten, Flur 4, Nr. 57, Ackerland (Obstb.), Auf die Tiefgewann, Größe 9,77 Ar,

sollen am 19. 10. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Gerhard Preuß, Baggerunternehmer, Rüsselsheim-Königstädten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 8. 1976 **Amtsgericht**

**3501**

1 K 13/76: Das im Grundbuch von Mademühlen, Band 28, Blatt 932, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mademühlen, Flur 46, Flurstück 30/29, Hof- und Gebäudefläche, Waldring 17, Größe 3,92 Ar,

soll am 15. Oktober 1976, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Herborn, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Gradel, geb. Holzhausen, Am Forsthaus Grafenbruch 69, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 400 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 11. 8. 1976 **Amtsgericht**

**3502**

4 K 72/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wörsdorf, Band 37, Blatt 1238, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wörsdorf, Flur Nr. 29, Flurstück 164, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wörsdorf, Flur Nr. 29, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 16, Größe 4,95 Ar, sollen am 19. Oktober 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Burkhardt Liebig, Hauptstraße 16, Wörsdorf.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf 4 000,— DM,  
für lfd. Nr. 2 auf 65 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 9. 7. 1976 **Amtsgericht**

**3503**

4 K 16/75 — **Beschluß:** Die ideelle Miteigentums Hälfte der im Grundbuch von Steinfischbach, Band 8, Blatt 270 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinfischbach, Flur 18, Flurstück 331/81, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinfischbach, Flur 48, Flurstück 61, Ackerland, Vorm Häuserstein, 2. Gew., Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Steinfischbach, Flur 7, Flurstück 148/4, Ackerland, Oberste Weilerfeld, 1. Gew., Größe 9,05 Ar, sollen am 5. Oktober 1976, nachmittags, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wagner Otto Schneider in Steinfischbach.

Der Wert der Grundstückshälften wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

für lfd. Nr. 3 auf 36 950,— DM,  
für lfd. Nr. 4 auf 190,— DM,  
für lfd. Nr. 6 auf 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 6. 7. 1976 **Amtsgericht**

**3504**

4 K 60/75 — **Beschluß:** Die ideelle Miteigentums Hälfte der im Grundbuch von Steinfischbach, Band 8, Blatt 270 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinfischbach, Flur 29, Flurstück 187, Grünland, Bangert, Größe 1,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinfischbach, Flur 7, Flurstück 112/4, Ackerland, Oberste Weilerfeld, Größe 4,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinfischbach, Flur 18, Flurstück 331/81, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinfischbach, Flur 48, Flurstück 61, Ackerland, Vorm Häuserstein, 2. Gew., Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Steinfischbach, Flur 3, Flurstück 12, Grünland, Holzseifen, 1. Gew., Größe 8,26 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Steinfischbach, Flur 7, Flurstück 148/4, Ackerland, Oberste Weilerfeld, 1. Gew., Größe 9,05 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Steinfischbach, Flur 29, Flurstück 188, Grünland, Bangert, 3. Gew., Größe 1,03 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Steinfischbach, Flur 3, Flurstück 11, Grünland, Holzseifen, 1. Gew., Größe 9,52 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Steinfischbach, Flur 28, Flurstück 62, Ackerland, Fromme Born, 8. Gew., Größe 13,84 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Steinfischbach, Flur 12, Flurstück 8, Grünland, Im Boden, 8. Gew., Größe 9,50 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Steinfischbach, Flur 31, Flurstück 82, Ackerland, Hinter der Mausbach, 1. Gew., Größe 6,42 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Steinfischbach, Flur 16, Flurstück 14, Ackerland, Auf der Hattenbach, 5. Gew., Größe 10,10 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Steinfischbach, Flur 9, Flurstück 30, Grünland, Im Boden, 15. Gew., Größe 3,23 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Steinfischbach, Flur 41, Flurstück 27, Ackerland, Am Winterborn, 1. Gew., Größe 12,53 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Steinfischbach, Flur 12, Flurstück 7, Grünland, Im Boden, 8. Gew., Größe 9,30 Ar,

sollen am 5. Oktober 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wagner Otto Schneider in Steinfischbach.

Der Wert der Grundstückshälften wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

für Ifd. Nr. 1 auf	50,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf	140,— DM,
für Ifd. Nr. 3 auf	36 950,— DM,
für Ifd. Nr. 4 auf	190,— DM,
für Ifd. Nr. 5 auf	165,— DM,
für Ifd. Nr. 6 auf	250,— DM,
für Ifd. Nr. 7 auf	30,— DM,
für Ifd. Nr. 8 auf	190,— DM,
für Ifd. Nr. 9 auf	190,— DM,
für Ifd. Nr. 10 auf	340,— DM,
für Ifd. Nr. 11 auf	220,— DM,
für Ifd. Nr. 12 auf	280,— DM,
für Ifd. Nr. 13 auf	110,— DM,
für Ifd. Nr. 14 auf	500,— DM,
für Ifd. Nr. 15 auf	330,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 6. 7. 1976

Amtsgericht

### 3505

64 K 224/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 9995, im Bestandsverzeichnis unter

Ifd. Nr. 1, eingetragene 37,64/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42 20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hochparterre geradeaus einschließlich Abstellraum, im Aufteilungsplan mit Hochp. d 1 und A H d 1 bezeichnet, soll am 6. Oktober 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in dem Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Kassel, Band 396, Blatt 9984 bis 9994 und 9996 bis 10 006) gehörenden Sondereigentumsanteile beschränkt. Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 22. September 1972, 11. April 1973, 19. November 1973 und 13. März 1974, die den Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich in den Grundakten von Kassel, Band 363, Blatt 9080.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 8. November 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verkaufsdirektor Dieter Schaarf in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

### 3506

64 K 106/74: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 58, Blatt 2159, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 13, Flurstück 475, Lieg.-B. 1996, Hof- und Gebäudefläche, Meissnerstraße 16, Größe 6,58 Ar,

soll am 19. Oktober 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juni 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Schlosser Kurt Dannhauer,
- Ehefrau Elisabeth Dannhauer, geborene Sippel, beide in Kaufungen 2, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

### 3507

3 K 58/74: Die im Grundbuch von Götzenhain, Band 26, Blatt 1709, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Götzenhain, Flur 5, Flurstück 329/159, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg, Größe 11,87 Ar, Ifd. Nr. 5, Gemarkung Götzenhain, Flur 5, Flurstück 329/160, Hof- und Gebäudefläche, Hemminger Weg, Größe 17,17 Ar,

sollen am 14. Oktober 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Ingeborg Kurz geb. Ostermayer in Götzenhain.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf bzgl. Flur 5 Nr. 329/159 = 920 000 DM, bzgl. Flur 5 Nr. 329/160 = 1 080 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 9. 8. 1976

Amtsgericht

### 3508

3 K 51/75: Das im Grundbuch von Langen, Band 208, Blatt 9853, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 54, Flurstück 663, Hof- und Gebäudefläche, Potsdamer Str. 9, Größe 8,00 Ar,

soll am 15. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Zerbe und Irene Zerbe, geb. Schewe.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 28. 7. 1976

Amtsgericht

### 3509

7 K 60/76 — Zwangsvolleistreibung: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach Band 213, Blatt 7635, eingetragene 155/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369 9, LB 4174, Hof- u. Gebäudefläche, Starckenburging 17—29, Größe 154,54 Ar — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. D 4/11 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Montag, den 11. 10. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Manfred Claus, Frankfurt M.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 3. 8. 1976

Amtsgericht

### 3510

7 K 28 76 — Zwangsvolleistreibung: Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen a) der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 190, Blatt 6937, eingetragene 3,37 1000 Miteigentumsanteil, b) der im Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 196, Blatt 7119 zu 2 354 eingetragene 52,54 1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 336 4, LB 3535, Hof- und Gebäudefläche, Rodgaustr., Größe 158,27 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichneten Wohnung und mit Nr. G 2 bezeichneten Garagenanlage,

am Donnerstag, dem 7. 10. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, 6050 Offenbach, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (27. 2. 1976):

Herr Gerd Machowski in Lämmerspiel.

Der Wert der Versteigerungsobjekte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 3. 8. 1976

Amtsgericht

### 3511

7 K 231 75 — Zwangsvolleistreibung: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/Main, Band 385, Blatt 11402 eingetragene 14,298/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach M., Flur 1, Flurstück 332 6, L.B. 4491, Hof- u. Gebäudefläche, Luisenstraße 28, Größe 18,76 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, den 8. Oktober 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.



Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (22. 1. 1976):  
Frau Erika Grün geb. Danz, Offenbach/Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe eines Zehntels ihres jeweiligen Bargebots sofort im Termin zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 2. 8. 1976

**Amtsgericht**

### 3512

61 K 107/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 359, Blatt 8588, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 44/6, Hof- u. Gebäudefläche, Platter Straße 152, Größe 5,58 Ar,

soll am 19. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Constantin Th. Metaxas  
b) dessen Ehefrau Ingeborg-Maria Metaxas geb. Keppeler

beide in München 80 — zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 675 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 3. 8. 1976

**Amtsgericht**

### 3513

K 22/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, Blatt 1660, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 51, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 253/2, Bauplatz, Am Schützenbeulen, Größe 12,32 Ar,

lfd. Nr. 52, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 254, Bauplatz, Am Schützenbeulen, Größe 8,13 Ar,

lfd. Nr. 53, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 255, Bauplatz, Am Schützenbeulen, Größe 7,15 Ar,

lfd. Nr. 54, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 256, Bauplatz, Am Schützenbeulen, Größe 8,07 Ar,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 257/1, Bauplatz, Am Schützenbeulen, Größe 8,13 Ar,

sollen am Montag, 15. November 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau, K. Gall u. Co., München (die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstraße 6, Grünwald).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 100 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 10. 8. 1976

**Amtsgericht**

### 3514

K 45/76 — (K 45/74) — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, A.

Blatt 1652, B. Blatt 1659, C. Blatt 1664, eingetragenen Grundstücke

zu A.  
lfd. Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 182/85, Ackerland, Auf dem Siechenhaus, Größe 77,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 183/85, Ackerland, Auf dem Siechenhaus, Größe 77,38 Ar,

zu B.  
lfd. Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 179/85, Ackerland, Auf dem Siechenhaus, Größe 77,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 180/85, Ackerland, Auf dem Siechenhaus, Größe 77,38 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 181,85, Ackerland, Auf dem Siechenhaus, Größe 77,38 Ar,

zu C.  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 84/1, Ackerland, Auf dem Siechenhaus, Größe 395,15 Ar,

sollen am Montag, 1. November 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1974 bzw. 12. 3. 1975 bzw. 17. 3. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Grünwald, Vogelsangstr. 6.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 74 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 8. 1976

**Amtsgericht**

### 3515

## Öffentliche Ausschreibungen

**Schotten:** Die Bauleistungen für Deckenerneuerung mit Nebenarbeiten in 5 Losen sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

- |         |        |   |
|---------|--------|---|
| Los I   | B 457  | OD Büdingen 3200 qm Nikro-Beton,  |
| Los II  | B 457  | Büdingen (Abzweig K 227 Vonhausen) bis Kreisgrenze (Lieblos) 6700 qm splittr. Asphaltbeton, |
| Los III | B 457  | Harb—Borsdorf 4400 qm splittr. Asphaltbeton,  |
| Los IV  | L 3010 | Büdingen—Rinderbügen 3900 qm splittr. Asphaltbeton,   |
| Los V   | L 3189 | Himbach—Abzweig L 3191 1200 qm splittr. Asphaltbeton.                                       |

**Bauzeit:** 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 8. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 393 12, mit Angabe der Zweckbestimmung.

**Eröffnungstermin** am 2. 9. 1976 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 3 Wochen.

6479 Schotten, 12. 8. 1976

**Hessisches Straßenbauamt**

#### Leistungen u. a.:

- |            |  |
|------------|--|
| 70 Stück   | Daueranker nach DIN 4125,  |
| 530 cbm    | Beton Bn 350,  |
| 100 lfd. m | Kunststoff-Fugen,  |
|            | umfangreiche Wasserhaltung im Gewässer II. Ordnung und sonstige Nebenarbeiten. |

**Bauzeit:** 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. August 1976 anzufordern. Die Absendung der Angebote erfolgt ab 20. August 1976. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Stützmauer B 426“.

**Eröffnung:** Donnerstag, den 2. September 1976, 10.00 Uhr.

**Die Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage.

6100 Darmstadt, 11. 8. 1976

**Hessisches Straßenbauamt**

### 3517

**Fulda:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der OD Eiterfeld/OT Buchenau im Zuge der L 3170, km 4,826—5,525 (Stat. 0 + 000—0 + 735 = 735 m) — vergeben werden.

#### Auszuführen sind:

- |              |  |
|--------------|--|
| rd. 3000 cbm | Erdbewegung,   |
| rd. 2600 t   | Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht,                     |
| rd. 1100 t   | Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 12 cm dick,                        |
| rd. 5500 qm  | Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick, sowie sonstige Nebenarbeiten. |

Die Bauarbeiten sollen im Oktober 1976 begonnen werden und sind bis zum 31. Oktober 1977 zu beenden.

### 3516

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zur Instandsetzung der Stützmauer an der B 426 zwischen Darmstadt-Eberstadt und Niederramstadt (km 8534,65 bis km 8755,95) sollen vergeben werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 16. September 1976, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15. Oktober 1976, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 13. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

### 3518

Hanau: Die Bauleistungen für die Herstellung einer Lichtsignalanlage und Linksabbiegespuren an der Bundesstraße 521 und Kreisstraße 246 in der Ortsdurchfahrt Heldenbergen, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

- ca. 870 cbm Erdarbeiten,
- ca. 900 t Frostschutzmaterial,
- ca. 150 t Asphaltbinder, 0/22 mm,
- ca. 530 t bit. Tragschicht,
- ca. 4700 qm Asphaltbeton, 0/11 mm, 4 cm dick,
- ca. 360 qm Gehwegplatten aufnehmen und verlegen,
- ca. 210 m Bordsteine aufnehmen und versetzen,
- ca. 210 m Rinnenplatten aufnehmen und versetzen,
- ca. 360 m Kantensteine aufnehmen und versetzen,
- ca. 53 cbm Beton Bn 100 bzw. Bn 250.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 26. August 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung einer LSA und LA-Spuren an der B 521 und K 246 in der OD Heldenbergen“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. September 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 13. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

### 3519

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung eines Hochwasserdammes mit Verlegung eines Schmutzwasserkanals in Bebra, St. Weiterode, Kreis Hersfeld-Rotenburg (im Bereich der Ulfenmühle), im Zuge der B 27/83, OU Bebra, sollen vergeben werden.

#### Auszuführen sind u. a.:

- ca. 1 800 cbm Mutterboden lösen,
- ca. 1 500 cbm Boden lösen und einbauen,
- ca. 11 000 cbm Boden liefern und einbauen,
- ca. 1 700 cbm Boden der Leitungsgräben und Schächte lösen und einbauen,
- ca. 300 m Betonrohrleitung, NW 250, verlegen,
- ca. 180 t bit. Mischgut einbauen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 92 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 31. August 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 14. September 1976 im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. 10. 1976.

6430 Bad Hersfeld, 11. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

### 3520

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße 276 in der Ortsdurchfahrt Flörsbachtal/Flörsbach, Main-Kinzig-Kreis, von km 17,677 bis km 18,777, sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

- 1600 cbm Bodenabtrag,
- 1100 cbm Frostschutzmaterial,
- 4300 qm bit. Tragschicht (10 cm dick),
- 6100 qm Asphaltbinder 0/16 mm,
- 6200 qm Asphaltbeton 0/11 mm,
- 2000 m Betonrinnenplatten (30 cm breit),
- 420 m Betonhochbordsteine regulieren.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 26. August 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der B 276 in der OD Flörsbachtal/Flörsbach“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. September 1976, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 13. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

### 3521

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H. schreibt öffentlich aus:

Lieferung und Einbau der neuen Fenster für das städtische Wohngebäude Hessenring 102—110.

- a) Holzfenster der Schallschutzklasse 2,
- b) Kunststoff-Fenster der Schallschutzklasse 2.

Die Lieferung und der Einbau der Fenster soll bis zum 30. 10. 1976 erfolgen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 20,— DM beim städt. Hochbauamt, Marienbader Platz 1, 6380 Bad Homburg v. d. H., bis 17. 9. 1976 gegen Vorlage der Einzahlungsquittung abgegeben.

Der Betrag ist bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H., Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 25 12-609, unter Angabe von Konto 6010 1550, mit Kennwort „Fenster Hessenring 102—110“ einzuzahlen.

Barzahlung bei der Stadtkasse ist nicht möglich.

Die Submission findet am Mittwoch, dem 22. 9. 1976, um 10.00 Uhr, statt.

6380 Bad Homburg v. d. H., 10. 8. 1976

Der Magistrat der Stadt  
Bad Homburg v. d. H.  
Dipl.-Ing. Kattenborn  
Stadtbaurat

### 3522

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der L 3251 zwischen Bebra, St. Breitenbach, und Bebra, St. Weiterode, Kreis Hersfeld-Rotenburg, im Zuge der OU Bebra B 27 83 zwischen Bau-km 0+118,00 und Bau-km 1+125,00 sowie die Anschlüsse an die B 27 sollen vergeben werden.

#### Auszuführen sind u. a.:

- ca. 62 500 cbm Erdarbeiten,
- ca. 5 000 cbm Frostschutzmaterial,
- ca. 13 000 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 18 cm dick,
- ca. 12 800 qm Teer-asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 212 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 26. August 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 9. September 1976 im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 8. Oktober 1976.

6430 Bad Hersfeld, 5. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

**3523**

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstr. 486 in der OD Rüsselsheim (km 1,025 bis km 1,548) sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

3000 cbm	Bodenbewegung,
600 m	Rohrleitung (Stz.),
60 St.	Straßenabläufe,
1300 cbm	Frostschuttschicht,
800 t	bit. Tragschicht 0/32 mm,
6300 qm	Binder 0.16, Asphaltbeton 0/11 mm,
500 t	Binder 0/11 mm,
4000 qm	Verbundpflaster,
1300 m	Bordsteine

und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 120 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 8. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 486, OD Rüsselsheim“.

**Eröffnung:** Freitag, den 17. 9. 1976, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 5. 8. 1976

**Hessisches Straßenbauamt**

**3524**

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Abbruch und Erneuerung des Landgrabendurchlasses im Zuge der B 426 zwischen Hahn und Gernshelm bei Straßen-km 15 090 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

ca. 100,00 qm	Fahrbahnaufbruch,
ca. 150,00 cbm	Baugrubenaushub, Bodenkl. 4,
ca. 70,00 cbm	Bodenaushub, Bodenkl. 2,
ca. 150,00 qm	Fahrbahnbelag (neu),
ca. 22,50 lfd. m	Schleuderbetonrohre, $\phi$ 2200 mm f. SLW 60,
ca. 55,00 cbm	Schotter/Mineralbeton,
ca. 80,00 cbm	Frostschutzkies,
ca. 200,00 cbm	Auffüllmaterial (Steinerde),
ca. 55,00 cbm	Beton Bn 150 (Sauberkeitsschicht und Absicherung der Fahrbahn),
ca. 20,00 cbm	Beton Bn 250 (Geländerbalken),
ca. 60,00 qm	Sohlen- und Böschungspflaster,
	und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 50 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 8. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Landgrabendurchlaß“.

**Eröffnung:** Mittwoch, den 8. 9. 1976, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 14 Werktage (bis 24. 9. 1976).

6100 Darmstadt, 6. 8. 1976

**Hessisches Straßenbauamt**

**3525**

**Fulda:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der OD Rosenfeld im Zuge der L 3079 3141, km 5,310—6,012 (L 3079) und km 6,015—6,475 (L 3141) (Stat. 0—050 bis 1+104 = 1154 m) — vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

rd. 5000 cbm	Erdbewegung,
rd. 8000 t	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht,
rd. 3500 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 12 cm dick,
rd. 9000 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen Ende September 1976 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1977 zu beenden. Die Fahrbahndecke und der Gehwegbelag sind bis zum 31. Oktober 1977 fertigzustellen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstat-

tung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 9. September 1976, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 8. Oktober 1976, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 6. 8. 1976

**Hessisches Straßenbauamt**

**3526**

**Hanau:** Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 2304 von km 0,444 bis km 2,040 zwischen Sinnatal/Sterbfritz und Sinnatal/Oberzell, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

ca. 250 t	Asphaltbinder 0/16 mm zum Ausgleich,
ca. 8500 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick,
ca. 1600 m	Gräben regulieren,
ca. 3500 qm	Bankette regulieren,
ca. 320 t	Steinerde.

**Bauzeit: 20 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. August 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung im Zuge der L 2304 zwischen Sinnatal/Sterbfritz und Sinnatal/Oberzell“.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 31. August 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 5. 8. 1976

**Hessisches Straßenbauamt**

**3527**

**Hanau:** Die Bauleistungen für Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße 2304 von km 0,358 bis km 3,014 zwischen Sinnatal/Jossa und Landesgrenze, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

ca. 400 t	Asphaltbinder 0/16 mm zum Ausgleich,
ca. 16 500 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick,
ca. 5 500 qm	Bankette regulieren,
ca. 540 t	Steinerde,
ca. 1 500 m	Gräben regulieren,
ca. 350 m	Betonbordsteine,
ca. 350 m	Betonpflasterterrinne (1-Stein).

**Bauzeit: 30 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. August 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenverstärkung im Zuge der L 2304 zwischen Sinnatal/Jossa und Landesgrenze“.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 31. August 1976, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 5. 8. 1976

**Hessisches Straßenbauamt**

**Spezial-Kredite für Beamte u. Angestellte ö. D.**

vermittelt in bevollmächtigter Bankrepräsentanz  
bis zu DM 90 000,—, Laufzeit bis zu 20 Jahre  
ohne oder mit Tilgungs-Versicherung 1:1  
ohne Bürgschaft, nur stille Gehaltsabtretung  
Zinsen ab 7,5 % p. a. (Effektivzins 7,7 %)  
Informationen unverbindlich (keine Haus- oder Vertreterbesuche)

H. Neuendorf Finanz KG · 7700 Singen/Hohentwiel  
Telefon (0 77 31) 6 42 36 Hauptstraße 48

## 3528

**Hanau:** Die Bauleistungen für Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße 3180, von km 16,066 bis km 16,593 = km 15,441 und von km 15,441 bis km 15,483 in der Ortsdurchfahrt Sinnthal/Schwarzenfels, von km 15,483 bis km 18,400 zwischen Sinnthal/Schwarzenfels und Züntersbach, von km 20,600 bis km 21,510 zwischen Züntersbach und Landesgrenze, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- ca. 600 t Asphaltbinder 0/16 mm zum Ausgleich,
- ca. 24 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick,
- ca. 8 800 qm Seitenstreifen regulieren,
- ca. 800 t Basaltsteinerde,
- ca. 4 250 m Gräben regulieren,
- ca. 150 m Betonbordsteine,
- ca. 150 m Betonrinnenplatten 30/30/8 cm.

**Bauzeit: 30 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. August 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße 3180 in der OD Sinnthal/Schwarzenfels, zwischen Sinnthal/Schwarzenfels und Züntersbach und zwischen Züntersbach und Landesgrenze“.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 31. August 1976, 11.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 5. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

## 3529

**Kassel:** Die Bauleistungen für den Neubau der Landesstraße Kleinenglis—Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, von Bau-km 1,900 bis 4,500, III. Bauabschnitt, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- ca. 10 000 cbm Oberboden,
  - ca. 44 000 cbm Bodenabtrag,
  - ca. 7 200 cbm Frostschutzmaterial,
  - ca. 17 300 qm bit. Tragschicht,
  - ca. 17 100 qm Asphaltbinder,
  - ca. 16 900 qm Asphaltbeton,
  - ca. 1 200 qm Tragdeckschicht
- sowie Entwässerungs- und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 7,5 Monate.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Geforderte Sicherheitsleistung 5% der Auftragssumme. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVB-StB 75, Ziff. 45—47.

Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB A § 8 Abs. 3 anzufordern.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 3. 9. 1976 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 67 45-608, PSchA Frankfurt (Main), zugunsten des Straßenneubauamtes Hessen-Nord (Angabe: „L 3223 — III, Bauabschnitt“).

**Eröffnungstermin:** 23. 9. 1976, 11.00 Uhr, im SNBA Hessen-Nord, Kölnische Straße 69, 3500 Kassel.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind Bieter bzw. ihre Bevollmächtigte zugelassen.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 15. 11. 1976.

3500 Kassel, 10. 8. 1976

Straßenneubauamt Hessen-Nord

## 3530

An der

**Fachhochschule Wiesbaden**

ist zum 1. 10. 1976 die Stelle eines

**Personalsachbearbeiters**

Verg.-Gr. Vb Bundesangestelltentarifvertrag / Bes.-Gr. A 9 Hess. Besoldungsgesetz zu besetzen.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Beamtenrecht und im Tarifrecht der Angestellten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 6. 9. 1976 zu richten an den

Rektor der Fachhochschule Wiesbaden  
Frankfurter Straße 28  
6200 Wiesbaden

## 3531

**Ammann (29 J.)** sucht wegen Wohnsitzwechsels neue Tätigkeit bei Kommunalverw. (bevorz. Ordnungswesen) im Raum Rhein-Main. Angebote unter BL Nr. 34/1976 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

## 3532

Das Freie Deutsche Hochstift — Frankfurter Goethe-Museum sucht seinen neuen

**VERWALTUNGSLEITER**

Wir bieten einem an selbständiges Arbeiten gewöhnten, bilanzsicheren Kaufmann mittleren Alters eine nicht alltägliche, reizvolle und vielseitige Tätigkeit. Erforderlich sind auch Kenntnisse der Grundzüge kameralistischer Buchführung.

Vergütung: Zunächst BAT III, nach Bewährung BAT II; zusätzlich die Vergünstigungen für Angestellte des öffentlichen Dienstes (Zusatzversorgung, Beihilfe etc.).

Bewerbungsunterlagen mit handgeschriebenem Lebenslauf erbeten.

Freies Deutsches Hochstift  
Frankfurter Goethe-Museum

Großer Hirschgraben 23—25, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 28 24

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postcheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa-Nr. 3 36 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber: 04 159 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten